

Kundeninformation **andsafe Betriebshaftpflichtversicherung**

Stand: März 2022

Alles, was Sie zu Ihrer Versicherung wissen müssen, haben wir in fünf Dokumenten für Sie zusammengetragen. In dieser Datei fassen wir diese Dokumente zusammen. Um Ihnen den Überblick und das Auffinden von Regelungen zu erleichtern, informieren wir Sie nachfolgend über den Inhalt der einzelnen Dokumente und verlinken direkt dorthin.

/ Allgemeine Vertragsinformationen

In diesem Dokument finden Sie Informationen zu andsafe und Ihrem Versicherungsvertrag als solchem. Beantwortet werden unter anderem folgende Fragen:

- Wie können Sie Kontakt zu andsafe aufnehmen?
- Wie können Sie Ihren Vertrag widerrufen?
- Wie schützt andsafe Ihre personenbezogenen Daten?
- Welche Datenschutzaufsichtsbehörde ist zuständig?

[Zum Inhaltsverzeichnis der allgemeinen Vertragsinformationen](#)

/ Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB)

Diese Bedingungen liegen in der Regel allen Haftpflichtbedingungen zugrunde. Die Betriebshaftpflichtversicherung der andsafe besteht beispielsweise aus den AHB und den allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Betriebshaftpflicht (BHV). Die AHB beantworten unter anderem folgende Fragen:

- Was und wer ist versichert?
- Was ist nicht versichert?

[Zum Inhaltsverzeichnis der AHB](#)

/ Besondere Bedingungen für die Mitversicherung von Vermögensschäden in der Haftpflichtversicherung (BBVerm)

In diesen Bedingungen können Sie nachlesen, welche Vermögensschäden innerhalb der Betriebshaftpflichtversicherung von andsafe versichert sind.

Wir haben die Bedingungen als Kapitel 6 im Dokument mit den allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) untergebracht.

[Zu den BBVerm](#)

/ Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Betriebshaftpflichtversicherung (BHV)

Diese Bedingungen bilden die Grundlage Ihres Versicherungsvertrages. Sie beantworten insbesondere folgende Fragen:

- Was ist versichert?
- Welche Risiken und Ansprüche sind nicht versichert?
- Welche Obliegenheiten und Anzeigepflichten haben Sie?

[Zum Inhaltsverzeichnis der BHV](#)

/ Zusätzlicher Versicherungsschutz für Kfz und selbstfahrende Arbeitsmaschinen (AKB-Zusatzdeckung)

Wenn Sie in Ihrem Betrieb Kraftfahrzeuge oder selbstfahrende Arbeitsmaschinen nutzen, erfahren Sie in diesen Bedingungen, welche Kfz-Schäden mitversichert sind.

Die AKB finden Sie im Anhang der allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Betriebshaftpflichtversicherung (BHV).

[Zur AKB-Zusatzdeckung](#)

/ Risikobeschreibungen sowie besondere Bedingungen und Erläuterungen für die Versicherung von Umweltschäden (RBE Umwelt)

Im Rahmen Ihrer Tätigkeit, die im Versicherungsschein angegeben ist, sind auch Personen- und Sachschäden versichert, die durch die Lagerung von umweltgefährlichen Stoffen entstehen. Dieses Dokument beantwortet diesbezüglich vor allem folgende Fragen:

- Welche Risiken sind versichert?
- Was ist nicht versichert?
- Welche Mitwirkungspflichten haben Sie?

[Zum Inhaltsverzeichnis der RBE Umwelt](#)

/ Versicherungsbedingungen für die Privathaftpflichtversicherung (TOP-Schutz) – sofern vereinbart

Die Privathaftpflichtversicherung schützt den Versicherungsnehmer und seine Familie vor finanziellen Folgen aufgrund einer Unachtsamkeit oder leichtsinnigen Verhaltens. Die Bedingungen in diesem Dokument informieren Sie über die Einzelheiten:

- Was ist versichert und wer ist mitversichert?
- Was ist nicht versichert?
- Mit welchen Leistungen können Sie im Versicherungsfall rechnen?

[Zum Inhaltsverzeichnis der Privathaftpflichtversicherung](#)

/ Sie sind Experte auf Ihrem Gebiet – wir sind Experten im Bereich Versicherungen

Deshalb melden Sie sich bitte, wenn etwas unklar geblieben ist oder Sie noch Fragen haben. Wir sind für Sie da. Schreiben Sie uns eine E-Mail oder kontaktieren Sie uns unter der Woche (Mo – Fr) in der Zeit von 9 bis 18 Uhr über unseren Live-Chat. Außerhalb unserer Geschäftszeiten hinterlassen Sie uns gerne eine Offline-Nachricht.

[E-Mail an andsafe schreiben](#)

[Zur Website von andsafe](#)

Kundeninformation

andsafe Betriebshaftpflichtversicherung

Allgemeine Vertragsinformationen

Stand: März 2022

Herzlich willkommen!

Schön, dass Sie sich für eine Versicherung bei andsafe entschieden haben. Damit haben Sie uns einen wichtigen Teil Ihrer Risikoabsicherung übertragen. Wir bedanken uns für Ihr Vertrauen.

andsafe steht für erstklassige Produkte und ist Ihnen in Versicherungsfragen ein zuverlässiger Partner.

Damit Sie sich einen Überblick über Ihre Vertragsbestimmungen verschaffen können, haben wir diese Kundeninformation für Sie zusammengestellt.

Ihr andsafe-Team

andsafe Aktiengesellschaft

Postanschrift:
Provinzial-Allee 1
48159 Münster
E info@andsafe.de
www.andsafe.de

Handelsregister: Registergericht Amtsgericht Münster, Registernummer: HRB 17592
Vorstand: Dr. Christian Brandt, Michael Hein
Aufsichtsratsvorsitzender: Dr. Wolfgang Breuer
Bankverbindung: Helaba, IBAN DE95 3005 0000 0003 3400 15, BIC WELADED3333
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer gemäß
§ 27a Umsatzsteuergesetz: DE815809102

Inhalt

	1	Was Sie über Ihren Versicherer wissen sollten	3
	2	Wann Sie Ihre Beiträge zahlen müssen	3
	3	Wann der Versicherungsschutz beginnt.....	3
	4	Wenn Sie die Versicherung doch nicht abschließen möchten (Widerrufsbelehrung)	4
	5	Laufzeit des Vertrages und Kündigungsbedingungen	5
	6	Welches Recht für Ihren Vertrag gilt und welches Gericht bei Rechtsstreitigkeiten zuständig ist	5
	7	In welcher Sprache wir mit Ihnen kommunizieren.....	6
	8	Was Sie tun können, wenn es zwischen Ihnen und uns zu Streitigkeiten kommt.....	6
	9	Hinweise zum Datenschutz.....	6



1 Was Sie über Ihren Versicherer wissen sollten

Sie erreichen uns wie folgt:

andsafe Aktiengesellschaft
 Wienburgstraße 207
 48159 Münster
 T 0251 95 20 29 73
 E info@andsafe.de
 www.andsafe.de

Sitz der Gesellschaft ist Münster. Wir sind im Handelsregister beim Amtsgericht Münster unter der Nummer HRB 17592 eingetragen. Die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer gemäß § 27a Umsatzsteuergesetz lautet DE815809102.

Unsere Hauptgeschäftstätigkeit ist der Betrieb aller Arten von Schaden- und Unfallversicherungen sowie die Versicherung von Beistandsleistungen.



2 Wann Sie Ihre Beiträge zahlen müssen

Die Zahlungsperiode kann einen Monat, ein Vierteljahr, ein halbes Jahr oder ein Jahr betragen. Welche Periode für Sie gilt, hängt davon ab, was wir mit Ihnen vereinbart haben. Dies können Sie Ihrem Versicherungsschein und dem Antrag entnehmen.

Aus den Angaben auf dem Versicherungsschein ergibt sich, wann Sie den ersten Beitrag und dann regelmäßig wiederkehrend die folgenden Beiträge zahlen müssen. Den ersten Beitrag zahlen Sie rechtzeitig, wenn Sie ihn zwei Wochen nach Erhalt des Versicherungsscheines überweisen. Ihre Zahlungsverpflichtung ist erfüllt, sobald wir den Beitrag erhalten.

Haben Sie uns ermächtigt, die Beiträge von Ihrem Konto abzubuchen, müssen Sie sich um die rechtzeitige Überweisung der Beiträge nicht kümmern. Den ersten Beitrag zahlen Sie in diesem Fall rechtzeitig, wenn wir den Betrag zwei Wochen, nachdem Sie den Versicherungsschein erhalten haben, von Ihrem Konto abbuchen können. Beim Lastschriftverfahren tritt Erfüllung ein, sobald Ihr Konto wirksam belastet wurde. Ist die Abbuchung von dem uns angegebenen Konto nicht möglich, entstehen Kosten für die Rücklastschrift. Diese Kosten können wir Ihnen in Rechnung stellen.



3 Wann der Versicherungsschutz beginnt

Wenn Sie den Versicherungsschein von uns erhalten, ist dies die Bestätigung, dass wir Ihren Antrag auf Abschluss eines Vertrages geprüft und angenommen haben. Es bedeutet nicht, dass Sie ab sofort versichert sind. Der Versicherungsschutz beginnt vielmehr zu dem im Versicherungsschein bezeichneten Zeitpunkt. Voraussetzung ist, dass Sie den ersten Beitrag rechtzeitig gezahlt oder uns ermächtigt haben, die Beiträge abzubuchen.

Weitere Angaben zum Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes können Sie den Versicherungsbedingungen entnehmen, die dem Vertrag zugrunde liegen.



4 Wenn Sie die Versicherung doch nicht abschließen möchten (Widerrufsbelehrung)

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. per Brief, Fax oder E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie folgenden Dokumente und Informationen von uns in Textform (s. o.) erhalten haben:

- den Versicherungsschein,
- die Vertragsbestimmungen einschließlich der allgemeinen Versicherungsbedingungen,
- die weiteren Informationen nach § 7 Absatz 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) i. V. m. den §§ 1 bis 4 der VVG- Informationspflichtenverordnung,
- diese Belehrung.

Da es sich bei unserem Vertrag um einen Vertrag im elektronischen Geschäftsverkehr handelt, müssen wir außerdem unsere Pflichten gemäß § 312i Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches in Verbindung mit Artikel 246c des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch erfüllt haben.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

andsafe Aktiengesellschaft
Wienburgstraße 207
48159 Münster
T 0251 95 20 29 73

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet Ihr Versicherungsschutz.

Waren Sie damit einverstanden, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt, erstatten wir Ihnen außerdem den Teil des Beitrags zurück, der auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfällt. Den Teil des Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir dagegen einbehalten. Er ermittelt sich wie folgt:

Anzahl der Tage, an denen Versicherungsschutz bestand, multipliziert mit – je nach vereinbarter Zahlungsperiode – $1/360$ des Jahresbeitrags, $1/180$ des Halbjahresbeitrags, $1/90$ des Vierteljahresbeitrags oder $1/30$ des Monatsbeitrags.

Beträge, die wir zurückzahlen müssen, überweisen wir unverzüglich, spätestens jedoch 30 Tage nach Zugang des Widerrufs.

Beginnt der Versicherungsschutz erst nach dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Haben Sie Ihr Widerrufsrecht nach § 8 des Versicherungsvertragsgesetzes wirksam ausgeübt, sind Sie auch an Verträge nicht mehr gebunden, die mit dem Versicherungsvertrag zusammenhängen, die also

- einen Bezug zu dem widerrufenen Vertrag aufweisen und
- eine Dienstleistung des Versicherers oder eines Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Versicherer betreffen.

Eine Vertragsstrafe darf weder vereinbart noch verlangt werden.

Besonderer Hinweis

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch hin sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt wurde.



5 Laufzeit des Vertrages und Kündigungsbedingungen

Sie sind das Versicherungsverhältnis für einen vereinbarten Zeitraum eingegangen. Diesen Zeitraum können Sie dem Antrag und dem Versicherungsschein entnehmen. Eine Kündigung ist für Sie und für uns erstmals zum Ende dieses Zeitraums möglich, sofern wir nichts anderes vereinbart haben.

Beträgt die Vertragsdauer mindestens ein Jahr, haben wir zusätzlich eine Verlängerung von Jahr zu Jahr für den Fall abgesprochen, dass der Vertrag nicht gekündigt wird. Sie und wir können dann immer zum Schluss des laufenden (Versicherungs-)Jahres kündigen.

Die einzuhaltende Kündigungsfrist ist für beide Parteien in allen Fällen gleich. Sie darf nicht weniger als einen und nicht mehr als drei Monate betragen.

Im Einzelfall können besondere Kündigungsrechte bestehen. Einzelheiten entnehmen Sie bitte den Versicherungsbedingungen, die Ihrem Vertrag zugrunde liegen.



6 Welches Recht für Ihren Vertrag gilt und welches Gericht bei Rechtsstreitigkeiten zuständig ist

Es gilt deutsches Recht.

Ihre Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag können Sie entweder bei dem Gericht Ihres Wohnsitzes geltend machen oder bei dem Gericht, das für unseren Geschäftssitz örtlich zuständig ist.

Unsere Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag können wir bei dem Gericht geltend machen, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist. Wenn Sie den Versicherungsvertrag für Ihren Geschäfts- oder Gewerbebetrieb abgeschlossen haben, können wir uns alternativ auch an das Gericht des Ortes wenden, an dem sich der Sitz oder die Niederlassung Ihres Betriebes befindet.



7 In welcher Sprache wir mit Ihnen kommunizieren

Wir kommunizieren mit Ihnen in deutscher Sprache.



8 Was Sie tun können, wenn es zwischen Ihnen und uns zu Streitigkeiten kommt

Sind Sie mit unserem Verhalten nicht einverstanden, können Sie sich bei der zuständigen Aufsichtsbehörde über uns beschweren:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
 Graurheindorfer Straße 108
 T 0228 4108-0
 F 0228 4108-1550
 E poststelle@bafin.de
www.bafin.de

Selbstverständlich haben Sie auch die Möglichkeit, unmittelbar den Rechtsweg einzuschlagen.



9 Hinweise zum Datenschutz

Mit diesen Hinweisen informieren wir Sie darüber, was wir mit Ihren personenbezogenen Daten machen und welche Rechte Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehen.

Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist die
 andsafe Aktiengesellschaft
 Wienburgstraße 207
 48159 Münster
 E info@andsafe.de

Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie per Post unter der genannten Adresse mit dem Zusatz „Datenschutzbeauftragter“ oder per E-Mail: datenschutz@andsafe.de.

9.1 Zweck und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Wenn wir personenbezogene Daten verarbeiten, so beachten wir stets alle maßgeblichen Rechtsvorschriften. Dazu gehören insbesondere:

- die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO),
- das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und
- die datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG).

Wenn Sie den Antrag auf Versicherungsschutz stellen, benötigen wir einige Angaben von Ihnen, um den Vertrag mit Ihnen abschließen und das von uns übernommene Risiko einschätzen zu können. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten, um den Vertrag durchführen zu können. So stellen wir Ihnen z. B. den Versicherungsschein aus oder schicken Ihnen eine Rechnung. Angaben zum Schaden

benötigen wir, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten und wie hoch der Schaden ist.

Ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist es uns weder möglich, einen Vertrag mit Ihnen abzuschließen, noch diesen durchzuführen.

Darüber hinaus benötigen wir personenbezogene Daten von Ihnen, um versicherungsspezifische Auswertungen und Statistiken erstellen zu können. Diese sind z. B. erforderlich, um neue Tarife entwickeln und aufsichtsrechtliche Vorgaben erfüllen zu können. Die Daten aller bei der andsafe AG bestehenden Verträge nutzen wir für eine Betrachtung der gesamten Kundenbeziehung, beispielsweise zur Beratung hinsichtlich einer Vertragsanpassung bzw. -ergänzung oder für umfassende Auskunftserteilungen.

Rechtsgrundlage für die Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Artikel 6 Absatz 1b DSGVO. Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten erforderlich sind, holen wir Ihre Einwilligung nach Artikel 9 Absatz 2a i. V. m. Artikel 7 DSGVO ein. Erstellen wir Statistiken mit diesen Datenkategorien, erfolgt dies auf der Grundlage von Artikel 9 Absatz 2j DSGVO i. V. m. § 27 BDSG.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechtigte Interessen von uns oder Dritten zu wahren (Artikel 6 Absatz 1f DSGVO). Dies kann insbesondere erforderlich sein:

- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebes,
- zu Werbezwecken für unsere eigenen Versicherungsprodukte,
- für Markt- und Meinungsumfragen sowie
- zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten. Insbesondere nutzen wir Datenanalysen, um Hinweise auf Versicherungsmissbrauch erkennen zu können.

Schließlich verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten, um unsere gesetzlichen Verpflichtungen erfüllen zu können. Dazu gehören aufsichtsrechtliche Vorgaben, handels- und steuerrechtliche Aufbewahrungspflichten und unsere Beratungspflicht. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i. V. m. Artikel 6 Absatz 1c DSGVO.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen vorher darüber informieren.

9.2 Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Rückversicherer: Von uns übernommene Risiken versichern wir bei speziellen Versicherungsunternehmen, sogenannten Rückversicherern. Dafür kann es erforderlich sein, Ihre Vertrags- und gegebenenfalls Schadendaten an einen Rückversicherer zu übermitteln, damit dieser sich ein eigenes Bild vom Risiko oder Versicherungsfall machen kann.

Vermittler: Soweit Sie hinsichtlich Ihrer Versicherungsverträge von einem Vermittler betreut werden, verarbeitet dieser die Antrags-, Vertrags- und Schadendaten, die für den Abschluss und zur Durchführung des Vertrages benötigt werden. Zudem übermitteln wir diese Daten an den Vermittler, soweit dieser sie benötigt, um Sie in Ihren Versicherungs- und Finanzdienstleistungsangelegenheiten betreuen und beraten zu können.

Datenverarbeitung in der Unternehmensgruppe: Bestimmte Datenverarbeitungsvorgänge für die in unserer Gruppe verbundenen Unternehmen werden an zentraler Stelle von spezialisierten Mitarbeitern übernommen. Darüber hinaus nehmen Bereiche unserer Unternehmensgruppe bestimmte Aufgaben (z. B. die Vertrags- und Schadenbearbeitung) übergreifend wahr. Soweit ein Versicherungsvertrag zwischen Ihnen und einem oder mehreren Unternehmen unserer Gruppe besteht, können Ihre Daten etwa zur Verwaltung von Anschriftendaten, für den telefonischen Kundenservice, zur Vertrags- und Leistungsbearbeitung, für In- und Exkasso oder zur gemeinsamen Postbearbeitung innerhalb der Unternehmensgruppe verarbeitet werden. In unserer Dienstleisterliste auf der letzten Seite dieser Kundeninformation finden Sie die Unternehmen, die an der zentralen oder übergreifenden Datenverarbeitung teilnehmen.

Externe Dienstleister: Um unsere vertraglichen und gesetzlichen Pflichten erfüllen zu können, arbeiten wir zum Teil mit externen Dienstleistern zusammen. Auch diese Unternehmen sind in der Dienstleisterliste auf den letzten beiden Seiten dieser Kundeninformation aufgeführt.

Weitere Empfänger: Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, z. B. an Sozialversicherungsträger, Finanz- oder Strafverfolgungsbehörden zur Erfüllung unserer gesetzlichen Mitteilungspflichten.

9.3 Dauer der Datenspeicherung

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten, sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass wir Daten so lange aufbewahren, bis keine Ansprüche mehr gegen eines unserer Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren). Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahre.

9.4 Ihre Rechte

Was Sie von uns verlangen können:

- dass wir Ihnen mitteilen, welche Daten zu Ihrer Person wir gespeichert haben;
- dass wir Ihre Daten berichtigen oder löschen, wenn bestimmte Voraussetzungen vorliegen;
- dass wir die Verarbeitung Ihrer Daten einschränken;
- dass wir die von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format herausgeben.

Besonders hinweisen möchten wir Sie auf Ihr Widerspruchsrecht:

Widerspruchsrecht

Wenn Sie nicht möchten, dass wir Ihre personenbezogenen Daten nutzen, um Ihnen Werbung zu schicken, können Sie der Datennutzung zu diesem Zweck

widersprechen. Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen.

Schließlich haben Sie das Recht, sich mit einer Beschwerde an den oben genannten Datenschutzbeauftragten oder eine Datenschutzbehörde zu wenden.

9.5 Datenaustausch mit Ihrem früheren Versicherer

Bei Abschluss des Versicherungsvertrages bzw. Eintritt des Versicherungsfalles müssen wir Ihre Angaben überprüfen und gegebenenfalls ergänzen können. Es kann deshalb sein, dass wir uns an Ihren früheren Versicherer wenden, um die erforderlichen Daten zu erhalten.

9.6 Bonitätsauskünfte

Soweit es zu Wahrung unserer berechtigten Interessen notwendig ist, fragen wir bei Auskunfteien Informationen ab, die uns helfen, Ihr allgemeines Zahlungsverhalten zu beurteilen.

9.7 Datenerhebung bei sonstigen Dritten

Außerdem erheben wir zur Wahrung unserer berechtigten Interessen personenbezogene Daten bei Dritten (auch öffentlichen Stellen) zum Zwecke der Risikoprüfung, des Forderungsmanagements und der Adressprüfung.

9.8 Die wichtigsten Dienstleister der andsafe AG

Eine Übersicht der wichtigsten Dienstleister der andsafe AG finden Sie auf unserer Homepage unter dem Punkt „Datenschutz“.
<https://andsafe.de/datenschutz/>

Kundeninformation

andsafe Betriebshaftpflichtversicherung

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB)

Besondere Bedingungen für die Mitversicherung von Vermögensschäden in der Haftpflichtversicherung (BBVerm)

Stand: März 2022

andsafe Aktiengesellschaft

Postanschrift:
Provinzial-Allee 1
48159 Münster
E info@andsafe.de
www.andsafe.de

Handelsregister: Registergericht Amtsgericht Münster, Registernummer: HRB 17592
Vorstand: Dr. Christian Brandt, Michael Hein
Aufsichtsratsvorsitzender: Dr. Wolfgang Breuer
Bankverbindung: Helaba, IBAN DE95 3005 0000 0003 3400 15, BIC WELADED3
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer gemäß
§ 27a Umsatzsteuergesetz: DE815809102

In diesem Dokument sind enthalten:

- die allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und die besonderen Bedingungen für die Mitversicherung von Vermögensschäden in der Haftpflichtversicherung (BBVerm)

Für den von Ihnen gewünschten Versicherungsschutz gelten außerdem

- die allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Betriebshaftpflichtversicherung (BHV) einschließlich AKB-Zusatzdeckung;
- die Risikobeschreibungen sowie besonderen Bedingungen und Erläuterungen für die Versicherung von Umweltschäden (RBE Umwelt).

Sofern private Haftpflichtrisiken vereinbart sind, gelten zusätzlich:

- die Versicherungsbedingungen für die Privathaftpflichtversicherung (TOP-Schutz)

In den Versicherungsbedingungen finden Sie ausführliche Informationen zu allen für unser Vertragsverhältnis wichtigen Themen.

Sollte Sie noch mehr interessieren, nehmen Sie gern Kontakt zu uns auf. Wir haben Zeit für Sie.

Inhalt



1	Umfang des Versicherungsschutzes.....	5
1.1	Gegenstand der Versicherung	5
1.2	Erweiterung des Versicherungsschutzes.....	6
1.3	Welche Risiken versichert sind	6
1.4	Vorsorgeversicherung	7
1.5	Leistungen des Versicherers.....	8
1.6	Begrenzung der Leistungen.....	9
1.7	Von der Versicherung ausgeschlossene Ansprüche	10



2	Versicherungsschutz und Beitragszahlung.....	14
2.1	Beginn des Versicherungsschutzes, Beitrag und Versicherungssteuer	14
2.2	Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags	15
2.3	Zahlung der Folgebeiträge	15
2.4	Rechtzeitige Zahlung bei Lastschriftermächtigung.....	16
2.5	Folgen verspäteter Zahlung der Raten eines Jahresbeitrags.....	17
2.6	Beitragsregulierung.....	17
2.7	Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung.....	17
2.8	Beitragsangleichung.....	18



3	Dauer, Ende und Kündigung des Vertrages.....	19
3.1	Dauer und Ende des Vertrages.....	19
3.2	Wegfall eines versicherten Risikos.....	19
3.3	Kündigung nach Beitragsangleichung.....	19
3.4	Kündigung nach Versicherungsfall.....	19
3.5	Kündigung nach Veräußerung versicherter Unternehmen	20
3.6	Kündigung nach Risikoerhöhung aufgrund Änderung oder Erlass von Rechtsvorschriften.....	21
3.7	Mehrfachversicherung.....	22

4	Obliegenheiten des Versicherungsnehmers.....	22
4.1	Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers.....	22
4.2	Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls	24

4.3	Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalls	24
4.4	Rechtsfolgen bei der Verletzung von Obliegenheiten.....	25
5	Weitere Bestimmungen	26
5.1	Mitversicherte Personen.....	26
5.2	Abtretung oder Verpfändung des Freistellungsanspruchs.....	26
5.3	Anzeigen und Erklärungen des Versicherungsnehmers.....	27
5.4	Zugang von Erklärungen bei Änderung der Anschrift	27
5.5	Verjährung der Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag.....	27
5.6	Zuständiges Gericht.....	27
5.7	Anzuwendendes Recht	28
6	Besondere Bedingungen für die Mitversicherung von Vermögensschäden in der Haftpflichtversicherung (BBVerm)	28
6.1	Mitversicherung von Vermögensschäden	28
6.2	Von der Mitversicherung ausgeschlossene Ansprüche.....	29



1 Umfang des Versicherungsschutzes

1.1 Gegenstand der Versicherung

1.1.1 Wann Versicherungsschutz besteht

Versicherungsschutz besteht im Rahmen des versicherten Risikos für den Fall, dass ein Dritter wegen eines Schadenereignisses, das ihn unmittelbar geschädigt hat, Schadenersatz von Ihnen verlangt, und folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Grundlage des Anspruchs sind gesetzliche Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts.
- Das Schadenereignis ist während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten (Versicherungsfall). Wann der Schaden verursacht wurde, der zum Schadenereignis geführt hat, ist nicht relevant.
- Der Dritte hat einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden erlitten.

1.1.2 Wann kein Versicherungsschutz besteht

Für folgende Ansprüche besteht selbst dann kein Versicherungsschutz, wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt:

1.1.2.1 Ansprüche auf Erfüllung von Verträgen, auf Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, auf Rücktritt, Minderung und Schadenersatz statt der Leistung.

1.1.2.2 Ansprüche wegen Schäden, die verursacht wurden, um die Nacherfüllung durchführen zu können.

1.1.2.3 Ansprüche, die deshalb entstanden sind, weil die Nutzung des Vertragsgegenstandes nicht möglich war oder der Erfolg ausgeblieben ist, der mit der Vertragsleistung geschuldet war.

1.1.2.4 Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen, die der Dritte im Vertrauen darauf gemacht hat, dass der Vertrag ordnungsgemäß erfüllt wird.

1.1.2.5 Ansprüche auf Ersatz von Vermögensschäden, die durch die Verzögerung der Leistung eingetreten sind.

1.1.2.6 Ansprüche wegen anderer Ersatzleistungen, die an die Stelle der Erfüllung getreten sind.

1.1.3 Entgegenstehende Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen und Embargos

Sind wir als Vertragsparteien unmittelbar von Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland betroffen, so besteht kein Versicherungsschutz, soweit und solange die Sanktionen gelten.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika im Hinblick auf anderen Staaten erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen. Diese Einschränkung des Versicherungsschutzes gilt auch für den Fall, dass der Versicherungsschutz aus einem Vorvertrag hergeleitet wird. Die Übrigen Vertragsbestimmungen werden durch diese Vereinbarung weder aufgehoben noch eingeschränkt.

1.2 Erweiterung des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz kann durch besondere Vereinbarung erweitert werden auf Ihre gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts wegen

- Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind;
- Schäden, die durch das Abhandenkommen von Sachen eingetreten sind; hierauf finden dann die Bestimmungen über Sachschäden Anwendung.

1.3 Welche Risiken versichert sind

1.3.1 Bestehende und neue Risiken

Der Versicherungsschutz umfasst die gesetzliche Haftpflicht aus folgenden Risiken:

1.3.1.1 Ihre Risiken als Versicherungsnehmer, die im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegeben sind.

1.3.1.2 Risiken, die sich aus Erhöhungen oder Erweiterungen der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Risiken ergeben.

Dies gilt nicht für Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen sowie für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen.

1.3.1.3 Risiken, die für Sie nach Abschluss der Versicherung neu entstehen (Vorsorgeversicherung) und die in Ziffer 1.4 näher geregelt sind.

1.3.2 Erhöhung des versicherten Risikos durch Änderung oder Erlass von Rechtsvorschriften

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Erhöhungen des versicherten Risikos durch die Änderung bestehender oder den Erlass neuer Rechtsvorschriften. Wir als Versicherer können den Vertrag jedoch unter den Voraussetzungen von Ziffer 3.6 kündigen.

1.4 Vorsorgeversicherung

1.4.1 Beginn des Versicherungsschutzes

Risiken, die nach Abschluss des Versicherungsvertrages neu entstehen, sind im Rahmen des bestehenden Vertrages sofort versichert.

1.4.2 Anzeigepflicht

Sie sind verpflichtet, jedes neue Risiko innerhalb eines Monats anzuzeigen, wenn wir Sie dazu auffordern. Die Aufforderung kann auch mit der Beitragsrechnung erfolgen. Unterlassen Sie die rechtzeitige Anzeige, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

Tritt der Versicherungsfall ein, bevor Sie das neue Risiko angezeigt haben, so müssen Sie beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war.

1.4.3 Beitragsanpassung

Wir sind berechtigt, für das neue Risiko einen angemessenen Beitrag zu verlangen. Kommt eine Einigung über die Höhe dieses Beitrags innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

1.4.4 Begrenzung des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz für das neue Risiko ist von seiner Entstehung bis zur Einigung im Sinne von Ziffer 1.4.3 auf folgende Beträge begrenzt:

- 500.000 Euro für Personenschäden,
- 150.000 Euro für Sachschäden und
- 15.000 Euro für Vermögensschäden (soweit vereinbart).

Sind im Versicherungsschein oder nachfolgenden Bedingungen andere Versicherungssummen für neue Risiken festgesetzt sind, so gelten diese.

1.4.5 Für welche Risiken die Vorsorgeversicherung nicht gilt

Folgende Risiken sind von der Vorsorgeversicherung nicht umfasst:

1.4.5.1 Risiken aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen.

1.4.5.2 Risiken aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen.

1.4.5.3 Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen.

1.4.5.4 Risiken, die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind.

1.5 Leistungen des Versicherers

1.5.1 Abwehr und Freistellung von Ansprüchen

Der Versicherungsschutz umfasst

- die Prüfung der Haftpflichtfrage,
- die Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche und
- die Freistellung von berechtigten Schadenersatzverpflichtungen.

Berechtigt sind Schadenersatzverpflichtungen dann, wenn Sie aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleichs zur Entschädigung verpflichtet und wir hierdurch gebunden sind. Anerkenntnisse und Vergleiche, die Sie ohne unsere Zustimmung abgegeben oder geschlossen haben, binden uns nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

Wurde Ihre Verpflichtung zum Schadenersatz mit bindender Wirkung für uns festgestellt, müssen wir Sie binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freistellen.

1.5.2 Abgabe von Erklärungen und Prozessführung

Wir sind bevollmächtigt, alle Erklärungen, die uns zur Abwicklung des Schadens oder zur Abwehr der Schadenersatzansprüche zweckmäßig erscheinen, in Ihrem Namen abzugeben.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadenersatzansprüche gegen Sie, sind wir zur Prozessführung bevollmächtigt.

Wir führen den Rechtsstreit in Ihrem Namen auf unsere Kosten.

1.5.3 Übernahme der Verteidigerkosten Strafverfahren

Wünschen oder genehmigen wir in einem Strafverfahren wegen eines Schadenereignisses, das einen Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, der unter den Versicherungsschutz fällt, die Bestellung eines Verteidigers für Sie, so tragen wir die dadurch entstehenden Kosten. Das kann das

Honorar sein, das nach der Gebührenordnung zu zahlen ist, oder auch ein höheres Honorar, das mit dem Verteidiger vereinbart wurde.

1.5.4 Vollmacht zur Aufhebung oder Minderung einer Rente

Erlangen Sie oder ein Mitversicherter das Recht, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so sind wir zur Ausübung dieses Rechts bevollmächtigt.

1.6 Begrenzung der Leistungen

1.6.1 Begrenzung auf die vereinbarte Versicherungssumme

Unsere Entschädigungsleistung ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Das gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

1.6.2 Begrenzung bei mehr als einem Versicherungsfall pro Versicherungsjahr

Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, sind unsere Entschädigungsleistungen für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres auf das Zweifache der vereinbarten Versicherungssummen begrenzt.

1.6.3 Begrenzung durch Zusammenfassung von Versicherungsfällen

Treten mehrere Versicherungsfälle ein, während die Versicherung wirksam ist, so gelten sie als ein Versicherungsfall, wenn sie

- auf derselben Ursache,
- auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem, Zusammenhang oder
- auf der Lieferung von Waren mit gleichen Mängeln beruhen.

Der Versicherungsfall gilt in dem Zeitpunkt des ersten Versicherungsfalles als eingetreten.

1.6.4 Begrenzung durch Selbstbehalt des Versicherungsnehmers

Haben wir dies gesondert mit Ihnen vereinbart, beteiligen Sie sich bei jedem Versicherungsfall mit einem im Versicherungsschein festgelegten Betrag an der Schadenersatzleistung (Selbstbehalt). Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, sind wir auch in diesen Fällen zur Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche verpflichtet.

1.6.5 Aufwendungen des Versicherers für Kosten

Unsere Aufwendungen für Kosten werden nicht auf die Versicherungssummen angerechnet.

1.6.6 Prozesskosten bei Überschreiten der Versicherungssumme

Übersteigen die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, tragen wir die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.

1.6.7 Begrenzung bei Rentenzahlung an den Geschädigten

1.6.7.1 Haben Sie an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme, so erstatten wir die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme zum Kapitalwert der Rente. Übersteigt der Kapitalwert der Rente den Restbetrag der Versicherungssumme, der nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall verbleibt, so erstatten wir die zu leistende Rente im Verhältnis des Restbetrags der Versicherungssumme zum Kapitalwert der Rente.

1.6.7.2 Für die Berechnung des Rentenwerts gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls.

1.6.7.3 Bei der Berechnung des Betrags, mit dem Sie sich an laufenden Rentenzahlungen beteiligen müssen, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.

1.6.8 Begrenzung bei fehlender Mitwirkung des Versicherungsnehmers

Falls die von uns verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich an Ihrem Verhalten scheitert, müssen wir nicht für den Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten aufkommen, der vom Zeitpunkt der Weigerung an entsteht.

1.7 Von der Versicherung ausgeschlossene Ansprüche

Die folgenden Ausschlüsse gelten nur dann, wenn im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

1.7.1 Versicherungsansprüche

Ausgeschlossen sind:

1.7.1.1 Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.

1.7.1.2 Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit

- Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder
- Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben.

1.7.2 Haftpflichtansprüche

Ausgeschlossen sind:

1.7.2.1 Haftpflichtansprüche, soweit sie aufgrund Vertrages oder Zusagen über den Umfang Ihrer gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen.

1.7.2.2 Ihre Haftpflichtansprüche oder Haftpflichtansprüche der in Ziffer 1.7.2.5 genannten Personen gegen die Mitversicherten.

1.7.2.3 Haftpflichtansprüche zwischen mehreren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrages,

1.7.2.4 Haftpflichtansprüche zwischen mehreren Mitversicherten desselben Versicherungsvertrages.

1.7.2.5 Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer

1.7.2.5.1 Haftpflichtansprüche gegen Sie aus Schadensfällen Ihrer Angehörigen, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben oder zu den Personen gehören, die im Versicherungsvertrag mitversichert sind.

Als Angehörige gelten Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbare Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten, Eltern und Kinder, Adoptiveltern und -kinder, Schwiegereltern und -kinder, Stiefeltern und -kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind).

1.7.2.5.2 Haftpflichtansprüche gegen Sie von Ihrem gesetzlichen Vertreter oder Betreuer, wenn Sie geschäftsunfähig oder beschränkt geschäftsfähig sind oder unter rechtlicher Betreuung stehen.

1.7.2.5.3 Haftpflichtansprüche gegen Sie von Ihren gesetzlichen Vertretern, wenn Sie eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts oder ein nicht rechtsfähiger Verein sind.

1.7.2.5.4 Haftpflichtansprüche gegen Sie von Ihren unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern, wenn Sie eine offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts sind.

1.7.2.5.5 Haftpflichtansprüche gegen Sie von Ihren Partnern, wenn Sie eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft sind.

1.7.2.5.6 Haftpflichtansprüche gegen Sie von Ihren Liquidatoren, Zwangs- und Insolvenzverwaltern.

1.7.2.5.7 Die Ausschlüsse unter Ziffer 1.7.2.1 bis 1.7.2.5 (ausgenommen ist Ziffer 1.7.2.5.1) erstrecken sich auch auf Haftpflichtansprüche von Angehörigen der dort genannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.

1.7.2.6 Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn Sie diese Sachen gemietet, geleast, gepachtet, geliehen oder durch verbotene Eigenmacht erlangt haben oder wenn die Sachen Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind.

Sind die Voraussetzungen in der Person Ihrer Angestellten, Arbeiter, Bediensteten, Bevollmächtigten oder Beauftragten gegeben, so entfällt gleichfalls der Versicherungsschutz, und zwar sowohl für Sie als auch für die durch den Versicherungsvertrag etwa mitversicherten Personen.

1.7.2.7 Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn

- die Schäden durch Ihre gewerbliche oder berufliche Tätigkeit an diesen Sachen (Bearbeitung, Reparatur, Beförderung, Prüfung und dergleichen) entstanden sind; bei unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder deren Teile unmittelbar von der Tätigkeit betroffen waren.
- die Schäden dadurch entstanden sind, dass Sie diese Sachen zur Durchführung Ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeiten (als Werkzeug, Hilfsmittel, Materialablagefläche und dergleichen) benutzt haben; bei unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder deren Teile unmittelbar von der Benutzung betroffen waren.
- die Schäden durch Ihre gewerbliche oder berufliche Tätigkeit entstanden sind und sich diese Sachen oder – sofern es sich um unbewegliche Sachen handelt – deren Teile im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben. Dieser Ausschluss gilt nicht, wenn Sie beweisen, dass Sie zum Zeitpunkt der Tätigkeit offensichtlich notwendige Schutzvorkehrungen zur Vermeidung von Schäden getroffen hatten.

Sind die Voraussetzungen in der Person Ihrer Angestellten, Arbeiter, Bediensteten, Bevollmächtigten oder Beauftragten gegeben, so entfällt gleichfalls der Versicherungsschutz, und zwar sowohl für Sie als auch für die durch den Versicherungsvertrag etwa mitversicherten Personen.

1.7.2.8 Haftpflichtansprüche wegen Schäden an Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen, die Sie hergestellt oder geliefert haben, wenn die Ursache der Schäden in der Herstellung, Lieferung oder Leistung liegt. Außerdem ausgeschlossen sind alle sich aus den Schäden ergebenden Vermögensschäden.

Der Ausschluss gilt auch dann, wenn

- die Schadenursache in einem mangelhaften Einzelteil der Sache oder in einer mangelhaften Teilleistung liegt und zur Beschädigung oder Vernichtung der Sache oder Leistung führt.
- Dritte in Ihrem Auftrag oder für Ihre Rechnung die Herstellung oder Lieferung der Sachen oder die Arbeiten oder sonstigen Leistungen übernommen haben.

1.7.2.9 Haftpflichtansprüche aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen. Ansprüche aus § 110 Sozialgesetzbuch VII sind jedoch mitversichert.

1.7.2.10 Ansprüche wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierender nationaler Umsetzungsgesetze. Dies gilt auch dann, wenn Sie von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts auf Erstattung der Kosten in Anspruch genommen werden, die durch solche Umweltschäden entstanden sind.

1.7.2.11 Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkung und alle sich daraus ergebenden weiteren Schäden.

1.7.2.12 Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.

1.7.2.13 Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang stehen mit energiereichen ionisierenden Strahlen (z. B. Strahlen von radioaktiven Stoffen oder Röntgenstrahlen).

1.7.2.14 Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die zurückzuführen sind auf

- gentechnische Arbeiten,
- gentechnisch veränderte Organismen (GVO) oder

- Erzeugnisse, die Bestandteile aus GVO enthalten bzw. aus oder mithilfe von GVO hergestellt wurden.

1.7.2.15 Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch

Abwässer, soweit es sich nicht um häusliche Abwässer handelt, Senkungen von Grundstücken oder Erdbeben, Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer.

1.7.2.16 Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, soweit die Schäden wie folgt entstanden sind:

- infolge Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten,
- durch Nichterfassen oder fehlerhaftes Speichern von Daten,
- durch Störung des Zugangs zum elektronischen Datenaustausch,
- durch Übermittlung vertraulicher Daten oder Informationen.

1.7.2.17 Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Persönlichkeits- oder Namensrechtsverletzungen.

1.7.2.18 Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen.

1.7.2.19 Haftpflichtansprüche wegen Personenschäden, die daraus resultieren, dass Sie eine Krankheit übertragen haben. Das Gleiche gilt für Sachschäden, die durch kranke Tiere entstehen, die Ihnen gehören, von Ihnen gehalten oder veräußert werden.



In beiden Fällen besteht Versicherungsschutz, wenn Sie beweisen, dass Sie weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt haben.

2 Versicherungsschutz und Beitragszahlung

2.1 Beginn des Versicherungsschutzes, Beitrag und Versicherungssteuer

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig im Sinne von Ziffer 2.2.1 zahlen. Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, gilt als erster Beitrag nur die erste Rate des ersten Jahresbeitrags.

Unser Anspruch auf den ersten oder einmaligen Beitrag entsteht mit dem vereinbarten Beginn des Versicherungsschutzes, frühestens jedoch mit dem Zugang des Versicherungsscheins. Der Anspruch auf den Folgebeitrag entsteht zu dem jeweils vereinbarten Zeitpunkt.

Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungssteuer, die Sie in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten haben.

2.2 Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags

2.2.1 Rechtzeitige Zahlung

Der erste oder einmalige Beitrag wird unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig.

2.2.2 Versicherungsschutz bei verspäteter Zahlung

2.2.2.1 Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt. Auf diese Rechtsfolge müssen wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein hinweisen. Tun wir das nicht, müssen wir für Versicherungsfälle, die bis zur Zahlung des Beitrags eintreten, aufkommen.

2.2.2.2 Der Versicherungsschutz besteht trotz verspäteter Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags ab dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

2.2.3 Rücktrittsrecht des Versicherers bei verspäteter Zahlung

Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt wurde. Wir können nicht zurücktreten, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

2.3 Zahlung der Folgebeiträge

2.3.1 Rechtzeitige Zahlung

Die Zahlung der Folgebeiträge gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.

2.3.2 Folgen verspäteter Zahlung

2.3.2.1 Verzugseintritt

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, geraten Sie ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben. Wir können von Ihnen verlangen, dass Sie uns den Schaden ersetzen, der uns durch den Verzug entstanden ist.

2.3.2.2 Folgen für Versicherungsschutz und Vertrag

2.3.2.2.1 Wir können Ihnen auf Ihre Kosten in Textform eine Zahlungsfrist setzen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Fristsetzung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge des Beitrags, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die mit dem Fristablauf verbunden sind. Diese Rechtsfolgen sind nachfolgend aufgeführt (Ziffern 2.3.2.2.2 und 2.3.2.2.3).

2.3.2.2.2 Sind Sie nach Ablauf der Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz. Voraussetzung ist, dass wir Sie mit der Zahlungsaufforderung nach Ziffer 2.3.2.2.1 auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

2.3.2.2.3 Sind Sie nach Ablauf der Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, können wir außerdem den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Voraussetzung ist, dass wir Sie mit der Zahlungsaufforderung nach Ziffer 2.3.2.2.1 auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

2.3.2.2.4 Haben wir den Vertrag gekündigt und zahlen Sie danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

2.4 Rechtzeitige Zahlung bei Lastschriftermächtigung

Haben wir mit Ihnen vereinbart, dass wir den Beitrag von einem Konto einziehen, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn wir den Beitrag zum Fälligkeitstag einziehen können und Sie der berechtigten Einziehung nicht widersprechen.

Konnten wir den fälligen Beitrag ohne Ihr Verschulden nicht einziehen, erfolgt die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich erfolgt, nachdem wir Sie in Textform zur Zahlung aufgefordert haben.

Können wir einen fälligen Beitrag nicht einziehen, weil Sie die Einzugsermächtigung widerrufen haben, oder haben Sie aus anderen Gründen zu vertreten, dass der Beitrag wiederholt nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig Zahlungen außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen.

Sie sind zur Übermittlung des Beitrags erst verpflichtet, wenn Sie von uns in Textform dazu aufgefordert worden sind.

2.5 Folgen verspäteter Zahlung der Raten eines Jahresbeitrags

Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, sind die noch ausstehenden Raten sofort fällig, wenn Sie mit der Zahlung einer Rate im Verzug sind. Ferner können wir für die Zukunft jährliche Beitragszahlung verlangen.

2.6 Beitragsregulierung

2.6.1 Mitteilung von Änderungen des versicherten Risikos

Sie müssen uns mitteilen, ob und welche Änderungen des versicherten Risikos gegenüber den früheren Angaben eingetreten sind, wenn wir Sie dazu aufgefordert haben. Diese Aufforderung kann auch durch einen Hinweis auf der Beitragsrechnung erfolgen. Sie müssen die Angaben innerhalb eines Monats nach Zugang der Aufforderung machen und auf unseren Wunsch hin nachweisen.

2.6.2 Berichtigung des Beitrags

Aufgrund Ihrer Änderungsmitteilung oder sonstiger Feststellungen berichtigen wir den Beitrag (Beitragsregulierung). Bei einer Erhöhung oder Erweiterung des Risikos erfolgt diese Berichtigung ab dem Zeitpunkt, in dem die Veränderung eingetreten ist, beim Wegfall versicherter Risiken ab dem Zeitpunkt, in dem die Mitteilung bei uns eingegangen ist. Der vertraglich vereinbarte Mindestbeitrag darf nicht unterschritten werden. Alle Erhöhungen und Ermäßigungen des Mindestbeitrags, die entsprechend Ziffer 2.8 nach dem Versicherungsabschluss eingetreten sind, werden berücksichtigt.

2.6.3 Folgen einer verspäteten Änderungsmitteilung

Bei Verträgen, bei denen sich die Höhe des Beitrags hauptsächlich daran orientiert, wie hoch die Umsatzsumme, die Lohn- oder Gehaltssumme oder die Honorarsumme ist, können wir diese Berechnungsgrundlage pauschal um fünf Prozent anheben und den zu zahlenden Beitrag entsprechend anpassen, wenn Sie uns die Änderung des versicherten Risikos gemäß Ziffer 2.6.1 nicht rechtzeitig mitteilen.

2.6.4 Anwendung der Klauseln zur Beitragsregulierung

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf Versicherungen mit Beitragsvorauszahlung für mehrere Jahre.

2.7 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages haben wir nur Anspruch auf den Teil des Beitrags, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat. Das gilt nicht, soweit durch Gesetz etwas anderes bestimmt ist.

2.8 Beitragsangleichung

2.8.1 Beiträge und ihre Angleichung

Die Versicherungsbeiträge unterliegen der Beitragsangleichung. Soweit die Beiträge nach Lohn-, Bau- oder Umsatzsumme berechnet werden, findet keine Beitragsangleichung statt. Mindestbeiträge unterliegen unabhängig von der Art der Beitragsberechnung der Beitragsangleichung.

2.8.2 Grundlage der Beitragsangleichung

Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich mit Wirkung für die ab dem 1. Juli fälligen Beiträge, um welchen Prozentsatz sich im vergangenen Kalenderjahr der Durchschnitt der Schadenzahlungen aller Versicherer, die zum Betrieb der allgemeinen Haftpflichtversicherung zugelassen sind, gegenüber dem vorvergangenen Jahr erhöht oder vermindert hat.

Als Schadenzahlungen gelten dabei auch die speziell durch den einzelnen Schadensfall veranlassten Ausgaben für die Ermittlung von Grund und Höhe der Versicherungsleistungen.

Um den Durchschnitt der Schadenzahlungen eines Kalenderjahres zu berechnen, wird die Summe der in diesem Jahr geleisteten Schadenzahlungen durch die Anzahl der im gleichen Zeitraum neu angemeldeten Schadensfälle geteilt.

Den ermittelten Prozentsatz rundet der Treuhänder auf die nächst niedrigere, durch fünf teilbare ganze Zahl ab.

2.8.3 Umsetzung der Beitragsangleichung

Im Falle einer Erhöhung des Prozentsatzes (Ziffer 2.8.2, erster Absatz) sind wir berechtigt, im Falle einer Verminderung verpflichtet, den Folgejahresbeitrag um den sich aus Ziffer 2.8.2 ergebenden Prozentsatz zu verändern (Beitragsangleichung). Den veränderten Folgejahresbeitrag geben wir Ihnen mit der nächsten Beitragsrechnung bekannt.

Hat sich der Durchschnitt unserer Schadenzahlungen in jedem der letzten fünf Kalenderjahre um einen geringeren Prozentsatz als denjenigen erhöht, den der Treuhänder jeweils für diese Jahre nach Ziffer 2.8.2 ermittelt hat, so dürfen wir den Folgejahresbeitrag nur um den Prozentsatz erhöhen, um den sich der Durchschnitt unserer Schadenzahlungen nach unseren unternehmenseigenen Zahlen im letzten Kalenderjahr erhöht hat; diese Erhöhung darf diejenige nicht überschreiten, die sich nach dem vorstehenden Absatz ergeben würde.



2.8.4 Wann eine Beitragsangleichung nicht stattfindet

Liegt die Veränderung nach Ziffer 2.8.2 oder 2.8.3 unter fünf Prozent, entfällt eine Beitragsangleichung. Die Veränderung ist jedoch in den folgenden Jahren zu berücksichtigen.

3 Dauer, Ende und Kündigung des Vertrages

3.1 Dauer und Ende des Vertrages

Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen.

Sie können Ihren Versicherungsvertrag täglich kündigen. Die Kündigung wird am gewünschten Kündigungstag um 24:00 Uhr wirksam. Die Kündigung ist im Kundenportal oder per Textform (z. B. E-Mail, Brief) möglich.

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr.

3.2 Wegfall eines versicherten Risikos

Wenn versicherte Risiken vollständig und dauerhaft wegfallen, so erlischt die Versicherung bezüglich dieser Risiken. Uns steht in diesem Fall der Beitrag zu, den wir hätten erheben können, wenn die Versicherung dieser Risiken nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem wir vom Wegfall der Risiken Kenntnis erlangen.

3.3 Kündigung nach Beitragsangleichung

Erhöht sich der Beitrag aufgrund der Beitragsangleichung gemäß Ziffer 2.8.3, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes ändert, können Sie den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung der Beitragsangleichung mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, in dem die Beitragserhöhung wirksam werden sollte.

Wir müssen Sie in der Mitteilung auf das Kündigungsrecht hinweisen. Die Mitteilung muss Ihnen spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Beitragserhöhung zugehen.

Eine Erhöhung der Versicherungssteuer begründet kein Kündigungsrecht.

3.4 Kündigung nach Versicherungsfall

3.4.1 Kündigungsgrund

Das Versicherungsverhältnis kann gekündigt werden, wenn

- wir eine Schadenersatzzahlung leisten mussten oder

- Ihnen eine Klage über einen Haftpflichtanspruch, der unter den Versicherungsschutz fällt, gerichtlich zugestellt wird.

3.4.2 Form und Frist

Die Kündigung muss dem Vertragspartner spätestens einen Monat nach der Schadenersatzzahlung oder der Zustellung der Klage in Textform zugegangen sein.

3.4.3 Wirksamwerden der Kündigung

Kündigen Sie den Vertrag, wird Ihre Kündigung sofort wirksam, wenn wir sie erhalten. Wenn Sie möchten, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird, können Sie uns dies mitteilen. Der letzte Zeitpunkt ist jedoch das Ende der laufenden Versicherungsperiode.

Kündigen wir den Vertrag, wird die Kündigung wirksam, wenn Sie sie erhalten haben und seitdem ein Monat verstrichen ist.

3.5 Kündigung nach Veräußerung versicherter Unternehmen

3.5.1 Veräußerung und Versicherungsvertrag

Verkaufen Sie das Unternehmen, für das die Haftpflichtversicherung besteht, an einen Dritten, tritt dieser als Versicherungsnehmer an Ihre Stelle. Der Dritte übernimmt während der Dauer seines Eigentums alle Rechte und Pflichten, die sich aus dem Versicherungsverhältnis ergeben.

Dies gilt auch, wenn das versicherte Unternehmen aufgrund eines Nießbrauchs, eines Pachtvertrages oder eines ähnlichen Verhältnisses von einem Dritten übernommen wird.

3.5.2 Kündigungsrecht

Tritt ein Dritter gemäß Ziffer 3.5.1 als Versicherungsnehmer an Ihre Stelle, so können wir das Versicherungsverhältnis mit einer Frist von einem Monat gegenüber dem Dritten kündigen.

Auch der Dritte kann das Versicherungsverhältnis gegenüber uns kündigen. Dabei hat er die Wahl, ob die Wirkung der Kündigung sofort eintreten soll oder erst mit dem Ende der laufenden Versicherungsperiode.

Die Kündigung muss stets in Schriftform erfolgen.

3.5.3 Erlöschen des Kündigungsrechts

Unser Kündigungsrecht erlischt, wenn wir erfahren, dass die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag auf den Dritten übergegangen sind und wir unser Kündigungsrecht ab dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme nicht innerhalb eines Monats ausüben.

Das Kündigungsrecht des Dritten erlischt, wenn er es nicht innerhalb eines Monats nach dem Übergang ausübt. Dabei bleibt das Kündigungsrecht stets bis zum Ablauf eines Monats von dem Zeitpunkt an bestehen, in dem der Dritte von der Versicherung Kenntnis erlangt.

3.5.4 Haftung für den Versicherungsbeitrag

Erfolgt der Übergang auf den Dritten während einer laufenden Versicherungsperiode und wird das Versicherungsverhältnis nicht gekündigt, haften Sie und der Dritte für den Versicherungsbeitrag dieser Periode als Gesamtschuldner.

3.5.5 Anzeigepflicht

3.5.5.1 Sie oder der Dritte müssen uns den Übergang des Unternehmens unverzüglich anzeigen.

3.5.5.2 Bei einer schuldhaften Verletzung der Anzeigepflicht besteht kein Versicherungsschutz, wenn

- der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in dem uns die Anzeige hätte zugehen müssen, und
- wir den mit Ihnen bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätten.

3.5.5.3 Erfahren wir von der Veräußerung und machen wir ab diesem Zeitpunkt innerhalb eines Monats nicht von unserem Kündigungsrecht Gebrauch, lebt der Versicherungsschutz wieder auf und besteht für alle Versicherungsfälle, die ab diesem Zeitpunkt des Wiederauflebens eintreten.

3.5.5.4 Der Versicherungsschutz fällt trotz Verletzung der Anzeigepflicht nicht weg, wenn uns die Veräußerung in dem Zeitpunkt bekannt war, in dem uns die Anzeige hätte zugehen müssen.

3.6 Kündigung nach Risikoerhöhung aufgrund Änderung oder Erlass von Rechtsvorschriften

Führt die Änderung bestehender oder der Erlass neuer Rechtsvorschriften dazu, dass sich das versicherte Risiko erhöht, sind wir berechtigt, das Versicherungsverhältnis zu kündigen. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat.

Erfahren wir von der Erhöhung und nehmen unser Kündigungsrecht ab diesem Zeitpunkt nicht innerhalb eines Monats wahr, erlischt es.

3.7 Mehrfachversicherung

Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn das Risiko in mehreren Versicherungsverträgen versichert ist.



Wenn die Mehrfachversicherung zustande gekommen ist, ohne dass Sie dies wussten, können Sie die Aufhebung des später geschlossenen Vertrages verlangen.

Das Recht auf Aufhebung erlischt, wenn Sie es nicht innerhalb eines Monats geltend machen, nachdem Sie von der Mehrfachversicherung Kenntnis erlangt haben. Die Aufhebung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem uns die Erklärung, mit der sie verlangt wird, zugeht.

4 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

4.1 Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers

4.1.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände

4.1.1.1 Sie haben uns bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung alle Ihnen bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen wir in Textform gefragt haben und die für unseren Entschluss erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Sie sind auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor unserer Annahme derselben in Textform Fragen im Sinne des Satzes 1 stellen. Gefahrerheblich sind die Umstände, die geeignet sind, auf unseren Entschluss Einfluss auszuüben, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen.

4.1.1.2 Schließt ein Vertreter für Sie den Vertrag und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, müssen Sie sich so behandeln lassen, als hätten Sie selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.

4.1.2 Rücktrittsrecht des Versicherers

4.1.2.1 Wann ein Rücktrittsrecht besteht und wann nicht

4.1.2.1.1 Unvollständige und unrichtige Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen berechtigen uns, vom Versicherungsvertrag zurückzutreten.

4.1.2.1.2 Wir haben kein Rücktrittsrecht, wenn Sie nachweisen, dass Sie oder Ihr Vertreter die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hat.

4.1.2.1.3 Unser Rücktrittsrecht wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn Sie nachweisen, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

4.1.2.2 Folgen des Rücktritts für den Versicherungsschutz

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Treten wir allerdings nach Eintritt des Versicherungsfalls zurück, dürfen wir den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn Sie nachweisen, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

4.1.2.3 Auswirkungen des Rücktritts auf die Beitragshöhe

Uns steht der Teil des Beitrags zu, der der Vertragszeit entspricht, die bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung verstrichen ist.

4.1.3 Beitragsänderung oder Kündigungsrecht

4.1.3.1 Ist unser Rücktrittsrecht ausgeschlossen, weil die Verletzung einer Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Schriftform kündigen.

4.1.3.2 Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

4.1.3.3 Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil, wenn wir es verlangen. Haben Sie die Pflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

4.1.3.4 Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als 10 Prozent oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung fristlos in Schriftform kündigen.

4.1.4 Form und Frist von Rücktritt, Kündigung und Beitragsänderung

Wir müssen die uns zustehenden Rechte nach den Ziffern 4.1.2 und 4.1.3 innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit

dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, erfahren. Wir haben die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen; weitere Umstände zur Begründung unserer Erklärung dürfen wir nachträglich abgeben, wenn für diese die Monatsfrist nicht verstrichen ist.

4.1.5 Ausschluss des Rechts zu Rücktritt, Kündigung und Beitragsänderung

Uns stehen die Rechte nach den Ziffern 4.1.2 und 4.1.3 nicht zu, wenn wir Sie nicht durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben.

Auch können wir uns auf die in den Ziffern 4.1.2 und 4.1.3 genannten Rechte nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

4.1.6 Anfechtungsrecht des Versicherers

Unabhängig von den Rechten nach den Ziffern 4.1.2 und 4.1.3 haben wir das Recht, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten. In diesem Fall steht uns der Teil des Beitrags zu, der der Vertragszeit entspricht, die bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung abgelaufen ist.

4.2 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls

Besonders gefahrdrohende Umstände haben Sie innerhalb angemessener Frist zu beseitigen, wenn wir es verlangen. Dies gilt nicht, soweit Ihnen die Beseitigung unter Abwägung unserer und Ihrer Interessen unzumutbar ist. Ein Umstand, der zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne Weiteres als besonders gefahrdrohend.

4.3 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalls

4.3.1 Anzeige des Versicherungsfalls

Jeder Versicherungsfall ist uns unverzüglich anzuzeigen, auch wenn noch keine Schadenersatzansprüche erhoben wurden. Das Gleiche gilt, wenn gegen Sie Haftpflichtansprüche geltend gemacht werden.

4.3.2 Mitwirkung bei der Ermittlung und Regulierung des Schadens

4.3.2.1 Sie müssen nach Möglichkeit dafür sorgen, dass der Schaden abgewendet oder gemindert wird. Dabei müssen Sie unsere Weisungen befolgen, soweit es für Sie zumutbar ist.

4.3.2.2 Sie müssen uns ausführlich und wahrheitsgemäß Bericht über den Schaden erstatten und uns bei der Schadenermittlung und -regulierung unterstützen.

4.3.2.3 Sie müssen uns alle Umstände mitteilen und uns alle angeforderten Schriftstücke zukommen lassen, die nach unserer Ansicht für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind.

4.3.3 Anzeige von gerichtlichen oder behördlichen Verfahren

Wird gegen Sie ein staatsanwaltschaftliches, behördliches oder gerichtliches Verfahren eingeleitet, ein Mahnbescheid erlassen oder Ihnen gerichtlich der Streit verkündet, haben Sie dies unverzüglich anzuzeigen.

4.3.4 Einlegen von Rechtsbehelfen

Gegen einen Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Schadenersatz müssen Sie fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Eine Weisung unsererseits bedarf es dafür nicht.

4.3.5 Abgabe des Führens von Haftpflichtprozessen

Wird gegen Sie ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht, müssen Sie uns die Führung des Verfahrens überlassen. Wir beauftragen in Ihrem Namen einen Rechtsanwalt. Diesem müssen Sie Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

4.4 Rechtsfolgen bei der Verletzung von Obliegenheiten

4.4.1 Kündigungsrecht des Versicherers

4.4.1.1 Verletzen Sie eine Obliegenheit aus diesem Vertrag, die Sie vor Eintritt des Versicherungsfalls zu erfüllen haben, können wir den Vertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Obliegenheitsverletzung fristlos kündigen.

4.4.1.2 Wir haben kein Kündigungsrecht, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte.

4.4.2 Auswirkungen auf den Versicherungsschutz

4.4.2.1 Verletzen Sie vorsätzlich eine Obliegenheit aus diesem Vertrag, verlieren Sie Ihren Versicherungsschutz.

4.4.2.2 Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht.

4.4.2.3 Weisen Sie nach, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

4.4.2.4 Verletzen Sie nach Eintritt des Versicherungsfalls die Obliegenheit zur Auskunft oder Aufklärung, so darf der Versicherungsschutz nur dann ganz oder teilweise wegfallen, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

4.4.2.5 Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der uns obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt haben.



4.4.2.6 Die vorstehenden Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob wir das Kündigungsrecht ausüben, das uns nach Ziffer 4.4.1 zusteht.

5 Weitere Bestimmungen

5.1 Mitversicherte Personen

5.1.1 Anwendbarkeit der Versicherungsbedingungen

Erstreckt sich die Versicherung nicht nur auf Haftpflichtansprüche gegen Sie, sondern auch auf solche gegen andere Personen, sind alle für Sie geltenden Bestimmungen auf die Mitversicherten entsprechend anzuwenden. Die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Ziffer 1.4) gelten nicht, wenn das neue Risiko nur in der Person eines Mitversicherten entsteht.

5.1.2 Rechte und Obliegenheiten aus dem Versicherungsvertrag

Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich Ihnen zu. Sie sind neben den Mitversicherten für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.

5.2 Abtretung oder Verpfändung des Freistellungsanspruchs

Der Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne unsere Zustimmung weder abgetreten noch verpfändet werden.

Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.

5.3 Anzeigen und Erklärungen des Versicherungsnehmers

5.3.1 Form von Erklärungen und Anzeigen

Soweit gesetzlich keine Schriftform verlangt ist und soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, sind die für uns bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die das Versicherungsverhältnis betreffen und unmittelbar an uns gerichtet sind, in Textform (z. B. per E-Mail, Fax oder Brief) abzugeben.

5.3.2 Adressat von Erklärungen und Anzeigen

Alle für uns bestimmten Anzeigen und Erklärungen sind an unsere Hauptverwaltung oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Geschäftsstelle zu richten.

5.4 Zugang von Erklärungen bei Änderung der Anschrift

5.4.1 Änderung der Privatanschrift des Versicherungsnehmers

Haben Sie uns eine Änderung Ihrer Anschrift nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte uns bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall, dass Sie Ihren Namen ändern.

5.4.2 Änderung der Anschrift des versicherten Gewerbebetriebs

Haben Sie die Versicherung für Ihren Gewerbebetrieb abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen der Ziffer 5.4.1 entsprechende Anwendung.

5.5 Verjährung der Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag

5.5.1 Verjährungsfrist

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

5.5.2 Hemmung der Verjährung

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei uns angemeldet worden, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, in dem unsere Entscheidung dem Anspruchsteller in Textform zugeht.

5.6 Zuständiges Gericht

5.6.1 Klagen gegen den Versicherer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach unserem Sitz bzw. der für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Sind Sie eine natürliche Person, ist außerdem das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz haben. Haben Sie zu dieser Zeit keinen Wohnsitz, ist das Gericht am Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig.

5.6.2 Klagen gegen den Versicherungsnehmer

5.6.2.1 Sind Sie eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie bei dem Gericht erhoben werden, das für Ihren Wohnsitz zuständig ist. Haben Sie keinen Wohnsitz, ist das Gericht am Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig.

5.6.2.2 Sind Sie eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach Ihrem Sitz oder Ihrer Niederlassung. Das gleiche gilt, wenn Sie eine offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft sind.

5.6.3 Unbekannter Wohnsitz oder Aufenthaltsort des Versicherungsnehmers

Ist Ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns oder gegen Sie nach unserem Sitz bzw. der für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.



5.7 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

6 Besondere Bedingungen für die Mitversicherung von Vermögensschäden in der Haftpflichtversicherung (BBVerm)

6.1 Mitversicherung von Vermögensschäden

Falls besonders vereinbart, ist im Rahmen des Vertrages bei Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eintreten, auch die gesetzliche Haftpflicht für Vermögensschäden im Sinne der Ziffer 1.2 AHB mitversichert.

6.2 Von der Mitversicherung ausgeschlossene Ansprüche

6.2.1 Generell ausgeschlossene Ansprüche

6.2.1.1 Ansprüche aus Schäden, die durch Sachen, Arbeiten oder sonstige Leistungen entstanden sind, die von Ihnen (oder in Ihrem Auftrag oder für Ihre Rechnung von Dritten) hergestellt, erbracht oder geliefert wurden.

6.2.1.2 Ansprüche aus Schäden, die aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachtlicher Tätigkeit entstanden sind.

6.2.1.3 Ansprüche aus Schäden, die aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen entstanden sind.

6.2.1.4 Ansprüche aus Schäden, die aus Vermittlungsgeschäften aller Art entstanden sind.

6.2.1.5 Ansprüche aus Schäden, die aus Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung entstanden sind.

6.2.1.6 Ansprüche aus Schäden, die aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue oder Unterschlagung entstanden sind.

6.2.1.7 Ansprüche aus Schäden, die aus Rationalisierung und Automatisierung, Datenerfassung, -speicherung, -sicherung und-wiederherstellung sowie Austausch, Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten entstanden sind.

6.2.1.8 Ansprüche aus Schäden, die aus der Verletzung von Persönlichkeitsrechten und Namensrechten, gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- und Wettbewerbsrechts entstanden sind.

6.2.1.9 Ansprüche aus Schäden, die aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen entstanden sind.

6.2.1.10 Ansprüche aus Schäden, die aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemaliges oder gegenwärtiges Mitglied eines Vorstands, einer Geschäftsführung, eines Aufsichtsrats, Beirats oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien / Organe im Zusammenhang stehen, entstanden sind.

6.2.1.11 Ansprüche aus Schäden, die aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung entstanden sind.

6.2.1.12 Ansprüche aus Schäden, die aus dem Abhandenkommen von Sachen, z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen, entstanden sind.

6.2.2 Besonderheiten in der Haftpflichtversicherung für das Heilwesen

6.2.2.1 Haftpflicht aus gutachterlicher Tätigkeit

Abweichend von Ziffer 6.2.1.2 ist die gesetzliche Haftpflicht aus gutachtlicher Tätigkeit eingeschlossen.

6.2.2.2 Zusätzlich ausgeschlossene Ansprüche

In Ergänzung von Ziffer 6.2.1 sind Ansprüche von Krankenkassen, kassenärztlichen bzw. kassenzahnärztlichen Vereinigungen, Fürsorgeämtern und dergleichen ausgeschlossen, die daraus hergeleitet werden, dass die erbrachten oder verordneten Leistungen – einschließlich der Verschreibung von Medikamenten – für die Erzielung des Heilerfolges nicht notwendig oder unwirtschaftlich waren oder aus sonstigen Gründen nicht hätten erbracht oder verordnet werden dürfen.

6.2.3 Besonderheit in der Haftpflichtversicherung für Apotheken

In der Haftpflichtversicherung für Apotheken finden die Bestimmungen der Ziffer 6.2.1.1 keine Anwendung.

Kundeninformation

andsafe Betriebshaftpflichtversicherung

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Betriebshaftpflichtversicherung (BHV)

Zusätzlicher Versicherungsschutz für Kfz und selbstfahrende Arbeitsmaschinen (AKB-Zusatzdeckung)

Stand: März 2022

andsafe Aktiengesellschaft

Postanschrift:
Provinzial-Allee 1
48159 Münster
E info@andsafe.de
www.andsafe.de

Handelsregister: Registergericht Amtsgericht Münster, Registernummer: HRB 17592
Vorstand: Dr. Christian Brandt, Michael Hein
Aufsichtsratsvorsitzender: Dr. Wolfgang Breuer
Bankverbindung: Helaba, IBAN DE95 3005 0000 0003 3400 15, BIC WELADED3333
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer gemäß
§ 27a Umsatzsteuergesetz: DE815809102

In diesem Dokument sind enthalten:

- die allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Betriebshaftpflichtversicherung (BHV) einschließlich
- Anhang zur AKB-Zusatzdeckung
- Zusatzbedingungen

Für den von Ihnen gewünschten Versicherungsschutz gelten außerdem

- die allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und die besonderen Bedingungen für die Mitversicherung von Vermögensschäden in der Haftpflichtversicherung (BBVerm);
- die Risikobeschreibungen sowie besonderen Bedingungen und Erläuterungen für die Versicherung von Umweltschäden (RBE Umwelt).

Sofern private Haftpflichtrisiken vereinbart sind, gelten zusätzlich:

- die Versicherungsbedingungen für die Privathaftpflichtversicherung (TOP-Schutz).

In den Versicherungsbedingungen finden Sie ausführliche Informationen zu allen für unser Vertragsverhältnis wichtigen Themen.

Sollte Sie noch mehr interessieren, nehmen Sie gern Kontakt zu uns auf.

Inhalt

1	Allgemeine Bestimmungen.....	7
1.1	andsafe-Besserstellungsklausel.....	7
1.2	Summen und Konditionsdifferenzdeckung	8
1.3	Embargo / Sanktionsklausel	8
1.4	Was versichert ist	8
1.5	Vorsorgeversicherung	9
1.6	Wer versichert ist	10
1.7	Versicherungsschutz nach Vertragsbeendigung (Nachhaftung)	12
1.8	Versehensklausel	12
1.9	Salvatorische Klausel.....	13
2	Betriebshaftpflichtversicherung	13
2.1	Haus- und Grundbesitzerrisiko	13
2.2	Bauherrenrisiko	13
2.3	Anlagen zur Erzeugung und Nutzung von Energie	14
2.4	Haftpflicht aus dem Unterhalt und Einsatz einer Betriebsfeuerwehr.....	14
2.5	Haftpflicht aus dem Überlassen von Plätzen und Geräten an die Sportgemeinschaft des versicherten Betriebes	14
2.6	Haftpflicht aus der Beschäftigung oder Beauftragung von Betriebsärzten, Sicherheitsingenieuren, sonstigen Fachkräften für Arbeitssicherheit und Betriebsbeauftragten	15
2.7	Haftpflicht aus Reklameeinrichtungen	15
2.8	Haftpflicht aus Betriebsveranstaltungen aller Art	15
2.9	Haftpflicht aus dem Besitz und Unterhalt von Garagen und Parkplätzen auf den versicherten Grundstücken	15
2.10	Haftpflicht aus der Teilnahme an Ausstellungen, Messen, Kongressen und Märkten sowie aus der Vorführung von betrieblichen Tätigkeiten und Produkten.....	16
2.11	Vertraglich übernommene Haftpflicht	19
2.12	Versicherungsfälle oder Ansprüche im Ausland.....	19
2.13	Strahlenschäden	20
2.14	Vermögensschäden aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen	21
2.15	Be- und Entladeschäden.....	21
2.16	Schäden an Leitungen.....	22
2.17	Tätigkeitsschäden	22

2.18	Abhandenkommen, Beschädigung oder Vernichtung von Habe der Betriebsangehörigen und Besucher	23
2.19	Abhandenkommen fremder Schlüssel	24
2.20	Mietsachschäden	25
2.21	Unterfangungen und Unterfahrungen	26
2.22	Abwasser- und Überschwemmungsschäden	27
2.23	Senkungen, Erdbeben und Veränderung von Grundwasserverhältnissen	27
2.24	Abbruch- und Einreißarbeiten sowie Sprengungen	27
2.25	Verlust von Flüssigkeiten oder Gasen	27
2.26	Energiemehrkosten	28
2.27	Mängelbeseitigungsnebenkosten	28
2.28	Aktive Werklohnklage	28
2.29	Strafrechtsschutz	29
2.30	Planung / Beratung / Bauleitung	29
2.31	Teilnahme an Arbeits- und Liefergemeinschaften	30
2.32	Arbeitnehmerüberlassung	31
2.33	Schiedsgerichtsverfahren	31
2.34	Verkaufs- und Lieferbedingungen	31
2.35	Schäden aufgrund von Sachmängeln infolge fehlender vereinbarter Eigenschaften	33
2.36	Internetnutzung	33
2.37	Kraftfahrzeuge	36
2.38	Umwelt-Produkthaftpflicht	40
2.39	Nicht versicherte Risiken	40
2.40	Ausgeschlossene Ansprüche	41
2.41	Wasserfahrzeuge	42
2.42	Luft- und Raumfahrzeuge	42
3	Erweiterungen des Versicherungsschutzes	43
3.1	Veranstaltungen im versicherten Betrieb	43
3.2	Betrieb und Vermietung von Tanz- und Restaurationszelten	43
3.3	Verleih von Sportgeräten	44
3.4	Kinderbetreuung	44
3.5	Besitz und Unterhalt von Freizeiteinrichtungen für betriebliche Zwecke	44
3.6	Haltung von Haustieren, Kleintieren und Bienen	44
3.7	Hütung von Haustieren	44
3.8	Verwahr Risiken / eingebrachte Sachen	44
3.9	Betriebseigene Schwimmbäder, Saunen und Solarien	45
3.10	Betriebseigene Kosmetiksalons und Massagepraxen	45
3.11	Betriebseigene Sportanlagen	45
3.12	Präsentation und Verkauf von Waren	45

3.13	Gastgaragen und Einstellplätze für Beherbergungsgäste.....	45
3.14	Bewegen fremder Kraftfahrzeuge auf betriebseigenen Stellplätzen.....	46
3.15	Zubringen und Abholen fremder Kraftfahrzeuge.....	46
3.16	Vermietung von Appartements, Ferienwohnungen und -häusern.....	46
3.17	Tätigkeitsschäden an zur Montage übernommenen Sachen 47	
3.18	Nachbesserungsbegleitschäden	47
3.19	Schäden an Daten Dritter durch Installationsarbeiten	49
3.20	Asbestschäden	49
3.21	Energieausweise und -beratung für Gebäude und Haustechnik	50
3.22	Vermögensschäden aus nebenberuflicher Sachverständigentätigkeit.....	51
3.23	Vermögensschäden durch Fehlalarme.....	52
3.24	Kosten für Evakuierungsmaßnahmen	52
3.25	Vermögensschäden durch hergestellte oder gelieferte Sachen, Arbeiten oder sonstige Leistungen.....	52
3.26	Wasserfahrzeuge.....	53
3.27	Auslandsschäden	54
3.28	Seemännisches Patent bzw. Bootsführerschein.....	55
4	Besondere Bedingungen und Erläuterungen zur Produkthaftpflichtversicherung	55
4.1	Was versichert ist	55
4.2	Versicherungssumme für Vermögensschäden	56
4.3	Abgrenzungen und Erweiterungen des Versicherungsschutzes	56
4.4	Was nicht versichert ist.....	64
4.5	Vorausätze / Schäden vor Vertragsbeginn / zeitliche Begrenzung.....	67
4.6	Versicherungsfall und Serienschaden	68
4.7	Erhöhungen und Erweiterungen des Risikos und neue Risiken.....	69
5	Ansprüche aus Benachteiligung (AGG-Ansprüche).....	69
5.1	Was versichert ist	69
5.2	Versicherungsfall.....	70
5.3	Wer versichert ist	70
5.4	Zeitliche Abgrenzung des Versicherungsschutzes	71

5.5	Leistungen des Versicherers.....	73
5.6	Was nicht versichert ist.....	74
6	Anhang zur AKB-Zusatzdeckung.....	76
6.1	Kfz-Haftpflichtversicherung – für Schäden, die Sie anderen mit Ihrem Fahrzeug zufügen	76
6.2	Kfz-Umweltschadenversicherung – für öffentlich- rechtliche Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz.....	81
7	Zusatzbedingungen.....	83
7.1	Bewachungshaftpflichtversicherung Versichert sind nur Betriebe mit einer Gewebeanmeldung, die eine Pflichtversicherung nachweisen müssen.....	83
7.2	Versichert ist durch die Bewachungshaftpflichtversicherung im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Betrieb eines Bewachungsunternehmens im Umfang der für die Ausübung des Gewerbes erforderlichen Erlaubnis für Schäden, die den Auftraggebern oder Dritten bei der Durchführung des Bewachungsvertrages entstehen. Nicht versichert sind Ansprüche aus Tätigkeiten, die über die Bewachungstätigkeit hinaus vereinbart werden. Die nachstehenden Bestimmungen finden somit keine Anwendung für das allgemeine Betriebsstättenrisiko sowie die Durchführung von sonstigen Aufträgen.....	83
7.3	Auslandsschäden Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind im Ausland eingetretene Versicherungsfälle durch Sicherheitsdienstleistungen im Inland, die unter die Pflichtversicherung gemäß Bewachungsverordnung fallen.....	85
7.4	Umweltschaden-Basisversicherung Ergänzend zu 1.1 der besonderen Bedingungen und Erläuterung für die Versicherung von Umweltschäden (RBE Umwelt) gilt folgendes: Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers im Umfang der für die Ausübung des Bewachungsgewerbes erforderlichen Erlaubnis	

	ausschließlich für Schäden, die den Auftraggeber oder Dritten aus der Durchführung von Bewachungsverträgen entstehen.	85
7.5	Bewegen fremder bewachter Kraftfahrzeuge (sofern vereinbart) Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Bewegen bewachter fremder Kraftfahrzeuge ausschließlich auf Grundstücken, auf das sich der Bewachungsauftrag bezieht. Die Ausschlüsse in 2.37.1 und 2.39.4 finden insoweit keine Anwendung. Für das Bewegen von Kraftfahrzeugen gilt: • Die Fahrzeuge dürfen nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebracht darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Fahrzeuge nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht werden.	85

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 andsafe-Besserstellungsklausel

1.1.1 Versicherungsschutz durch Vorvertrag

Sollte sich in einem Versicherungsfall rausstellen, dass die Vertragsbedingungen des Vorvertrages bei andsafe oder einem anderen Vorversicherer für Sie als Versicherungsnehmer einen umfangreicheren Versicherungsschutz bieten als die zum Schadenzeitpunkt konkret mit Ihnen vereinbarten Vertragsbedingungen, werden wir den Versicherungsfall nach den Vertragsbedingungen regulieren, die für Sie jeweils günstiger sind.

1.1.2 Vorvertrag bei einem anderen Versicherer

Haben Sie den Vorvertrag bei einem anderen Versicherer abgeschlossen, prüfen wir die Anwendung dieser Besserstellungsklausel, wenn sie uns die entsprechenden Unterlagen zur Verfügung stellen. Wir können die Vertragsbedingungen des anderen Versicherers nur berücksichtigen, wenn es sich um einen unmittelbaren Vorvertrag handelt, nach dessen Beendigung sie erstmalig Versicherungsschutz bei andsafe beantragt haben. Eine weitere Voraussetzung ist, dass die betroffene Grundgefahr weiter versichert wurde und, sofern die Versicherungssumme des Vorvertrages nicht ausreichend war, keine Reduzierung der Versicherungssummen bzw. Höchstentschädigungsleistung vorgenommen wurde.

1.1.3 Abweichende Versicherungssummen und Selbstbeteiligungen

Erfolgt eine Regulierung auf Basis dieser Besserstellungsklausel, finden auch die ggf. abweichenden Versicherungssummen und Selbstbeteiligungen des entsprechenden Vorvertrages Anwendung.

1.2 Summen und Konditionsdifferenzdeckung

Sie haben bei andsafe für einen Zeitraum von 12 Monaten zwischen der Antragsstellung und dem Versicherungsbeginn eine Beitragsfreie Summen und Konditionsdifferenzdeckung. Diese Anschlussdeckung sorgt dafür, dass wir in einem Versicherungsfall die Versicherungssummen- und Bedingungsunterscheide des Grundvertrages im Vergleich zum andsafe Vertrag ausgleichen. Voraussetzung ist, dass die Leistung zuerst aus dem Grundvertrag beansprucht und ausgezahlt wird.

Diese Anschlussdeckung greift nicht,

- wenn der Vorversicherer wegen Nichtzahlung des Beitrags leistungsfrei ist.
- wenn der Vorversicherer wegen Verletzung einer Obliegenheit leistungsfrei ist.
- wenn der Vorversicherer aufgrund arglistiger Täuschung den Vertrag angefochten hat.

1.3 Embargo / Sanktionsklausel

Sind wir als Vertragspartner von Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland betroffen, schützt die Versicherung Sie nur insoweit, als die Sanktionen/Embargos dem nicht entgegenstehen. Diese Regelung greift unabhängig von den sonstigen Vertragsbedingungen.

Gleiches gilt für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika im Hinblick auf andere Staaten erlassen werden, es sei denn, europäische oder deutsche Rechtsvorschriften stehen dem entgegen.

1.4 Was versichert ist

1.4.1 Versicherter Hauptbetrieb oder -beruf

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus dem Betrieb oder Beruf, der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegeben ist, - einschließlich aller vorhandenen und hinzukommenden rechtlich unselbstständigen Zweig-, Hilfs- und Nebenbetriebe in der Bundesrepublik Deutschland.

1.4.2 Neugründungen / Erwerb neuer Gesellschaften

Gründen Sie nach Abschluss dieses Versicherungsvertrages neue Gesellschaften bzw. erwerben diese mehrheitlich, besteht für diese Gesellschaften ab dem Gründungs- bzw. Übernahmedatum sofort Versicherungsschutz im Umfang der Ziffer 1.4.4 der AHB in Verbindung mit Ziffer 1.5 .

Diese Mitversicherung gilt nur, wenn

- es sich um Gesellschaften im Inland handelt,
- Sie direkt oder indirekt mindestens zu 50 % in Ihrem Besitz befinden;
- im Falle einer Minderheitsbeteiligung durch Sie geleitet werden,

Sie sind verpflichtet, uns spätestens zum Ablauf des Versicherungsjahres die Neugründung oder den Neuerwerb anzuzeigen und uns die zur Risiko- und Beitragsermittlung notwendigen Daten mitzuteilen.

Der Versicherungsschutz erlischt rückwirkend, wenn die entsprechende Mitteilung nicht erfolgt oder wenn innerhalb von 3 Monaten nach Ihrer Meldung keine Einigung über den endgültigen Einschluss der neu gegründeten oder neu erworbenen Gesellschaft erfolgt.

1.4.3 Mitversicherte Nebenbetriebe und -tätigkeiten

Nebenbetriebe oder gewerbliche Nebentätigkeiten sind mitversichert, sofern sie branchenüblich beziehungsweise nach Art und Umfang der im Versicherungsschein angegebenen Hauptbetriebsart untergeordnet sind.

Kein Versicherungsschutz besteht in den folgenden Fällen:

- wenn für die Nebentätigkeiten oder -betriebe eigene Gewerbeanmeldungen notwendig sind;
- wenn die Nebentätigkeiten oder -betriebe in einer eigenen, abweichenden Rechts- oder Gesellschaftsform betrieben werden;
- wenn es um Nebentätigkeiten oder -betriebe geht, für die die andsafe AG grundsätzlich keinen Versicherungsschutz anbietet beziehungsweise für die eine gesetzliche Versicherungspflicht besteht.

1.4.4 Anzeigepflicht bei Risikoerhöhung

Änderungen oder Erweiterungen des Produktions- oder Tätigkeitsprogramms, welche das Risiko wesentlich erhöhen, müssen Sie uns mitteilen, damit wir die Beiträge und Versicherungsbedingungen überprüfen und gegebenenfalls anpassen können.

1.5 Vorsorgeversicherung

Abweichend von Ziffer 1.4.4 AHB gelten die vereinbarten Versicherungssummen auch für die Vorsorgeversicherung.

1.6 Wer versichert ist

1.6.1 Mitversicherte Personen

1.6.1.1 Gesetzliche Vertreter und Leitungspersonal

Mitversichert ist Ihr gesetzlicher Vertreter. Außerdem sind solche Personen mitversichert, die Sie angestellt haben, damit sie den versicherten Betrieb oder einen Teil davon leiten oder beaufsichtigen, in der Eigenschaft als Leitung/Aufsicht.

Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffer 1.7.2.5 AHB – auch Haftpflichtansprüche gegen Ihren gesetzlichen Vertreter oder Angehörigen, wenn der Schaden durch einen Umstand verursacht wird, der nicht im Zuständigkeitsbereich des betreffenden gesetzlichen Vertreters liegt.

1.6.1.2 Betriebsangehörige

Mitversichert sind außerdem alle übrigen Angehörigen Ihres Betriebes in Bezug auf Schäden, die sie in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit verursachen.

Ausgeschlossen sind jedoch folgende Haftpflichtansprüche:

- aus Personenschäden, die durch Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten im Sinne des Sozialgesetzbuches VII in Ihrem Betrieb entstanden sind;
- aus Personenschäden durch Dienstunfälle nach den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt worden sind.

1.6.1.3 Ehemalige gesetzliche Vertreter und Mitarbeiter

Hat eine der oben genannten Personen in Ausübung der Tätigkeit für Sie einen Schaden verursacht, ist sie auch dann mitversichert – und zwar im gleichen Umfang wie die oben genannten Personen –, wenn sie inzwischen nicht mehr für sie arbeitet.

1.6.2 Mitversicherungsnehmer

Falls wir dies gesondert vereinbart haben, gilt Folgendes:

Die natürlichen oder juristischen Personen, die im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen aufgeführt sind, nehmen als Mitversicherungsnehmer an dem Vertrag teil. Die Rechte aus dem Vertrag stehen aber ausschließlich Ihnen als Versicherungsnehmer zu. Zudem sind Sie allein verpflichtet, die Versicherungsbeiträge zu zahlen. Die Informationen der Mitversicherungsnehmer, die zur Berechnung des Beitrags erforderlich sind, müssen Sie uns mitteilen.

1.6.3 Repräsentanten

Ihnen stehen die Personen gleich, die Sie repräsentieren. Als Repräsentanten gelten

- bei Aktiengesellschaften (AGs) die Mitglieder des Vorstands,
- bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHs) die Geschäftsführer,
- bei Kommanditgesellschaften (KGs) die Komplementäre,
- bei offenen Handelsgesellschaften (OHGs) die Gesellschafter,
- bei Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbRs) die Gesellschafter,
- bei Einzelfirmen die Inhaber,
- bei anderen Unternehmensformen die nach den gesetzlichen Vorschriften berufenen obersten Vertretungsorgane.

Bei ausländischen Firmen repräsentiert ein den aufgeführten Personen entsprechender Personenkreis den Versicherungsnehmer.

1.6.4 Ausübung der Rechte

Die Rechte aus diesem Versicherungsvertrag dürfen nur Sie als Versicherungsnehmer und Ihre Repräsentanten einschließlich der gesetzlichen Vertreter ausüben und sie gerichtlich geltend machen. Das gilt auch dann, wenn sie nicht im Besitz des Versicherungsscheins sind. Für die Erfüllung der Obliegenheiten sind Sie sowie die mitversicherten Personen verantwortlich.

1.6.5 Ansprüche mitversicherter Personen untereinander

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht mitversicherte Personen untereinander wegen

- Personenschäden, die nicht Folge eines Arbeitsunfalls im versicherten Unternehmen sind;
- Sachschäden;
- Vermögensschäden aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen

1.6.6 Ansprüche mitversicherter Unternehmen

Mitversichert sind gegenseitige Ansprüche der im Rahmen dieses Vertrages versicherten Unternehmen.

Ausgeschlossen bleiben Ansprüche

- wegen Vermögensschäden;
- der Partner von Arbeits- und Liefergemeinschaften untereinander sowie Ansprüche der Arbeits- und Liefergemeinschaften gegenüber den Partnern und umgekehrt.
- wegen Schäden an sonstigen beweglichen Sachen
- wegen Schäden aus dem erweiterten Produkthaftpflichtrisiko und wegen Schäden aus Rückrufen.

1.6.7 Subunternehmerbeauftragung

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Vergabe von (Teil-)Leistungen aus selbst übernommenen Aufträgen an fremde Unternehmen (Subunternehmen).

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf vom Subunternehmer ausgeführte Tätigkeiten und Verrichtungen, die über das Tätigkeitsfeld Ihres Unternehmen hinausgehen.

Beauftragen Sie ein Transportunternehmen, ist zudem die gesetzliche Haftpflicht für Schäden umfasst, die durch den Gebrauch von Kraftfahrzeugen entstehen. Die Regelungen in Ziffer 2.37 werden insoweit teilweise abgeändert.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleibt die persönliche gesetzliche Haftpflicht dieser Unternehmen und ihrer Betriebsangehörigen.

1.7 Versicherungsschutz nach Vertragsbeendigung (Nachhaftung)

Stellen Sie Ihren Betrieb und/oder die Produktion und Lieferung vollständig ein und wird der Versicherungsvertrag allein aus diesem Grund beendet (also nicht aus irgendwelchen anderen Gründen, wie z. B. Änderung der Rechtsform, Kündigung durch einen der Vertragspartner), bietet dieser Vertrag noch für die Dauer von fünf Jahren nach Vertragsaufhebung Versicherungsschutz. Die Höhe der Versicherungssummen richtet sich in diesem Fall nach dem letzten Versicherungsjahr.

Sofern an anderer Stelle dieses Vertrages besondere Nachhaftungsregelungen vereinbart sind, z. B. zur Umweltversicherung, gehen diese Regelungen vor.

1.8 Versehensklausel

1.8.1 Versehentlich nicht gemeldete Risiken

Versichert sind auch versehentlich nicht gemeldete Risiken, die nach Beginn der Versicherung eingetreten sind. Voraussetzung ist, dass die Risiken

- im Rahmen des versicherten Betriebes liegen und
- weder nach den allgemeinen noch besonderen Bedingungen des Vertrages von der Versicherung ausgeschlossen sind.

Wird Ihnen das Versäumnis bewusst, sind Sie verpflichtet, uns das Risiko unverzüglich mitzuteilen. Wir passen dann den Beitrag entsprechend an. Den neuen Beitrag müssen Sie ab dem Eintritt des Risikos zahlen.

1.8.2 Verspätete Schadenmeldung

Wenn Sie versäumen, uns einen Schaden zu melden, beeinträchtigt das den Versicherungsschutz nicht. Voraussetzung ist jedoch, dass Sie die Meldung unverzüglich nachholen, wenn Ihnen das Versäumnis auffällt.

1.9 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages vollständig oder teilweise unwirksam sein, so hat dies keinen Einfluss auf die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen.

2 Betriebshaftpflichtversicherung

2.1 Haus- und Grundbesitzerrisiko

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht, die Ihrer gesetzlichen Vertreter, Ihres Ehe- oder Lebenspartners und Ihrer gesetzlichen Vertreter als

als Eigentümer, Mieter, Leasingnehmer, Pächter und Nutznießer von Grundstücken – nicht jedoch Luftlandeplätzen –, Gebäuden und Räumlichkeiten, die ausschließlich für den versicherten Betrieb oder zu privaten Zwecken dienen oder ihrem Privatvermögen zuzuordnen sind.

als frühere Besitzer nach § 836 Absatz 2 BGB, wenn diese Versicherung zum Zeitpunkt des Besitzwechsels bestand;

- für Ausgleichsansprüche nach § 906 Absatz 2 BGB, soweit es sich dabei um gesetzliche Schadenersatzansprüche handelt;
- der Zwangs- oder Insolvenzverwalter in dieser Eigenschaft.

Mitversichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht der Personen, die durch Arbeitsvertrag damit beauftragt sind, die Grundstücke zu verwalten, zu reinigen, zu beleuchten und in sonstiger Weise zu betreuen, sofern aus Anlass der Ausführung dieser Verrichtungen Ansprüche gegen sie erhoben werden.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, die durch Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten gemäß dem Sozialgesetzbuch VII in Ihrem Betrieb entstanden sind. Das gleiche gilt für Personenschäden durch Dienstunfälle nach den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt worden sind.

2.2 Bauherrenrisiko.

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht und der unter 2.1 genannten Personen als Bauherren von Gebäuden und Gebäudeteilen, die für den

versicherten Betrieb oder privaten Zwecken der Versicherten dienen oder ihrem Privatvermögen zuzuordnen sind.

Nicht versichert sind Ansprüche wegen Schäden aus der Durchführung von Geothermie-Bohrungen.

Eingeschlossen sind Ausgleichsansprüche nach § 906 Absatz 2 BGB, soweit es sich dabei um gesetzliche Schadenersatzansprüche handelt.

2.3 Anlagen zur Erzeugung und Nutzung von Energie

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der in Ziffer 2.1 genannten Personen aus dem Betrieb von Blockheizkraftwerken, von Windkraft-, Wasserkraft-, Geothermie-, Photovoltaik- und Solarthermieranlagen bis zu einer maximalen Gesamtleistung von 1 Megawatt, die der Eigennutzung für den versicherten Betrieb bzw. der unter Ziffer 2.1 mitversicherten Gebäude und Grundstücken dienen.

2.3.1 Abgabe von Energie an Dritte (Fremdversorgung)

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Versorgung Dritter mit Energie, sofern diese Fremdversorgung ein betrieblicher Nebenzweck ist.

2.3.2 Mitversicherte Vermögensschäden

Mitversichert sind Vermögensschäden, die nicht Folge eines Personen- oder Sachschadens sind, soweit sie sich auf § 18 der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV), § 18 der Niederdruckanschlussverordnung/Gas (NDAV), § 6 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) und § 6 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) beziehen.

2.4 Haftpflicht aus dem Unterhalt und Einsatz einer Betriebsfeuerwehr

Umfasst sind auch Hilfeleistungen und Übungen außerhalb des Betriebs.

2.5 Haftpflicht aus dem Überlassen von Plätzen und Geräten an die Sportgemeinschaft des versicherten Betriebes

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Mitglieder der Betriebssportgemeinschaft aus der Betätigung in dieser, soweit es sich nicht um rein private Handlungen oder Unterlassungen handelt.

Erlangt der Versicherte Versicherungsschutz aus einer anderen Haftpflichtversicherung, so entfällt insoweit der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.

Zeigen Sie den Versicherungsfall zur Regulierung für diesen Vertrag an, so erfolgt eine Vorleistung im Rahmen der getroffenen Vereinbarung.

2.6 Haftpflicht aus der Beschäftigung oder Beauftragung von Betriebsärzten, Sicherheitsingenieuren, sonstigen Fachkräften für Arbeitssicherheit und Betriebsbeauftragten

Mit den Betriebsbeauftragten sind solche für Immissionsschutz, Gewässerschutz, Störfälle, Gefahrgut, Abfall und Datenschutz gemeint.

In Bezug auf die persönliche gesetzliche Haftpflicht gilt Folgendes:

- Ihre eigenen Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure, Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsbeauftragte sind nach Ziffer 1.6.1 dieses Vertrages mitversichert.
- Selbstständige Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure, Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsbeauftragte sowie deren Personal sind nicht versichert.

2.7 Haftpflicht aus Reklameeinrichtungen

Reklameeinrichtungen sind z. B. Ausstellungsvitrinen, Transparente, Reklametafeln und Leuchtröhren. Ob sich die Einrichtungen auf Ihrem eigenen oder einem fremden Grundstück befinden, ist unerheblich.

2.8 Haftpflicht aus Betriebsveranstaltungen aller Art

Betriebsveranstaltungen sind z. B. Betriebsfeiern, Betriebsausflüge oder Schulungskurse. Umfasst sind auch die Vorbereitungen der Veranstaltungen innerhalb und außerhalb der Betriebsräume.

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Betriebsangehörigen aus der Teilnahme an den Veranstaltungen, soweit es sich nicht um rein private Handlungen oder Unterlassungen handelt. Erlangt der Versicherte allerdings Versicherungsschutz aus einer anderen Haftpflichtversicherung, so entfällt insoweit der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.

Zeigen Sie den Versicherungsfall zur Regulierung für diesen Vertrag an, so erfolgt eine Vorleistung im Rahmen der getroffenen Vereinbarung.

2.9 Haftpflicht aus dem Besitz und Unterhalt von Garagen und Parkplätzen auf den versicherten Grundstücken

Das gilt auch, wenn die Garagen und Parkplätze durch Betriebsfremde genutzt werden.

2.10 Haftpflicht aus der Teilnahme an Ausstellungen, Messen, Kongressen und Märkten sowie aus der Vorführung von betrieblichen Tätigkeiten und Produkten

2.10.1 Haftpflicht aus dem behördlich erlaubten Besitz und Gebrauch von Schusswaffen und Munition zum Schutz des Betriebes (Werkschutz)

Nicht versichert ist der Besitz und Gebrauch zu anderen Zwecken, z. B. Jagdzwecken.

2.10.2 Haftpflicht aus dem Besitz, Halten und Gebrauch von nicht selbstfahrenden Maschinen

Nicht selbstfahrende Maschinen sind z. B. Baumaschinen, Arbeitsmaschinen, Turmdrehkräne, Kräne und Winden sowie sonstige Be- und Entladevorrichtungen. Wem die Maschinen gehören, spielt keine Rolle.

Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der Überlassung dieser Maschinen an betriebsfremde Personen. Ausgeschlossen bleibt die persönliche Haftpflicht der Personen, denen Sie die Maschinen überlassen.

2.10.3 Haftpflicht als Halter von Tieren für den versicherten Betrieb (z. B. von Wachhunden)

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht des nicht gewerbsmäßig tätigen Tierhüters in dieser Eigenschaft.

Kein Versicherungsschutz besteht gemäß Ziffer 2.39.2, wenn die Haltung von Tieren der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegt.

2.10.4 Haftpflicht aus dem Besitz und Betrieb von Seil-, Schweb- und Feldbahnen, die ausschließlich der Beförderung von Sachen dienen

2.10.5 Haftpflicht aus dem Betrieb von privaten Anschlussgleisen, die eine unmittelbare Wagenverschiebung von und zu einer Eisenbahn ermöglichen, die dem öffentlichen Verkehr dienen.

Straßenübergänge und eigene Lokomotiven sind ebenfalls umfasst, sofern hierfür keine Versicherungspflicht nach der Eisenbahnhaftpflichtversicherungsverordnung (EBHaftPflV) besteht, sowie aus Gestattungsverträgen mit der Deutschen Bahn AG.

Mitversichert ist

- abweichend von Ziffer 1.7.2.1 AHB Ihre Haftpflicht, die Sie gegenüber der Deutschen Bahn AG nach den Allgemeinen Bedingungen für Privatgleisanschlüsse (PAB) übernommen haben (nicht jedoch eine Haftung, die Sie darüber hinaus zusätzlich vereinbart haben);

- abweichend von Ziffer 1.7.2.7 AHB die Haftpflicht für Schäden am Wagen, soweit es sich nicht um Be- und Entladeschäden handelt, und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

2.10.6 Haftpflicht aus der Errichtung und dem Gebrauch von Gerüsten zur Durchführung der versicherten Tätigkeiten sowie aus dem gelegentlichen Überlassen an Dritte, auch nach Abschluss der eigenen Arbeiten

2.10.7 Haftpflicht aus der Errichtung, dem Unterhalt, der Sicherung und Beschilderung von Baustellen (Baustellenrisiko)

2.10.8 Haftpflicht aus Betriebsbesichtigungen und -begehungen durch fremde Personen oder Personengruppen und der Vorführung von Produkten des Betriebes

2.10.9 Haftpflicht aus allen den Betriebszwecken dienenden Hoch-, Niederspannungs- und Schwachstromanlagen sowie Transformatoren

Die Anlagen/Transformatoren müssen sich auf dem Betriebsgrundstück befinden.

Umfasst ist außerdem die gesetzliche Haftpflicht aus der gelegentlichen Abgabe von Energie an Betriebsfremde.

2.10.10 Haftpflicht aus dem Besitz und Unterhalt von Zapfstellen und Tankanlagen einschließlich der Treibstoffabgabe sowie einer Fahrzeugpflegestation für Betriebszwecke und für Betriebsangehörige

Die gelegentliche Mitbenutzung durch betriebsfremde Personen ist mitversichert.

Ausgeschlossen bleiben gemäß den Ziffern 1.7.2.6 und 1.7.2.7 AHB Schäden an den Fahrzeugen, die betankt und gepflegt werden, sowie deren Inhalt.

2.10.11 Haftpflicht aus dem Besitz und der Verwendung feuergefährlicher, giftiger oder explosibler Stoffe und Fabrikate, die für den Betrieb erforderlich sind

Voraussetzung ist, dass die gesetzlichen, polizeilichen, berufsgenossenschaftlichen und sonstigen Vorschriften beachtet werden, die von einer zuständigen Stelle aufgrund gesetzlicher Ermächtigungen erlassen worden sind.

Wir sind auch dann zur Leistung verpflichtet, wenn der zum Schaden führende Verstoß ohne Ihr Wissen oder gegen Ihren Willen von Ihrem Personal begangen wurde.

Ziffer 1.7.2.11 AHB gilt unabhängig von dieser Regelung. Nicht versichert ist jedoch die Haftpflicht aus Lagerung zu Großhandelszwecken sowie aus dem Veranstanen oder Abbrennen von Feuerwerken.

2.10.12 Haftpflicht aus der Einrichtung und dem Unterhalt eigener Sanitätsstationen mit allen dazugehörigen Instrumenten, Apparaten und Einrichtungen

Voraussetzung ist, dass die Instrumente, Apparate und Einrichtungen in der Heilkunde anerkannt sind. Beachten Sie Ziffer 1.7.2.13 AHB.

Umfasst ist außerdem die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschäftigung von haupt- oder nebenberuflichen Betriebsärzten, wenn sich deren Tätigkeit darauf beschränkt, Erste Hilfe zu leisten, Untersuchungen von Betriebsangehörigen vorzunehmen und für die hygienischen Erfordernisse des Betriebes zu sorgen.

Eingeschlossen ist im Umfang von Ziffer 2.13 die gesetzliche Haftpflicht aus der Verwendung von Röntgenapparaten zu Untersuchungszwecken.

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Ärzte und des Sanitätspersonals aus ihren dienstlichen Verrichtungen im Betrieb.

2.10.13 Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem gelegentlichen Vermieten oder Verleihen von Gerüsten

2.10.14 Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Besitz und Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom, Gas, Wärme und Wasser

Besitz und Betrieb müssen betrieblicher Nebenzweck sein. Ob die Anlagen der Eigen- und/oder Fremdversorgung dienen, spielt keine Rolle.

Versichert sind ausschließlich Anlagen auf betrieblich genutzten Grundstücken/Gebäuden gemäß Ziffer 0, die sich auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland befinden.

Abweichend von Ziffer 6.2.1.1 AHB (= Besondere Bedingungen für die Mitversicherung von Vermögensschäden in der Haftpflichtversicherung [BBVerm]) sind Vermögensschäden mitversichert, die nicht die Folge eines Personen- oder Sachschadens darstellen, soweit die folgenden Vorschriften dies vorsehen:

- § 18 der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV),
- § 18 der Niederdruckanschlussverordnung / Gas (NDAV),
- § 6 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV),
- § 6 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV).

2.11 Vertraglich übernommene Haftpflicht

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 1.7.2.1 AHB – die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts, die Sie als Mieter, Entleiher, Pächter oder Leasingnehmer durch Vertrag von Ihrem Vertragspartner, also dem Vermieter, Verleiher, Verpächter oder Leasinggeber, übernommen haben.

2.12 Versicherungsfälle oder Ansprüche im Ausland

2.12.1 Was versichert ist

Abweichend von Ziffer 1.7.2.9 AHB ist Ihre gesetzliche Haftpflicht in den folgenden Fällen eingeschlossen.

2.12.1.1 Versicherungsfälle im Ausland

2.12.1.1.1 Versicherungsfälle aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen, Kongressen, Messen und Märkten;

2.12.1.1.2 Versicherungsfälle durch Erzeugnisse, die ins Ausland gelangt sind, ohne dass Sie sie dorthin geliefert haben oder haben liefern lassen. Dabei gilt als *liefern lassen* im Sinne dieser Bedingung, wenn Erzeugnisse, die Sie an einen inländischen Abnehmer geliefert haben, mit Ihrem Wissen und Willen von diesem Abnehmer exportiert werden;

2.12.1.1.3 Versicherungsfälle aufgrund einer von Ihnen im Inland durchgeführten beruflichen Tätigkeit an fremden Kraftfahrzeugen, selbstfahrenden Arbeitsmaschinen und Anhängern oder deren Fahrzeug- und Zubehöerteilen; nicht umfasst sind dagegen Schäden an diesen Kraftfahrzeugen, Anhängern und Fahrzeugteilen selbst.

2.12.1.2 Gesetzliche Haftpflicht durch Erzeugnisse, die Sie ins Ausland – nicht jedoch in die USA, in US-Territorien oder nach Kanada – geliefert haben, haben liefern lassen oder die dorthin gelangt sind

2.12.1.3 Gesetzliche Haftpflicht aus Bau-, Montage-, Reparatur- und Wartungsarbeiten (auch Inspektion und Kundendienst) im Ausland, nicht jedoch in den USA, in US-Territorien oder in Kanada

2.12.2 Was nicht versichert ist

2.12.2.1 Ansprüche aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die Sie im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut haben.

Eingeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, die den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches VII unterliegen (Ziffer 1.7.2.9 AHB).

2.12.2.2 Für Versicherungsfälle und Ansprüche aus inländischen Versicherungsfällen, die im Ausland geltend gemacht werden, gilt:

- Ausgeschlossen sind Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere *punitive* oder *exemplary damages*.
- Ausgeschlossen sind außerdem Ansprüche nach den Artikeln 1792 ff., 2270 und den damit in Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Art. 1147 des französischen Code civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.

2.12.3 Aufwendungen des Versicherers

Entstehen uns durch die gerichtliche und außergerichtliche Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche Kosten, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, so werden diese – abweichend von Ziffer 1.6.5 AHB – als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

2.12.4 Leistung des Versicherers

Unsere Leistungen erbringen wir in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten liegt, die der Europäischen Währungsunion angehören, gelten unsere Verpflichtungen mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem wir den Euro-Betrag bei einem Geldinstitut angewiesen haben, das in der Europäischen Währungsunion liegt.

2.13 Strahlenschäden

2.13.1 Was versichert ist

2.13.1.1 Abweichend von Ziffer 1.7.2.13 AHB ist Ihre gesetzliche Haftpflicht für Schäden eingeschlossen, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit energiereichen ionisierenden Strahlen stehen (z. B. Strahlen von radioaktiven Stoffen oder Röntgeneinrichtungen), soweit der Umgang oder die Tätigkeit keiner Deckungsvorsorgepflicht unterliegt.

2.13.1.2 Werden von Ihnen gelieferte Erzeugnisse, Arbeiten oder sonstige Leistungen im Zusammenhang mit energiereichen ionisierenden Strahlen verwendet, ohne dass dies für Sie ersichtlich war, werden wir uns nicht auf Ziffer 1.7.2.13 AHB berufen. Dies gilt allerdings nicht für Schäden, die bedingt sind

- durch den Betrieb einer Kernanlage oder die Anlage selbst;

- durch die Beförderung von Kernmaterialien oder die damit zusammenhängende Lagerung.

2.13.2 Was nicht versichert ist

2.13.2.1 Ansprüche wegen Schäden infolge der Veränderung des Erbguts (Genom), die ab der zweiten Generation eintreten.

2.13.2.2 Ansprüche wegen Personenschäden solcher Personen, die aus beruflichem oder wissenschaftlichem Anlass in Ihrem Betrieb eine Tätigkeit ausüben und hierbei die von energiereichen ionisierenden Strahlen ausgehenden Gefahren in Kauf zu nehmen haben; gleichgültig ist, für wen oder in wessen Auftrag die Personen arbeiten.

2.13.2.3 Ansprüche gegenüber jedem Versicherungsnehmer oder Versicherten wegen Schäden, die durch bewusstes Abweichen von dem Strahlenschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, behördlichen Verfügungen oder Anordnungen entstanden sind.

2.14 Vermögensschäden aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen

Eingeschlossen ist – abweichend vom letzten Aufzählungspunkt in Ziffer 1.7.2.16 AHB und abweichend von Ziffer 1.7.2.17 AHB – die gesetzliche Haftpflicht für Vermögensschäden im Sinne des ersten Aufzählungspunktes in Ziffer 1.2 AHB aus Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, soweit es sich um die Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Missbrauch personenbezogener Daten handelt.

Die besonderen Bedingungen für die Mitversicherung von Vermögensschäden in der Haftpflichtversicherung (BBVerm) finden insoweit keine Anwendung.

Abweichend von den Ziffern 1.7.2.2 bis 1.7.2.4 AHB sind gesetzliche Haftpflichtansprüche eingeschlossen, die Versicherte gegeneinander haben.

2.15 Be- und Entladeschäden

2.15.1 Beschädigung von Fahrzeugen und Containern

Abweichend von Ziffer 1.7.2.7 AHB ist die gesetzliche Haftpflicht für Schäden eingeschlossen, die durch das bzw. beim Be- und Entladen von Land- oder Wasserfahrzeugen oder Containern entstehen. Umfasst sind außerdem alle Vermögensschäden, die sich daraus ergeben.

Für Schäden an Containern besteht auch dann Versicherungsschutz, wenn die Schäden beim Abheben der Container von oder Heben auf Land- und Wasserfahrzeuge durch Kräne oder Winden zum Zwecke des Be- und

Entladens entstehen. Dies gilt nicht, wenn die Container selbst Gegenstand von Fracht-, Speditions-, Lager- oder sonstigen Verkehrsverträgen sind.

2.15.2 Schäden am Ladegut

Der Versicherungsschutz für die Beschädigung der Ladung von Fahrzeugen und Containern ist gemäß Ziffer 1.7.2.7 AHB ausgeschlossen.

Sind die Schäden am Ladegut allerdings durch das bzw. beim Be- und Entladen entstanden, besteht insoweit Versicherungsschutz,

- als die Ladung nicht für Sie bestimmt ist,
 - als es sich nicht um Ihre Erzeugnisse handelt,
 - als es sich nicht um von Ihnen be- und/oder verarbeitete Sachen handelt,
 - als es sich nicht um Sachen handelt, die von Ihnen in Ihrem Auftrag oder für Ihre Rechnung von Dritten geliefert wurden,
 - als der Transport der Ladung nicht von Ihnen bzw. in Ihrem Namen oder für Ihre Rechnung von Dritten übernommen wurde.
- Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen Beschädigung der Ladung von Fahrzeugen und Containern.

2.16 Schäden an Leitungen

Mitversichert sind Haftpflichtansprüche aus Schäden an Erdleitungen (Kabeln, unterirdischen Kanälen, Wasserleitungen, Gasrohren und anderen Leitungen) sowie Frei- und Oberleitungen.

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 1.7.2.8 AHB – die gesetzliche Haftpflicht für Tätigkeitsschäden an solchen Leitungen und alle Vermögensschäden, die sich daraus ergeben.

Auf die Bestimmungen in Ziffer 1.1.2.1 AHB (Erfüllungsansprüche) wird hingewiesen.

Die Ausschlussbestimmungen der Ziffer 1.7.2.8 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen) bleiben bestehen.

2.17 Tätigkeitsschäden

2.17.1 Be- und Entladeschäden

Für Tätigkeitsschäden beim Be- und Entladen von Land- und Wasserfahrzeugen sowie von Containern gilt ausschließlich Ziffer 2.15.

2.17.2 Schäden an Leitungen

Für Tätigkeitsschäden an unter- und/oder oberirdischen Leitungen gilt ausschließlich Ziffer 2.16.

2.17.3 Schäden an zu unterfangenden und zu unterfahrenden Grundstücken, Gebäuden und Anlagen

Für Tätigkeitsschäden an den zu unterfangenden und zu unterfahrenden Grundstücken, Gebäuden, Gebäudeteilen oder Anlagen gilt ausschließlich Ziffer 2.21.

2.17.4 Sonstige Tätigkeitsschäden

2.17.4.1 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 1.7.2.7 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn die Schäden

- durch Ihre gewerbliche oder berufliche Tätigkeit an diesen Sachen entstanden sind;
- dadurch entstanden sind, dass Sie die Sachen zur Durchführung Ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit benutzt haben (z. B. als Werkzeug, Hilfsmittel oder Materialablagefläche);
- durch Ihre gewerbliche oder berufliche Tätigkeit entstanden sind und sich die Sachen oder – sofern es sich um unbewegliche Sachen handelt – deren Teile im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben. Weisen Sie allerdings nach, dass Sie zum Zeitpunkt der Tätigkeit offensichtlich notwendige Schutzvorkehrungen getroffen hatten, um Schäden an den Sachen im Einwirkungsbereich zu vermeiden, greift der Ausschluss gemäß Ziffer 1.7.2.7 AHB nicht und es handelt sich nicht um einen Tätigkeitsschaden im Sinne dieser Bedingungen.

2.17.4.2 Beachten Sie die Bestimmungen in Ziffer 1.1.2.1 AHB (Erfüllungsansprüche). Die Ausschlussbestimmungen der Ziffer 1.7.2.8 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen) bleiben bestehen.

2.18 Abhandenkommen, Beschädigung oder Vernichtung von Habe der Betriebsangehörigen und Besucher

2.18.1 Was versichert ist

2.18.1.1 Für die Sachen der Besucher von Gaststätten und Beherbergungsbetrieben gilt Ziffer 3.8.

2.18.1.2 Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen der Beschädigung, der Vernichtung oder des Abhandenkommens

- von Sachen der Betriebsangehörigen und Besucher;
- von Kraftfahrzeugen der Betriebsangehörigen und Besucher, sofern diese Fahrzeuge auf dafür vorgesehenen Plätzen auf dem Betriebsgrundstück ordnungsgemäß abgestellt werden. Liegen die Abstellplätze außerhalb des Betriebsgrundstücks, haben Sie dafür zu

sorgen, dass sie entweder ständig bewacht werden oder ausreichend gegen unerlaubten Zutritt oder unerlaubte Benutzung durch betriebsfremde Personen gesichert sind. Verletzen Sie diese Obliegenheit, gilt Ziffer 4.1 AHB (Rechtsfolgen bei der Verletzung von Obliegenheiten).

Die Vereinbarung ergänzt insofern den zweiten Aufzählungspunkt in Ziffer 1.2 AHB und weicht vom ersten Absatz in Ziffer 1.7.2.6 AHB ab.

2.18.2 Was nicht versichert ist

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus dem Abhandenkommen von Geld, Wertpapieren, Sparbüchern, bargeldlosen Zahlungsmitteln (z. B. Kredit-/EC-Karten, Schecks), Urkunden, Schmuck und anderen Wertsachen.

2.19 Abhandenkommen fremder Schlüssel

2.19.1 Versicherungsschutz

Eingeschlossen ist – in Ergänzung zum zweiten Aufzählungspunkt in Ziffer 1.2 AHB und abweichend vom ersten Absatz in Ziffer 1.7.2.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen fremder Schlüssel (auch General-/Hauptschlüssel für eine zentrale Schließanlage) und Codekarten (soweit sie Schlüsselfunktion haben), die sich rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherten befunden haben.

2.19.2 Umfang des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz umfasst die gesetzlichen Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, in dem der Verlust des Schlüssels oder der Codekarte festgestellt wurde.

2.19.3 Schlüssel und Codekarten für unbewegliche Sachen

Kommen Schlüssel und Codekarten für unbewegliche Sachen abhanden, sind außerdem Schäden mitversichert, die als Folge eines gemäß Ziffer 2.19.1 versicherten Verlustes eintreten.

2.19.4 Tresor-, Möbel- und sonstige Schlüssel zu beweglichen Sachen

Ausgeschlossen bleibt die Haftung aus dem Verlust von Tresor- und Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen. Etwas anderes gilt nur dann, wenn die Schlüssel mitsamt der beweglichen Sache infolge eines nach Ziffer 2.19.1 versicherten Schadens abhandenkommen.

2.20 Mietsachschäden

2.20.1 Was versichert ist

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 1.7.2.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht für Schäden,

- die bei Dienst- und Geschäftsreisen an gemieteten Räumen in Gebäuden entstehen;
- die an Gebäuden und/oder Räumen entstehen, die zu betrieblichen Zwecken gemietet (nicht geleast), gepachtet oder geliehen wurden, und alle Vermögensschäden, die sich daraus ergeben. Nicht umfasst sind Schäden an Einrichtungen, Produktionsanlagen und dergleichen.

2.20.2 Was nicht versichert ist

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche

- wegen Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung;
- wegen Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten und wegen aller Vermögensschäden, die sich daraus ergeben;
- wegen Glasschäden;
- Ihrer Gesellschafter;
- Ihrer gesetzlichen Vertreter und solcher Personen, die Sie zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt haben;
- von Angehörigen (Ziffer 1.7.2.5.1 AHB) der vorgenannten Personen, wenn sie mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben;
- von Unternehmen, die mit Ihnen oder Ihren Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden und/oder unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen.

2.20.3 Schäden an beweglichen Sachen (Obhutsschäden)

Die Regelungen in Ziffer 2.20.3 gelten nicht für Lager-, Umzugs-, Fracht- und Speditionsverträge sowie sonstige Verträge nach dem Handelsgesetzbuch (HGB).

2.20.3.1 Was versichert ist

2.20.3.1.1 Versichert ist – abweichend von den Ziffern 1.7.2.6 und 1.7.2.7 AHB – die gesetzliche Haftpflicht für Schäden an Arbeitsmaschinen, sonstigen Arbeitsgeräten oder sonstigen beweglichen Sachen, die Sie für betriebliche/berufliche Zwecke kurzfristig, maximal bis zu sechs Monate, gemietet, geliehen, gepachtet oder aufgrund eines besonderen Verwahrungsvertrages in Obhut haben, und alle Vermögensschäden, die sich daraus ergeben.

Die Regelung hat keinen Einfluss auf die Geltung der Ziffern 1.1.2.1 AHB (Erfüllungsansprüche) und 1.7.2.8 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen).

Voraussetzung ist, dass für das Schadenereignis kein Versicherungsschutz aus einer anderen Versicherung besteht, z. B. einer Fahrzeug- oder technischen Versicherung.

2.20.3.1.2 Versichert ist – in Ergänzung zum zweiten Aufzählungspunkt in Ziffer 1.2 AHB und abweichend von den Ziffern 1.7.2.6 und 1.7.2.7 AHB – Ihre gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen sowie der Beschädigung und Zerstörung von Akten, Plänen und sonstigen Unterlagen, die Ihnen zur Ausübung Ihrer versicherten Tätigkeit überlassen wurden.

Der Versicherungsschutz umfasst alle Kosten und Aufwendungen, die Ihnen beim Ersatz oder der Wiederherstellung der Unterlagen entstehen. Sofern Sie die Leistungen für den Ersatz oder die Wiederherstellung selbst erbringen, werden die Kosten und Aufwendungen ohne Wagnis und Gewinn übernommen.

2.20.3.2 Was nicht versichert ist

- Haftpflichtansprüche wegen Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung sowie Brems-, Betriebs- und reinen Bruchschäden. Bremsschäden im Sinne dieser Bestimmung sind nur solche Schäden, die unmittelbar durch den Bremsvorgang entstehen, Betriebsschäden alle Schäden, die durch falsche Bedienung entstanden sind. Reine Bruchschäden sind im Gegensatz zu einem Gewaltbruch solche Schäden, bei denen es sich um einen Ermüdungsbruch (Dauerbruch) handelt.
- Ansprüche wegen Schäden an Leasing-Objekten.
- Ansprüche wegen Schäden von natürlichen oder juristischen Personen, die mit Ihnen oder den in Ziffer 1.6.3 genannten Personen kapital- und/oder personalmäßig verbunden sind oder bei denen es sich um Angehörige (siehe Ziffer 1.7.2.5.1 AHB) handelt. Dies gilt auch bei der Mitversicherung rechtlich selbstständiger Unternehmen.
- Haftpflichtansprüche wegen Schäden an Werkzeugen und Formen für Maschinen zu Produktionszwecken.

2.21 Unterfangungen und Unterfahrungen

Eingeschlossen sind – abweichend von den Ziffern 1.7.2.7 und 1.7.2.15 AHB – Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden an den zu unterfangenden und unterfahrenden Grundstücken, Gebäuden, Gebäudeteilen und Anlagen und wegen aller Vermögensschäden, die sich daraus ergeben.

Beachten Sie die Bestimmungen in Ziffer 1.1.2.1 AHB (Erfüllungsansprüche).

Die Ausschlussbestimmungen der Ziffer 1.7.2.8 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen) bleiben bestehen.

2.22 Abwasser- und Überschwemmungsschäden

Eingeschlossen ist – abweichend vom ersten und dritten Aufzählungspunkt in Ziffer 1.7.2.15 AHB – die gesetzliche Haftpflicht für Sachschäden durch Abwässer oder Überschwemmungen und alle Vermögensschäden, sich daraus ergeben.

2.23 Senkungen, Erdbeben und Veränderung von Grundwasserverhältnissen

2.23.1 Senkungen und Erdbeben

Eingeschlossen ist – abweichend vom zweiten Aufzählungspunkt in Ziffer 1.7.2.15 AHB – die gesetzliche Haftpflicht für Schäden aus einer Grundstückssenkung oder einem Erdbeben und alle Vermögensschäden, die sich daraus ergeben.

Ausgenommen sind Ansprüche aus Sachschäden, die durch Erdbeben entstehen, und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden am Baugrundstück selbst und/oder an den Gebäuden und Anlagen, die sich darauf befinden.

2.23.2 Veränderung der Grundwasserverhältnisse

Mitversichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche aus der Veränderung der Grundwasserverhältnisse. Voraussetzung ist, dass Sie durch behördliche Genehmigung die Zulässigkeit der Grundwasserabsenkung nachweisen.

2.24 Abbruch- und Einreißarbeiten sowie Sprengungen

Mitversichert sind Haftpflichtansprüche aus Anlass von Abbruch- und Einreißarbeiten an Bauwerken sowie Sprengungen.

2.25 Verlust von Flüssigkeiten oder Gasen

Mitversichert sind Haftpflichtansprüche, die geltend gemacht werden, weil die von Ihnen hergestellten, gelieferten oder montierten Rohrleitungen oder Behälter zur Lagerung oder Beförderung von Flüssigkeiten oder Gasen fehlerhaft waren bzw. von Ihnen fehlerhaft montiert, installiert oder gewartet worden sind und es deshalb zu einem Verlust von Flüssigkeiten oder Gasen gekommen ist.

Der Versicherungsschutz wird insoweit – in Ergänzung zum zweiten Aufzählungspunkt in Ziffer 1.2 AHB – auf die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen dieser Sachen ausgedehnt.

2.26 Energiemehrkosten

Eingeschlossen ist – in Ergänzung zum ersten Aufzählungspunkt in Ziffer 1.2 AHB und abweichend von Ziffer 1.7.2.7 AHB – Ihre gesetzliche Haftpflicht für Vermögensschäden aus erhöhten Verbrauchsabrechnungen sowie erhöhten Energie- und Wasserkosten aufgrund mangelhaft durchgeführter Installationen, Reparaturen, Wartungsarbeiten oder Zählerprüf-tätigkeiten.

Ausgeschlossen sind Ansprüche, die infolge unwirksamer Energiesparmaßnahmen entstehen. Wir verzichten insoweit auf den Einwand nach Ziffer 1.1.2.1 AHB.

2.27 Mängelbeseitigungsnebenkosten

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Sachschäden, die als Folge eines mangelhaften Werkes auftreten, und erfasst insoweit auch die Kosten, die aufgewendet werden müssen, um die mangelhafte Werkleistung zum Zwecke der Schadenbeseitigung zugänglich zu machen und den vorherigen Zustand wiederherzustellen. Nicht gedeckt sind diese Kosten aber dann, wenn sie nur zur Nachbesserung aufgewendet werden, ohne dass ein Folgeschaden eingetreten ist. Nicht gedeckt sind außerdem die Kosten, die Ihnen für die Beseitigung des Mangels an der Werkleistung selbst entstehen.

2.28 Aktive Werklohnklage

2.28.1 Versicherungsschutz

Mitversichert sind – in Ergänzung zu Ziffer 1.5 AHB – die nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) anfallenden Kosten für die gerichtliche Durchsetzung Ihrer Werklohnforderungen gegen Ihren Auftraggeber, soweit

- dieser aufgrund eines behaupteten Haftpflichtanspruchs, der unter den Versicherungsschutz dieser Versicherung fallen würde, die Aufrechnung eigener Schadenersatzansprüche gegen die Werklohnforderung erklärt hat und
- die Werklohnforderung in voller Höhe berechtigt, das heißt unstrittig und fällig ist. Dies müssen Sie nachweisen, indem Sie ein schriftliches Abnahmeprotokoll des betroffenen Werkes einreichen. Das gilt nicht, wenn der Auftraggeber auch Vertragserfüllungs- oder Gewährleistungsansprüche geltend macht.

2.28.2 Verlust des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz entfällt rückwirkend,

- wenn durch Urteil festgestellt ist, dass die Werklohnforderung ganz oder teilweise aus anderen als in Ziffer 2.28.1 genannten Gründen unbegründet ist, oder

- ein Vergleich ohne unsere Zustimmung geschlossen wird.

2.28.3 Prozessführung

Hinsichtlich der Prozessführung gilt Ziffer 1.5.2 Absatz 2 AHB.

2.28.4 Leistung des Versicherers

Wir tragen die Kosten im Verhältnis des Schadenersatzanspruchs zur geltend gemachten Werklohnforderung. Endet das Verfahren mit einem Vergleich, dem wir zugestimmt haben, tragen wir die Kosten anteilig in Höhe der Vergleichsquote.

2.29 Strafrechtsschutz

2.29.1 Versicherungsschutz

Mitversichert sind – in Ergänzung zu Ziffer 1.5.3 AHB – in einem Straf- und Ordnungswidrigkeitsverfahren, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann,

- die Kosten der Verteidigung entsprechend geltender Gebührenordnungen, gegebenenfalls auch die mit uns besonders vereinbarten höheren Kosten und
- die Gerichtskosten.

Nicht versichert bleiben Geldbußen (auch Ordnungsgelder, Zwangsgelder, Geldstrafen, Geldsanktionen und dergleichen), Strafen und Strafvollstreckungskosten.

2.29.2 Aufwendungen des Versicherers

Unsere Aufwendungen in einem Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren werden als Leistungen auf die vereinbarte Versicherungssumme angerechnet. Ziffer 1.6.6 AHB findet insoweit keine Anwendung.

2.29.3 Räumliche Begrenzung

Der Strafrechtsschutz gilt ausschließlich für Verfahren in Europa, mit Ausnahme der Common-Law-Staaten. Als Common-Law-Staaten im Sinne dieses Ausschlusses gelten das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland, Irland sowie die Länder, die das Recht oder die Rechtsprechung der vorstehenden Länder anwenden.

2.30 Planung / Beratung / Bauleitung

Mitversichert ist im Rahmen des Vertrages Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der Planung, Beratung und Bauleitung für solche Bauvorhaben, die von Ihnen ganz oder teilweise selbst ausgeführt werden.

Mitversichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht aus der Übernahme der verantwortlichen Bauleitung und der Tätigkeit als Sicherheitskoordinator im Sinne der Baustellenverordnung (BauStVO). Voraussetzung ist, dass der verantwortliche Bauleiter oder Sicherheitskoordinator seine Tätigkeit im Sinne der Bauordnungen in den einzelnen Bundesländern auch tatsächlich ausübt.

Nicht versichert bleiben Schäden an Bauobjekten, Anlagen und Anlage-teilen, soweit es sich um den Auftragsgegenstand handelt.

2.31 Teilnahme an Arbeits- und Liefergemeinschaften

2.31.1 Versicherungsschutz

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Teilnahme an Arbeits- oder Liefergemeinschaften, und zwar auch dann, wenn sich der Haftpflichtanspruch gegen die Arbeits- oder Liefergemeinschaft selbst richtet.

2.31.2 Leistung des Versicherers

Für die Teilnahme an Arbeits- oder Liefergemeinschaften gelten unabhängig von den sonstigen Vertragsbedingungen (insbesondere der Versicherungssummen) folgende Bestimmungen:

2.31.2.1 Unsere Ersatzpflicht bleibt auf die Quote beschränkt, welche Ihrer prozentualen Beteiligung an der Arbeits- oder Liefergemeinschaft entspricht. Dabei ist unerheblich, zu welcher Partnerfirma die Personen oder Sachen (Arbeitsmaschinen, Baugeräte, Baumaterialien usw.) gehören, die den Schaden verursacht haben.

2.31.2.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen Schäden an Sachen, die von den einzelnen Partnern in die Arbeits- oder Liefergemeinschaft eingebracht oder von der Arbeitsgemeinschaft beschafft wurden. Wer den Schaden verursacht hat, ist dabei unerheblich.

2.31.2.3 Ausgeschlossen bleiben außerdem Ansprüche, die die Partner der Arbeits- oder Liefergemeinschaft gegeneinander haben, sowie Ansprüche der Arbeits- oder Liefergemeinschaft gegen die Partner und umgekehrt.

2.31.2.4 Unsere Ersatzpflicht erweitert sich innerhalb der vereinbarten Versicherungssummen über Ziffer 2.31.2.2 hinaus, wenn

- über das Vermögen eines Partners das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist und
- für diesen Partner kein Versicherungsschutz besteht, weil er seinen Beitrag nicht gezahlt hat.

Ersetzt wird der Anteil, der Ihnen zugewachsen ist, soweit für diesen nach dem Ausscheiden des Partners und der dadurch erforderlichen Auseinandersetzung ein Fehlbetrag verbleibt.

2.32 Arbeitnehmerüberlassung

Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der erlaubten gewerblichen Überlassung von Arbeitnehmern an Dritte zur Arbeitsleistung nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung der gewerbmäßigen Arbeitnehmerüberlassung (Arbeitnehmerüberlassungsgesetz – AÜG), soweit es sich um Haftpflichtansprüche wegen Personen- oder Sachschäden handelt, die Dritten entstanden sind, weil Sie die Auswahl der Arbeitnehmer nicht ordnungsgemäß vorgenommen haben (Auswahlverschulden).

Wird die Erlaubnis zurückgezogen (§ 4 AÜG) oder widerrufen (§ 5 AÜG), erlischt der Versicherungsschutz automatisch.

Nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht der überlassenen Arbeitnehmer für Schäden, die sie im Zuge ihrer beruflichen Tätigkeit im Einsatzunternehmen verursachen.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten gemäß dem Sozialgesetzbuch VII im Betrieb des Einsatzunternehmers handelt.

2.33 Schiedsgerichtsverfahren

Die Vereinbarung von Schiedsgerichtsverfahren beeinträchtigt den Versicherungsschutz nicht. Voraussetzung ist, dass die Verfahren auf der Grundlage westeuropäischer Schiedsgerichtsverordnungen ausgetragen werden. Sie sind verpflichtet, uns unverzüglich zu informieren, wenn ein Schiedsgerichtsverfahren eingeleitet wird, damit wir die Möglichkeit haben, in dem Verfahren mitzuwirken.

2.34 Verkaufs- und Lieferbedingungen

2.34.1 Einschränkung der gesetzlichen Haftpflicht

Auf den Umfang Ihrer allgemeinen Geschäftsbedingungen und sonstigen Verkaufs- und Lieferbedingungen, welche die gesetzliche Haftpflicht einschränken, werden wir uns nur im Einvernehmen mit Ihnen berufen, es sei denn, Sie verweigern Ihre Zustimmung aus grob unbilligen Gründen.

2.34.2 Vertraglich übernommene Haftpflicht

Abweichend von Ziffer 1.7.2.1 AHB ist in den folgenden Fällen auch die Haftpflicht umfasst, die Sie vertraglich übernommen haben:

- Sie haben durch Vertrag die gesetzliche Haftpflicht Dritter übernommen, weil das in Ihrer Branche so üblich ist.

- Sie haben als bauausführendes Unternehmen durch Vertrag die gesetzliche Haftpflicht des Bauherrn für Verkehrssicherungspflichten bei Baugrundstücken übernommen.
- Sie haben als Mieter, Entleiher, Pächter oder Leasingnehmer von Grundstücken, Gebäuden und Anlagen durch Vertrag die gesetzliche Haftpflicht des jeweiligen Vertragspartners übernommen.
- Sie haben nach den standardisierten Gestattungsverträgen und allgemeinen Bedingungen für Privatgleisanschlüsse (PAB) gegenüber der Deutschen Bahn AG oder einer ihrer Konzerngesellschaften durch Vertrag die Haftpflicht übernommen.
- Sie haben gegenüber Behörden oder Körperschaften des öffentlichen Rechts durch Verträge mit genormtem Inhalt oder sogenannte Gestattungs- und Einstellungsverträge die Haftpflicht übernommen.

2.34.3 Haftungsfreistellung

Abweichend von Ziffer 1.7.2.1 AHB besteht auch Versicherungsschutz für Ihre Haftungsfreistellung gegenüber Dritten, soweit es sich um eine Freistellung von gesetzlichen Haftpflichtansprüchen Dritter für Produkte handelt, die Sie gefertigt und/oder geliefert haben. Voraussetzung ist, dass

- die Schadenursache tatsächlich in Ihrem Herrschaftsbereich liegt und
- nur Produkte betrifft, die nach Inkrafttreten dieses Vertrages ausgeliefert wurden.

Sollen Haftungsfreistellungen von Abnehmern mit Sitz in den USA bzw. in Kanada mitversichert werden, so müssen wir dies ausdrücklich gesondert vereinbaren.

2.34.4 Ausschluss von Prüf- und Rügepflichten

Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffer 1.7.2.1 AHB – auch Haftpflichtansprüche, die über Ihre gesetzliche Haftpflicht hinausgehen, weil die kaufmännischen Prüf- und Rügepflichten, die Ihre Abnehmer gemäß § 377 Handelsgesetzbuch (HGB) oder vergleichbaren ausländischen Rechtsnormen (unter anderem Art. 38, 39 UN-Kaufrecht) treffen, ausgeschlossen wurden.

Voraussetzung ist,

- dass Sie beziehungsweise Ihre Subunternehmer Warenausgangskontrollen durchführen, die den Produkthanforderungen des Abnehmers entsprechen, und
- Ihre Abnehmer weiterhin verpflichtet sind, erhaltene Ware unverzüglich auf Identitäts- und Quantitätsmängel, Transport- und Lagerungsschäden zu prüfen und auch später entdeckte Mängel unverzüglich zu rügen.

Diese Deckungserweiterung gilt nicht für Ansprüche im Zusammenhang mit mangelhaften Futtermitteln bzw. Futtermittelzusätzen.

2.34.5 Verlängerung der gesetzlichen Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche

Haben Sie im Rahmen von Kauf- und Lieferverträgen mit Ihren Vertragspartnern vereinbart, dass die gesetzliche Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche verlängert werden soll (höchstens jedoch auf 60 Monate), erweitert sich die Deckung – abweichend von Ziffer 1.7.2.1 AHB – auf Ihre gesetzliche Haftpflicht entsprechend dieser Vereinbarung.

Für Erzeugnisse, die vor Vereinbarung der Deckungserweiterung ausgeliefert wurden, besteht der erweiterte Versicherungsschutz nur, wenn wir dies ausdrücklich gesondert vereinbaren.

2.34.6 Regressverzicht

Verzichten Sie vor Eintritt des Versicherungsfalls auf Rückgriffsansprüche gegen Dritte, so beeinträchtigt das den Versicherungsschutz nicht. Etwas anderes gilt nur dann, wenn es um Ansprüche im Zusammenhang mit mangelhaften Futtermitteln bzw. Futtermittelzusätzen geht.

2.34.7 Ansprüche aus §§ 906, 1004 BGB; 14 BImSchG

Mitversichert sind Ansprüche gemäß § 906 Absatz 2 Satz 2 BGB analog, Beseitigungsansprüche gemäß § 1004 Absatz 1 Satz 1 BGB und Ansprüche nach § 14 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG).

2.35 Schäden aufgrund von Sachmängeln infolge fehlender vereinbarter Eigenschaften

Haben Sie mit Ihrem Abnehmer vereinbart, dass Sie verschuldensunabhängig für das Vorhandensein bestimmter Eigenschaften Ihrer Erzeugnisse, Arbeiten und Leistungen bei Gefahrübergang einzustehen haben, sind solche Schadensersatzansprüche eingeschlossen, die Dritte wegen Personen-, Sach- und daraus entstandener weiterer Schäden geltend machen, die auf Sachmängeln infolge fehlender zugesicherter Eigenschaften beruhen. Diese Regelung gilt abweichend von Ziffer 1.1.1, Ziffer 1.7.2.1 und Ziffer 1.7.2.7 AHB.

2.36 Internetnutzung

2.36.1 Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten

Abweichend von den Ziffern 1.7.2.7, 1.7.2.16 und 1.7.2.17 AHB sowie von den Ziffern 6.2.1.7 und 6.2.1.8 der besonderen Bedingungen für die Mitversicherung von Vermögensschäden in der Haftpflichtversicherung (BBVerm) ist Ihre gesetzliche Haftpflicht für Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten (z. B. im

Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger) mitversichert, soweit es um folgende Schäden geht:

2.36.1.1 Schäden aus der Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten bei Dritten durch Computerviren und/oder andere Schadprogramme.

2.36.1.2 Personen- und Sachschäden, die sich aus einer anders verursachten Datenveränderung sowie aus der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten ergeben. Weitere Datenveränderungen sind als Schäden nicht erfasst, sehr wohl aber die Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten beziehungsweise Erfassung / korrekten Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten.

2.36.1.3 Schäden aus der Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch.

2.36.1.4 Für die Ziffern 2.36.1.1 bis 2.27.1.3 gilt:

Sie sind verpflichtet, Ihre auszutauschenden, zu übermittelnden oder bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und/oder -techniken (z. B. Virens Scanner, Firewall) zu sichern oder zu prüfen, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen. Verletzen Sie diese Pflicht, so gilt Ziffer 4.4 AHB (Rechtsfolgen bei der Verletzung von Obliegenheiten).

2.36.2 Schäden aus der Verletzung von Persönlichkeitsrechten

Insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Schäden, nicht jedoch aus der Verletzung von Urheberrechten.

2.36.3 Schäden aus der Verletzung von Namensrechten

Insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Schäden.

2.36.4 Leistung des Versicherers bei Schäden wegen der Verletzung von Persönlichkeits- oder Namensrechten

In Erweiterung von Ziffer 1.1.1 AHB ersetzen wir in den Fällen der Ziffern 2.36.2 und 2.36.3 auch

- die Gerichts- und Anwaltskosten eines Verfahrens, mit dem der Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen Sie begehrt wird, auch wenn es sich um Ansprüche auf Unterlassung oder Widerruf handelt;
- die Gerichts- und Anwaltskosten einer Unterlassungs- oder Widerrufsklage gegen Sie.

2.36.5 Höchstersatzleistung, Serienschaden, Anrechnung von Kosten

2.36.5.1 Vermögensschäden werden wie Sachschäden behandelt.

2.36.5.2 Treten während der Wirksamkeit der Versicherung mehrere Versicherungsfälle auf, so gelten sie als ein Versicherungsfall, wenn sie

- auf derselben Ursache,
- auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem, Zusammenhang oder
- auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln beruhen.

Der Versicherungsfall gilt in dem Zeitpunkt des ersten Versicherungsfalls als eingetreten. Ziffer 1.6.3 AHB gilt nicht.

2.36.5.3 Abweichend von Ziffer 1.6.5 AHB rechnen wir unsere Aufwendungen für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr von Ansprüchen Dritter, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, auf die Versicherungssumme an.

2.36.6 Auslandsschäden

Der Versicherungsschutz besteht – abweichend von Ziffer 1.7.2.9 AHB – für Versicherungsfälle im Ausland, soweit die versicherten Haftpflichtansprüche in europäischen Staaten und nach dem Recht europäischer Staaten geltend gemacht werden.

2.36.7 Was nicht versichert ist

2.36.7.1 Nicht versichert sind Ansprüche aus den nachfolgend aufgeführten Tätigkeiten und Leistungen:

- Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung und -Pflege;
- IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung und -Schulung;
- Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung und -pflege;
- Bereithalten fremder Inhalte (z. B. Access-, Host-, Full-Service-Providing);
- Betrieb von Rechenzentren und Datenbanken;
- Betrieb von Telekommunikationsnetzen;
- Angebot von Zertifizierungsdiensten im Sinne des SigG/SigV;
- Tätigkeiten, für die eine gesetzliche Pflicht zum Abschluss einer Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung besteht.

2.36.7.2 Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind ergänzend zu Ziffer 1.7 AHB folgende Ansprüche:

2.36.7.2.1 Ansprüche, die im Zusammenhang stehen mit

- massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z. B. Spam),

- Dateien (z. B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internetnutzer gesammelt werden können.

2.36.7.2.2 Ansprüche wegen Schäden, die von Unternehmen geltend gemacht werden, die mit Ihnen oder Ihren Gesellschaftern durch Kapitalmehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen Leitung stehen.

2.36.7.2.3 Ansprüche gegen Sie oder Mitversicherte, soweit Sie oder die Mitversicherten den Schaden dadurch herbeigeführt haben, dass Sie/sie bewusst gegen gesetzliche oder behördliche Vorschriften oder schriftliche Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers verstoßen oder eine sonstige Pflicht verletzt haben.

2.36.7.2.4 Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter (*punitive* und *exemplary damages*).

2.36.7.2.5 Ansprüche nach den Artikeln 1792 ff., 2270 und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Art. 1147 des französischen Code civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.

2.37 Kraftfahrzeuge

2.37.1 Haftpflicht für Schäden infolge des Fahrzeuggebrauchs

Nicht versichert ist die Haftpflicht für Schäden, die Sie, ein Mitversicherter oder eine von Ihnen oder dem Mitversicherten bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs oder eines Kraftfahrzeug-Anhängers verursachen.

Der Gebrauch eines Fahrzeugs setzt voraus, dass

- die Person, die den Schaden verursacht hat, Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und
- das Fahrzeug in Betrieb gesetzt hat.

Besteht nach diesen Bestimmungen für Sie oder einen Mitversicherten kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

2.37.2 Haftpflicht aus dem Halten, Besitz und Gebrauch bestimmter Fahrzeuge

Versichert ist jedoch Ihre gesetzliche Haftpflicht aus dem Halten, Besitz und Gebrauch folgender eigener oder fremder Fahrzeuge:

2.37.2.1 Kraftfahrzeuge und Anhänger, die nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehren und nicht versicherungspflichtig sind. Die Höchstgeschwindigkeit der Fahrzeuge ist unerheblich.

Für Betriebsgrundstücke bzw. Betriebsgrundstücksteile, die Besuchern, Kunden oder Lieferanten zugänglich sind, gilt Folgendes:

Es handelt sich um sogenannte beschränkt öffentliche Verkehrsflächen. Auch wenn ein Kraftfahrzeug dort nur gelegentlich eingesetzt wird, besteht grundsätzlich Versicherungspflicht. Dies gilt insbesondere für selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Stapler mit einer Höchstgeschwindigkeit von mehr als 20 km/h. Diese unterliegen nach § 3 Absatz 2 Ziffer 1a Fahrzeugzulassungsverordnung (FZV) zwar nicht der Zulassungspflicht, die Versicherungspflicht bleibt aber bestehen. Das hat zur Folge, dass eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung nach Maßgabe der allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB) abgeschlossen werden muss.

2.37.2.2 Kraftfahrzeuge, die aufgrund Ihrer Bauart eine Geschwindigkeit von höchstens 6 km/h erreichen und deshalb nicht versicherungspflichtig sind. Ob die Fahrzeuge gelegentlich oder regelmäßig auf beschränkt öffentlichen oder öffentlichen Verkehrsflächen eingesetzt werden, ist unerheblich.

2.37.2.3 Selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Stapler, die nicht versicherungspflichtig sind und aufgrund ihrer Bauart eine Geschwindigkeit von höchstens 20 km/h erreichen.

Selbstfahrende Arbeitsmaschinen sind Fahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen, mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen zur Leistung von Arbeit, nicht dagegen zur Beförderung von Personen oder Gütern, bestimmt und geeignet sind und zu einer bestimmten Art solcher Fahrzeuge gehören, die vom Bundesminister für Verkehr bestimmt wurde.

Stapler sind Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart für das Aufnehmen, Heben, Bewegen und Positionieren von Lasten bestimmt und geeignet sind.

Hinweis: Obwohl nicht zulassungspflichtig, müssen Arbeitsmaschinen, die aufgrund ihrer Bauart eine Geschwindigkeit von mehr als 20 km/h erreichen, beim Verkehr auf öffentlichen Straßen amtliche Kennzeichen führen. Sie sind ausschließlich durch eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung zu versichern.

2.37.2.4 Nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuganhänger, soweit kein Versicherungsschutz über eine Kraftfahrzeugversicherung des ziehenden Fahrzeugs besteht.

2.37.2.5 Versichert ist soweit nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für durch Autokräne, die dem Versicherungsnehmer zusammen mit dem Bedienpersonal überlassen werden, verursachte Schäden, die auf fehlerhafte Einweisung der Kranführer durch die Mitarbeiter des Versicherungsnehmers zurückzuführen sind.

2.37.3 AKB-Zusatzdeckung

Versichert ist auf der Grundlage der allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB) Ihre gesetzliche Haftpflicht aus dem Gebrauch von nicht zugelassenen Kraftfahrzeugen und Arbeitsmaschinen, die der Versicherungspflicht unterliegen, weil sie

- auf Ihren Betriebsgrundstücken verkehren, die als beschränkt bzw. faktisch öffentliche Verkehrsflächen anzusehen sind,
- auf öffentlichen Verkehrsflächen mit einer behördlichen Ausnahmegenehmigung nach § 47 FZV betrieben werden.

Mitversichert sind Be- und Entladeschäden im Umfang Ziffer 2.15 und Leitungsschäden im Umfang von Ziffer 2.16.

Die Versicherungssummen betragen 7.500.000 Euro für Personenschäden, 1.120.000 Euro für Sachschäden und 50.000 Euro für Vermögensschäden.

Die Regelungen der AKB, die für Zusatzdeckung relevant sind, finden Sie unter Ziffer 6 (Anhang zur AKB-Zusatzdeckung).

2.37.4 Berechtigung zum Fahrzeuggebrauch

Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Ein Fahrer ist dann berechtigt, wenn er das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Sie sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen und Plätzen nur mit der vorgeschriebenen Fahrerlaubnis benutzen. Sie sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Verletzen Sie diese Obliegenheit, gilt Ziffer 4.4 AHB (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

2.37.5 Überlassung von Fahrzeugen an betriebsfremde Personen

Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der Überlassung dieser Kraftfahrzeuge an betriebsfremde Personen. Ausgeschlossen bleibt die persönliche Haftpflicht derjenigen Personen, denen die Kraftfahrzeuge überlassen worden sind.

2.37.6 Gebrauch fremder versicherungspflichtiger Kraftfahrzeuge (Non-Ownership-Klausel)

2.37.6.1 Voraussetzungen des Versicherungsschutzes

Mitversichert sind – abweichend von Ziffer 2.37 – gesetzliche Haftpflichtansprüche Dritter aus dem Gebrauch versicherungspflichtiger Kraftfahrzeuge und Anhänger anlässlich von Dienstreisen und Dienstfahrten im In- und Ausland (ausgenommen USA, US-Territorien und Kanada), wenn die Ansprüche gegen Sie oder mitversicherte Personen gerichtet sind. Voraussetzung ist, dass das Fahrzeug

- nicht auf Sie beziehungsweise die in Anspruch genommene mitversicherte Person zugelassen ist;
- Ihnen beziehungsweise der mitversicherten Person nicht gehört;
- nicht von Ihnen beziehungsweise der mitversicherten Person geleast wurde.

2.37.6.2 Reichweite des Versicherungsschutzes

In den Fällen der Ziffer 2.37.6.1 besteht Versicherungsschutz nur insoweit, als

- die Versicherungssummen der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung nicht ausreichen,
- für Sie beziehungsweise die mitversicherte Person kein Schutz durch eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung besteht oder
- zwar keine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung besteht, Sie (beziehungsweise die mitversicherte Person) aber ohne Verschulden davon ausgehen durften, dass eine solche besteht oder der Fahrer/Halter des Fahrzeugs einen gesetzlichen Freistellungsanspruch gegen Sie hat.

2.37.6.3 Regress des Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherers

Im Falle der Regressnahme durch den Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherer besteht insoweit kein Versicherungsschutz, als Regressansprüche betroffen sind, die eine Obliegenheitsverletzung der allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB) darstellen.

2.37.6.4 Schäden am schadenverursachenden Fahrzeug

Sind durch den Fahrzeuggebrauch, der die oben aufgeführten Haftpflichtansprüche ausgelöst hat, auch an Ihrem Fahrzeug (beziehungsweise dem Fahrzeug einer mitversicherten Person) Schäden entstanden, so bleiben diese vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

2.37.6.5 Angemietete Mobil- und Fahrzeugkräne

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist auch die berufliche Anmietung von versicherungspflichtigen Mobil- und Fahrzeugkränen.

2.38 Umwelt-Produkthaftpflicht

Die Ausschlussbestimmung der Ziffer 1.7.2.11 AHB findet keine Anwendung, wenn Produkthaftpflichtansprüche geltend gemacht werden. Gemeint sind damit Haftpflichtansprüche

- wegen Erzeugnissen (auch Abfällen), die Sie hergestellt oder geliefert haben, oder
- wegen Arbeiten oder sonstige Leistungen nach Ausführung der Leistung oder nach Abschluss der Arbeiten.

Etwas anderes gilt nur dann, wenn, die Haftpflichtansprüche aus der Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung oder Wartung folgender Anlagen resultieren:

- Anlagen, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen);
- Anlagen gemäß Anhang 1 oder 2 des Umwelthaftungsgesetzes (UmweltHG-Anlagen);
- Anlagen, die nach Bestimmungen, die dem Umweltschutz dienen, einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen, soweit es sich nicht um WHG- oder UmweltHG-Anlagen handelt;
- Abwasseranlagen oder Teilen, die ersichtlich für solche Anlagen bestimmt sind.

2.39 Nicht versicherte Risiken

Nicht versichert ist die Haftpflicht in den folgenden Fällen:

2.39.1 Haftpflicht aus Tätigkeiten, die weder für den versicherten Betrieb oder Beruf kennzeichnend noch sonst dem versicherten Risiko zuzurechnen sind.

2.39.2 Haftpflicht für Schäden aus Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen (z. B. Deckungsvorsorge im Geltungsbereich des Arzneimittelgesetzes – AMG).

2.39.3 Haftpflicht aus der Herstellung, Verarbeitung oder Beförderung von Sprengstoffen oder ihrer Lagerung zu Großhandelszwecken.

2.39.4 Haftpflicht aus dem Eigentum, Besitz oder Betrieb von Bahnen zur Beförderung von Personen sowie aus der selbstständigen und nicht selbstständigen Teilnahme am Eisenbahnbetrieb.

2.39.5 Haftpflicht aus Bergschäden (im Sinne des § 114 BBergG), soweit es sich um die Beschädigung von Grundstücken, deren Bestandteilen und Zubehör handelt.

2.39.6 Haftpflicht aus Schäden im Bergbaubetrieb (im Sinne des § 114 BBergG) durch Wetter-, Wasser- und Kohlendäureeinbrüche sowie Kohlenstaubexplosionen.

2.39.7 Haftpflicht aus der Beschädigung oder Vernichtung von Kommissionsware.

2.39.8 Haftpflicht aus Schäden durch Stollen-, Tunnel- und Untergrundbahnbau (auch bei offener Bauweise).

2.40 Ausgeschlossene Ansprüche

2.40.1 Schäden durch Krieg, Streik oder höhere Gewalt

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

2.40.2 Entschädigung mit Strafcharakter

Ausgeschlossen sind Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere *punitive* oder *exemplary damages*.

2.40.3 Ansprüche nach den Artikeln 1792 ff., 2270, 1147 Code civil und ähnlichen Bestimmungen anderer Länder

Ausgeschlossen sind Ansprüche nach den Artikeln 1792 ff., 2270 und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Art. 1147 des französischen Code civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.

2.40.4 Schäden infolge nicht vorschriftsmäßigen Umgangs mit brennbaren oder explosiblen Stoffen

Ausgeschlossen sind Ansprüche gegen Sie oder Mitversicherte, soweit Sie (oder die Mitversicherten) den Schaden dadurch herbeigeführt haben, dass Sie beim Umgang mit brennbaren oder explosiblen Stoffen bewusst gegen Gesetze, Verordnungen oder an Sie gerichtete behördliche Anordnungen oder Verfügungen verstoßen haben.

2.40.5 Ansprüche gegen Hersteller von Tabakwaren und Zigarettenfilter

Ausgeschlossen sind Ansprüche aufgrund von Gesundheitsbeeinträchtigungen, die durch den Konsum von Tabak und Tabakprodukten entstanden sind.

2.41 Wasserfahrzeuge

Nicht versichert ist die Haftpflicht für

- Schäden durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeugs durch Sie oder eine von Ihnen bestellte oder beauftragte Person;
- Schäden, für die Sie (oder die von Ihnen bestellte oder beauftragte Person) als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeugs in Anspruch genommen werden.

Gleiches gilt für Mitversicherte und von diesen bestellte oder beauftragte Personen, die derartige Schäden verursachen oder als Halter oder Besitzer der Fahrzeuge für Schäden in Anspruch genommen werden.

Ein Gebrauch des Wasserfahrzeugs liegt nur dann vor, wenn die Person, die den Schaden verursacht hat,

- Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und
- das Fahrzeug in Betrieb gesetzt hat.

Besteht nach diesen Bestimmungen für Sie oder Mitversicherte kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

2.42 Luft- und Raumfahrzeuge

2.42.1 Was versichert ist

2.42.1.1 Flugdrohnen

Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht ausschließlich aus dem Gebrauch von

- Flugdrohnen ohne Verbrennungsmotor
- mit einem Gesamtgewicht bis max. 5 kg
- für betriebliche Zwecke einschließlich gelegentlicher privater Nutzung
- im Inland.

Insofern wird teilweise von Ziffer 2.42.2.1 abgewichen.

2.42.1.2 Halterhaftung

Versicherungsschutz besteht auch, wenn Sie ausschließlich als Halter nach §§ 33 ff. Luftverkehrsgesetz (LuftVG) belangt werden oder Gleiches auf eine mitversicherte Person zutrifft.

2.42.2 Was nicht versichert ist

2.42.2.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht für

- Schäden durch den Gebrauch eines Luftfahrzeugs durch Sie oder eine von Ihnen bestellte oder beauftragte Person;
- Schäden, für die Sie (oder die von Ihnen bestellte oder beauftragte Person) als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeugs in Anspruch genommen werden.

Gleiches gilt für Mitversicherte und von diesen bestellte oder beauftragte Personen, die derartige Schäden verursachen oder die als Halter oder Besitzer der Fahrzeuge für Schäden in Anspruch genommen werden.

Besteht nach diesen Bestimmungen für Sie oder Mitversicherte kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

2.42.2.2 Nicht versichert ist außerdem die Haftpflicht aus

- der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen für Luft- oder Raumfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeuge bestimmt waren;
- der Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung oder anderen Tätigkeit an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen, und zwar wegen Schäden an den Luft- oder Raumfahrzeugen, den mit diesen beförderten Sachen und den Insassen. Kein Versicherungsschutz besteht außerdem für Vermögensschäden, die sich aus den genannten Schäden ergeben, sowie sonstigen Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge.

Als Luft- und Raumfahrzeuge im Sinne dieser Bestimmung gelten auch Raketen und Satelliten.

2.42.2.3 Vermögensschäden

Vermögensschäden sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

2.42.3 Versicherungssumme

Die Versicherungssumme für Personen- und Sachschäden beträgt pauschal 1.000.000 Euro, mindestens jedoch 750.000 Sonderziehungsrechte (SZR) nach § 37 LuftVG. Diese Versicherungssumme steht neben der vereinbarten Versicherungssumme gesondert zur Verfügung.

3 Erweiterungen des Versicherungsschutzes

3.1 Veranstaltungen im versicherten Betrieb

Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der Durchführung von Veranstaltungen im versicherten Betrieb.

3.2 Betrieb und Vermietung von Tanz- und Restaurationszelten

Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus dem Betrieb von Tanz- und Restaurationszelten. Ebenfalls versichert ist die Benutzung der Zelte außerhalb des versicherten Betriebs sowie die Vermietung der Zelte.

3.3 Verleih von Sportgeräten

Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus dem Verleih von Fahrrädern, Ruder- und Paddelbooten ohne Motor, Tretbooten und anderen Sportgeräten.

3.4 Kinderbetreuung

Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der Betreuung und Beaufsichtigung von Kindern im versicherten Betrieb und außerhalb des versicherten Betriebs (z. B. bei Spielen oder Ausflügen).

3.5 Besitz und Unterhalt von Freizeiteinrichtungen für betriebliche Zwecke

Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus dem Besitz und Unterhalt von Kinderspielplätzen, Minigolfplätzen, Kegel- und Bowlingbahnen sowie Sälen und Schießständen für betriebliche Zwecke.

3.6 Haltung von Haustieren, Kleintieren und Bienen

Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht als Halter von zahmen Haustieren, gezähmten Kleintieren und Bienen. Nicht versichert ist jedoch – Ihre gesetzliche Haftpflicht als Halter von Hunden sowie von Großvieh/-tieren (insbesondere von Rindern, Pferden und sonstigen Reit- und Zugtieren).

3.7 Hütung von Haustieren

Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht als Hüter von zahmen Haustieren.

Nicht versichert ist dagegen die gesetzliche Haftpflicht als Hüter von

- Rindern und Pferden,
- sonstigen Reit- und Zugtieren,
- wilden Tieren,
- Tieren, die zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden, und
- Hunden, die von mitversicherten Personen gehalten werden.

3.8 Verwaltrisiken / eingebrachte Sachen

3.8.1 Von Gästen eingebrachte und für sie verwahrte Sachen

Eingeschlossen ist – abweichend von den Ziffern 1.7.2.6 und 1.7.2.7 AHB und in Ergänzung zu Ziffer 1.2 AHB – Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung, Vernichtung oder dem Abhandenkommen von Sachen,

- die Sie nach §§ 688 ff. BGB von Ihren Beherbergungs- oder Restaurationsgästen zur Verwahrung übernommen haben;

- die Ihre Beherbergungsgäste eingebracht haben. Das können auch Sachen sein, deren Aufbewahrung zu Unrecht abgelehnt wurde.

Ausgenommen sind in beiden Fällen Tiere und Kraftfahrzeuge aller Art einschließlich Zubehör und Inhalt.

3.8.2 Abhandenkommen von Zahlungsmitteln, Urkunden und Wertsachen

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus dem Abhandenkommen von Geld, Wertpapieren, Sparbüchern, bargeldlosen Zahlungsmitteln (z. B. Kredit-/EC-Karten, Schecks), Urkunden, Schmuck und anderen Wertsachen.

3.9 Betriebseigene Schwimmbäder, Saunen und Solarien

Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus dem Besitz und Unterhalt betriebseigener Schwimmbäder, Saunen und Solarien.

3.10 Betriebseigene Kosmetiksalons und Massagepraxen

Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus dem Besitz und Unterhalt betriebseigener Kosmetiksalons und Massagepraxen.

3.11 Betriebseigene Sportanlagen

Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus dem Besitz und Unterhalt von Tennishallen und -plätzen, Golfplätzen, Fitnessanlagen und anderen betriebseigenen Sportanlagen.

3.12 Präsentation und Verkauf von Waren

Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der Präsentation und dem Verkauf von Waren.

3.13 Gastgaragen und Einstellplätze für Beherbergungsgäste

Eingeschlossen ist – abweichend von den Ziffern 1.7.2.6 und 1.7.2.7 AHB und in Ergänzung zu Ziffer 1.2 AHB – Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung, Vernichtung, Entwendung, dem Abhandenkommen und unbefugten Gebrauch

- der eingestellten Kraftfahrzeuge Ihrer Beherbergungsgäste;
- des Zubehörs dieser Fahrzeuge (ausgenommen Inhalt und Ladung);
- des privaten Reisegepäcks der Fahrzeuginsassen in den eingestellten Kraftfahrzeugen (ausgenommen sonstiger Inhalt und Ladung).

Umfasst sind außerdem alle Vermögensschäden, die sich daraus ergeben.

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche gegen Sie oder Mitversicherte, wenn Sie oder die Mitversicherten das Fahrzeug oder Reisegepäck entwendet oder unbefugt gebraucht haben.

3.14 Bewegen fremder Kraftfahrzeuge auf betriebseigenen Stellplätzen

Beim Bewegen fremder Kraftfahrzeuge, die von Beherbergungsgästen auf betriebseigenen Stellplätzen/Garagen eingestellt werden, gilt:

Für diese Kraftfahrzeuge gelten nicht die Ausschlüsse in den Ziffern 1.3.1.2 und 1.4.5.1 AHB.

Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer und auf öffentlichen Wegen und Plätzen nur mit der vorgeschriebenen Fahrerlaubnis bewegt werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten nutzen darf. Sie sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die genannten Vorgaben eingehalten werden. Verletzen Sie diese Pflicht, gilt Ziffer 4.4 AHB (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

3.15 Zubringen und Abholen fremder Kraftfahrzeuge

3.15.1 Beschädigung oder Vernichtung fremder Fahrzeuge und deren Zubehör

Umfasst ist – abweichend von den Ziffern 1.7.2.6 und 1.7.2.7 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung und Vernichtung eines fremden Kraftfahrzeugs und dessen Zubehör beim Transfer des Fahrzeugs zwischen Betriebsgrundstücks und einem anderen Ort. Gleiches gilt für alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Inhalt und Ladung des Fahrzeugs sind kein Zubehör im Sinne dieser Vorschrift.

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche gegen Personen (Sie oder Mitversicherte), die das Fahrzeug entwendet oder unbefugt gebraucht haben.

Für das Kraftfahrzeug gelten nicht die Ausschlüsse in den Ziffern 1.3.1.2 und 1.4.5.1 AHB.

3.15.2 Fahrer und Fahrerlaubnis

Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer und auf öffentlichen Wegen und Plätzen nur mit der vorgeschriebenen Fahrerlaubnis bewegt werden. Berechtigter Fahrer ist, wer er das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten nutzen darf. Sie sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die genannten Vorgaben eingehalten werden. Verletzen Sie diese Pflicht, gilt Ziffer 4.4 AHB (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

3.16 Vermietung von Appartements, Ferienwohnungen und -häusern

Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht als Haus- und Grundbesitzer von Appartement- oder Ferienhäusern im Inland bzw. als Eigentümer von Appartements oder Ferienwohnungen im Inland. Gehören Kinderspielflächen zu den Appartement- und Ferienhäusern, so ist

außerdem die gesetzliche Haftpflicht aus deren Besitz und Unterhalt mitversichert.

3.17 Tätigkeitsschäden an zur Montage übernommenen Sachen

3.17.1 Versicherungsschutz

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 1.7.2.7 AHB und teilweise abweichend von Ziffer 1.1.2.1 AHB – Ihre gesetzliche Haftpflicht für Schäden an fremden Sachen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn Sie die fremden Sachen im Rahmen der Erfüllung eines Werkvertrages von Dritten übernommen haben, um sie einzubauen, anzubringen oder zu verlegen. Mitversichert sind dabei auch Schäden, die vorgelagert an Sachen entstehen, die ausgebaut, freigelegt, entfernt oder sonst demontiert werden müssen.

3.17.2 Ausschlüsse

Ausgeschlossen bleiben

- Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen gemäß Ziffer 1.7.2.8 AHB;
- Schäden an Sachen, die sich z. B. zur Reparatur oder Lohnarbeit bei Ihnen befinden, befunden haben oder von Ihnen übernommen wurden;
- Ansprüche auf Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung und auf Schadenersatz statt der Leistung;
- Ansprüche wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nacherfüllung durchführen zu können;
- Ansprüche, die sich daraus ergeben, dass der Vertragsgegenstand nicht genutzt werden kann oder der mit der Vertragsleistung geschuldete Erfolg ausbleibt.
- Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen, die im Vertrauen auf die ordnungsgemäße Vertragserfüllung getätigt wurden;
- Ansprüche auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung;
- Ansprüche wegen einer Ersatzleistung, die an die Stelle der Erfüllung tritt.

3.18 Nachbesserungsbegleitschäden

3.18.1 Kosten infolge von Nachbesserungsarbeiten

Eingeschlossen sind – teilweise abweichend von den Ziffern 1.1.1, 1.1.2 und 1.7.2.7 AHB – gesetzliche Aufwendungs- und Schadenersatzansprüche Dritter wegen Kosten, die im Zusammenhang mit Nachbesserungsarbeiten entstehen, und zwar als Folge von Schäden und Mängeln an den von Ihnen (oder in Ihrem Auftrag oder für Ihre

Rechnung von Dritten) hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen.

Als Schadenereignis gilt – abweichend von Ziffer 1.1.1 AHB – der Zeitpunkt, in dem die Arbeiten, die später zu Nachbesserungsarbeiten führen, abgeschlossen sind.

3.18.2 Beschädigung von Arbeiten und Sachen zur Durchführung von Nachbesserungsarbeiten

Müssen ursprünglich von Ihnen oder in Ihrem Auftrag oder für Ihre Rechnung von Dritten gelieferte Sachen/Arbeiten beschädigt werden, um die Nachbesserungsarbeiten durchführen zu können, so sind diese Schäden ebenfalls versichert. Schäden an den nachzubessernden mangelhaften Sachen/Arbeiten selbst sind dagegen nicht vom Versicherungsschutz umfasst.

3.18.3 Schäden durch Nutzungsausfall

Mitversichert sind Schäden, die dadurch entstehen, dass die von den Nachbesserungsarbeiten betroffenen Gebäude, Räume oder Grundstücke nicht genutzt werden können (z. B. Schäden durch Betriebsunterbrechung und Produktionsausfall oder durch die notwendige Räumung einer Wohnung).

3.18.4 Versicherungsausschluss

- Kein Versicherungsschutz besteht, wenn der Nachbesserungsanspruch seitens des Auftraggebers nach Ablauf der Verjährungsfrist gemäß § 634a BGB beziehungsweise § 13 Nummer 4 VOB/B geltend gemacht wird. Dies gilt auch dann, wenn eine abweichende Verjährungsfrist mit dem Auftraggeber vereinbart wurde.
- Kein Versicherungsschutz besteht außerdem für sonstige Kosten, insbesondere für die Beseitigung unmittelbarer Schäden und Mängel an den hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen.

3.18.5 Kostenersatz

Der Versicherungsschutz umfasst ausschließlich den Ersatz folgender Kosten:

- Kosten, die dadurch entstehen, dass Schäden und Mängel aufgesucht und freigelegt werden müssen (z. B. Grabarbeiten, Abreißen von Tapeten, Aufschlagen von Wänden, Fliesen und Böden);
- Kosten, die dadurch entsteht, dass an den freigelegten Stellen der Zustand wiedergestellt werden muss, der bestanden hätte, wenn die in Ziffer 3.18.1 genannten Schäden und Mängel nicht aufgetreten wären (z. B. Verfüllen, Vermauern, Verputzen einschließlich Maler-, Tapezier- und Fliesenlegearbeiten).

3.19 Schäden an Daten Dritter durch Installationsarbeiten

3.19.1 Was versichert ist

Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht für Schäden, die Dritten durch mangelhafte Installationsarbeiten entstehen, weil im Zuge dieser Arbeiten

- versehentlich Daten gelöscht oder beschädigt werden,
- die Datenordnung beeinträchtigt wird oder
- Daten nicht verfügbar sind.

Umfasst sind außerdem alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Diese Schäden werden wie Sachschäden behandelt.

3.19.2 Was nicht versichert ist

Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen Sach- und Vermögensschäden

- an Kraft-, Luft-, Raum-, Schienen- und Wasserfahrzeugen;
- durch fehlerhafte IT-Analyse, -Beratung, -Planung, -Einweisung oder -Schulung;
- durch von Ihnen hergestellte, ergänzte oder modifizierte Hard- und Software sowie die von Ihnen vorgenommene Softwarepflege;
- durch fehlerhafte Datenerfassung, -bearbeitung oder -verarbeitung;
- durch Software und dergleichen, die geeignet ist, die bestehende Datenordnung zu zerstören oder negativ zu beeinflussen (Computerviren und/oder andere Schadprogramme); außerdem ausgeschlossen sind alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden (z. B. Betriebsstillstand oder Produktionsausfall).

3.20 Asbestschäden

3.20.1 Was versichert ist

Gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Personen- und Sachschäden

- durch von Ihnen erbrachte Tätigkeiten, die sich aus der Betriebsbeschreibung ergeben und insbesondere nach den Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) beziehungsweise der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) erlaubt sind, und
- die in ursächlichem Zusammenhang mit Asbest oder asbesthaltigen Substanzen stehen und bei denen sich asbesttypische Risiken verwirklicht haben.
- Der Versicherungsfall muss zudem im Inland eingetreten sein.

Die Vereinbarung weicht insofern von den Ziffern 1.7.2.11 und 1.7.2.12 AHB ab.

3.20.2 Eintreten des Versicherungsfalls

Versicherungsschutz besteht nur für Versicherungsfälle wegen Schadenereignissen, die während der Dauer dieser Versicherung eingetreten sind. Schadenereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schadenereignis geführt hat, kommt es nicht an.

Abweichend vom zweiten Aufzählungspunkt in Ziffer 1.1.1 AHB ist der Versicherungsfall dann eingetreten, wenn ein Dritter erstmalig einen gesetzlichen Haftpflichtanspruch privatrechtlichen Inhalts gegen Sie geltend macht.

Ein Haftpflichtanspruch ist geltend gemacht, wenn der Dritte

- den Anspruch schriftlich gegen Sie erhebt oder
- Ihnen schriftlich mitteilt, einen Anspruch gegen Sie zu haben (*claims made*).

3.20.3 Versicherungsfälle mit Auslandsbezug

Kein Versicherungsschutz besteht für Versicherungsfälle im Ausland und für Schadenersatzansprüche, die vor ausländischen Gerichten geltend gemacht werden.

3.20.4 Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten

Ausgeschlossen sind außerdem Haftpflichtansprüche aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, die den Bestimmungen des SGB VII unterliegen.

3.20.5 Aufwendungen des Versicherers

Unsere Aufwendungen für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, werden – abweichend von Ziffer 1.6.5 AHB – als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

3.21 Energieausweise und -beratung für Gebäude und Haustechnik

3.21.1 Was versichert ist

Vermögensschäden Dritter, die daraus resultieren, dass

- Energieeinsparberatungen durchgeführt wurden (z. B. Vor-Ort-Beratung zur Energieeinsparung),
- Energieausweise erstellt oder
- Empfehlungen für die Verbesserung der Energieeffizienz (Modernisierungsempfehlungen) gemäß der Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden (Energieeinsparverordnung – EnEV) abgegeben wurden.

Die Vereinbarung weicht insofern von Ziffer 6.2.1.1 der besonderen Bedingungen für die Mitversicherung von Vermögensschäden in der Haftpflichtversicherung (BBVerm) ab.

3.21.2 Berechtigung zur Leistungserbringung

Versicherungsschutz besteht nur, wenn Sie als berechtigter Energieberater und zugelassener oder zertifizierter Aussteller von Energieausweisen gemäß Energieeinsparverordnung (EnEV) dazu berechtigt sind, die in Ziffer 3.21.1 genannten Leistungen zu erbringen.

3.22 Vermögensschäden aus nebenberuflicher Sachverständigentätigkeit

3.22.1 Was versichert ist

Ihre gesetzliche Haftpflicht, die gesetzliche Haftpflicht Ihrer Vertreter und solcher Personen, die Sie zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebs oder eines Betriebsteils angestellt haben, wegen der folgenden Vermögensschäden Dritter:

- Vermögensschäden infolge der gutachterlichen Beurteilung bestehender Verhältnisse als nebenberuflicher Privatgutachter, z. B. in Form von Bewertungen, Beschaffenheits- und Eigenschaftsuntersuchungen, Schadenermittlungen, gutachterlichen Stellungnahmen zu behaupteten Mängeln und Fehlern;
- Vermögensschäden aus Tätigkeiten als nebenberuflicher Gerichtsgutachter, Schiedsgutachter, Schiedsrichter oder Sachverständiger eines Schiedsgerichts.

Die Vereinbarung weicht insofern von Ziffer 6.2.1.2 der besonderen Bedingungen für die Mitversicherung von Vermögensschäden in der Haftpflichtversicherung (BBVerm) ab.

3.22.2 Was nicht versichert ist

3.22.2.1 Gutachterliche Tätigkeiten, für die eine gesetzliche oder behördliche Pflicht zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung besteht.

3.22.2.2 Ansprüche wegen Schäden und/oder Mängeln an begutachteten Gebäuden, Grundstücken und sonstigen Objekten und deren Teilen sowie wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

3.22.2.3 Ansprüche aus fehlerhafter Wertermittlung, z. B. Ermittlung des Wertes von Gebäuden oder Gebäudeteilen, von Grundstücken, von Rechten an Grundstücken sowie von Honoraren, es sei denn, es handelt sich um die Bewertung von Bauwerksschäden oder von veranschlagten Bausummen.

3.22.2.4 Ansprüche wegen fehlender oder fehlerhafter Beurteilung des Boden-, Luft- oder Wasserszustands (auch des Grundwassers und von Gewässern).

3.22.2.5 Ansprüche im Zusammenhang mit der Erstellung von Baugrundgutachten.

3.23 Vermögensschäden durch Fehlalarme

Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffer 6.2.1.1 der besonderen Bedingungen für die Mitversicherung von Vermögensschäden in der Haftpflichtversicherung (BBVerm) – Vermögensschäden Dritter durch versehentlich ausgelöste Fehlalarme.

Versichert sind ausschließlich die durch den Fehlalarm entstehenden unmittelbaren Kosten, insbesondere Einsatzkosten für Rettungsdienste, Wach- oder sonstige Dienste. Der Versicherungsschutz umfasst insoweit – abweichend von Ziffer 1.1.1 AHB – auch öffentlich-rechtliche Ansprüche.

3.24 Kosten für Evakuierungsmaßnahmen

Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffer 6.2.1.1 der besonderen Bedingungen für die Mitversicherung von Vermögensschäden in der Haftpflichtversicherung (BBVerm) – Schadenersatzansprüche Dritter wegen der Kosten für eine wirtschaftlich zumutbare Evakuierung oder vollständige oder teilweise Räumung von Gebäuden als Folge einer von Ihnen mangelhaft erbrachten Leistung. Der Versicherungsschutz umfasst insoweit – abweichend von Ziffer 1.1.1 AHB – auch öffentlich-rechtliche Ansprüche.

Mitversichert sind die in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten Dritter wegen einer Betriebsunterbrechung (z. B. Produktionsausfall). Ansprüche wegen eines darüber hinausgehenden Schadens sind nicht versichert.

3.25 Vermögensschäden durch hergestellte oder gelieferte Sachen, Arbeiten oder sonstige Leistungen

Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffer 6.2.1.1 der besonderen Bedingungen für die Mitversicherung von Vermögensschäden in der Haftpflichtversicherung (BBVerm) – Haftpflichtansprüche Dritter wegen Vermögensschäden, die

- durch Sachen entstanden sind, die von Ihnen hergestellt oder geliefert wurden, oder
- durch Arbeiten oder sonstige Leistungen, die von Ihnen erbracht wurden.

Gleiches gilt, wenn die Herstellung, Lieferung oder Leistung in Ihrem Auftrag oder für Ihre Rechnung durch Dritte erfolgt ist.

Die Ausschlussbestimmungen der Ziffern 6.2.1.2 bis 6.2.1.12 der besonderen Bedingungen für die Mitversicherung von Vermögensschäden in der Haftpflichtversicherung (BBVerm) bleiben bestehen.

3.26 Wasserfahrzeuge

3.26.1 Versicherungsschutz bei gewerblicher Nutzung

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus dem Halten, Besitz und Gebrauch des im Versicherungsschein und seinen Nachträgen bezeichneten Wasserfahrzeugs, das zu gewerblichen Zwecken verwendet wird und dessen Standort im Inland ist.

3.26.2 Mitversicherte Risiken und Personen

3.26.2.1 Persönliche gesetzliche Haftpflicht des Schiffspersonals

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht

- des Schiffers (Kapitäns) in dieser Eigenschaft,
- der Schiffsmannschaft und der sonstigen Angestellten und Arbeiter aus ihrer beruflichen Tätigkeit für Sie.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, die durch Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten gemäß dem Sozialgesetzbuch VII in Ihrem Betrieb entstanden sind. Das gleiche gilt für Personenschäden durch Dienstunfälle nach den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt worden sind.

3.26.2.2 Wasserfahrzeuge mit Personenbeförderung

Für gewerblich genutzte Wasserfahrzeuge mit Personenbeförderung gelten außerdem die folgenden Regeln:

3.26.2.2.1 Persönliche gesetzliche Haftpflicht des Beförderungspersonals

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht

- des Beförderers und ausführenden Beförderers im Sinne von § 664 HGB, Artikel 1 Ziffer 1a) und b) der Anlage zu § 664 HGB oder an ihre Stelle tretende Rechtsnormen sowie
- der Bediensteten oder Beauftragten des (ausführenden) Beförderers aus ihrer beruflichen Tätigkeit.

3.26.2.2.2 Schäden am Gepäck und an Fahrzeugen sowie deren Verlust

Eingeschlossen ist – abweichend von den Ziffern 1.1 und 1.7.2.7 AHB – die gesetzliche Haftpflicht wegen der Beschädigung oder wegen des Verlustes von Kabinengepäck, anderem Gepäck oder Fahrzeugen, die im

Zusammenhang mit einem Personenbeförderungsvertrag befördert werden.

3.26.3 Was nicht versichert ist

3.26.3.1 Haftpflichtansprüche aus Schäden, die dadurch entstehen, dass die Beförderung gefährlicher Güter nicht nach den geltenden Rechtsnormen für Gefahrguttransporte erfolgt;

3.26.3.2 Haftpflichtansprüche aus dem Transport von Sprengstoffen und Zündmitteln;

3.26.3.3 Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden, die durch unmittelbare navigatorische Maßnahmen im Zusammenhang mit der Teilnahme am Schiffsverkehr verursacht worden sind;

3.26.3.4 Im Rahmen der Umwelthaftpflicht-Basisversicherung die gesetzliche Haftpflicht

- wegen Sachschäden an einem anderen Schiff oder an den darauf befindlichen Sachen, die daraus resultieren, dass infolge eines Zusammenstoßes mit diesem Schiff flüssige oder gasförmige Stoffe oder Chemikalien frei geworden sind, sowie
- wegen aller sich daraus ergebenden weiteren Schäden.

3.27 Auslandsschäden

3.27.1 Was versichert ist

Versichert ist – abweichend von Ziffer 1.7.2.9 AHB – Ihre gesetzliche Haftpflicht bei Versicherungsfällen im Ausland.

3.27.2 Was nicht versichert ist

3.27.2.1 Haftpflichtansprüche der Angestellten und Arbeiter eigener ausländischer Betriebe und Filialen.

3.27.2.2 Im Falle der vorläufigen Beschlagnahme eines Wasserfahrzeugs in einem ausländischen Hafen die etwa erforderliche Sicherheitsleistung oder Hinterlegung.

3.27.2.3 Bei Versicherungsfällen im Ausland und für Ansprüche aus inländischen Versicherungsfällen, die im Ausland geltend gemacht werden:

- Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere *punitive* oder *exemplary damages*.
- Ansprüche nach den Artikeln 1792 ff., 2270 und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Art. 1147 des

französischen Code civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.

3.27.3 Aufwendungen des Versicherers

Unsere Aufwendungen für Kosten werden – abweichend von Ziffer 1.6.5 AHB – als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

Zu den Kosten gehören

- Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten,
- Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalls sowie
- Schadenermittlungskosten,
- außerdem Reisekosten, die uns nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten infolge unserer Weisung entstanden sind.

3.27.4 Leistung des Versicherers

Unsere Leistungen erbringen wir in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten liegt, die der Europäischen Währungsunion angehören, gelten unsere Verpflichtungen mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem wir den Euro-Betrag bei einem Geldinstitut angewiesen haben, das in der Europäischen Währungsunion liegt.

3.28 Seemännisches Patent bzw. Bootsführerschein

Das Wasserfahrzeug darf nur von einem berechtigten Führer gebraucht werden. Berechtigter Führer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf und soweit erforderlich, die behördlich erforderliche Erlaubnis besitzt. Sie sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Führer gebraucht wird.

4 Besondere Bedingungen und Erläuterungen zur Produkthaftpflichtversicherung

4.1 Was versichert ist

4.1.1 Schäden durch Erzeugnisse, Arbeiten und Leistungen des Versicherungsnehmers

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus Personen-, Sach- und daraus entstandenen weiteren Schäden, soweit diese wie folgt verursacht wurden:

- durch Erzeugnisse, die Sie hergestellt oder geliefert haben,
- durch Arbeiten, die Sie ausgeführt haben, oder
- durch sonstige Leistungen, die Sie erbracht haben.

Der Versicherungsschutz bezieht sich auf den in der Betriebsbeschreibung genannten Produktions- und Tätigkeitsumfang gemäß dem Versicherungsschein. Er beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem Sie die Erzeugnisse in den Verkehr gebracht, die Arbeiten abgeschlossen oder die Leistungen ausgeführt haben.

4.1.2 Tätigkeitsschäden nach Abschluss der Arbeiten und Leistungen

Für Tätigkeitsschäden, die nach Abschluss der Arbeiten oder Ausführung der sonstigen Leistungen eingetreten sind, gilt Ziffer 2.17. In teilweiser Abänderung dieser Ziffer besteht nach den Ziffern 4.3.2 ff.

Versicherungsschutz für Vermögensschäden, die sich aus Ihrer Tätigkeit als Lohnverarbeiter, -bearbeiter oder -veredler ergeben.

Versicherungsschutz besteht im Umfang der vertraglichen Versicherungssumme.

4.2 Versicherungssumme für Vermögensschäden

Für Vermögensschäden im Sinne der Ziffern 4.3.2 ff. besteht Versicherungsschutz ausschließlich im Rahmen der Versicherungssumme für Sachschäden.

4.3 Abgrenzungen und Erweiterungen des Versicherungsschutzes

4.3.1 Sachmängel infolge fehlender vereinbarter Eigenschaften

Eingeschlossen sind – insoweit abweichend von den Ziffern 1.1.1, 1.1.2 und 1.7.2.1 AHB – auf Sachmängeln beruhende Schadenersatzansprüche Dritter im gesetzlichen Umfang wegen Personen-, Sach- und daraus entstandener weiterer Schäden, wenn Sie aufgrund einer Vereinbarung mit Ihrem Abnehmer über bestimmte Eigenschaften Ihrer Erzeugnisse, Arbeiten oder sonstigen Leistungen verschuldensunabhängig dafür einzustehen haben, dass diese bei Gefahrübergang vorhanden sind.

4.3.2 Verbindungs-, Vermischungs- und Verarbeitungsschäden

4.3.2.1 Vermögensschäden infolge Verbindung, Vermischung und Verarbeitung

Eingeschlossen sind gesetzliche Schadenersatzansprüche Dritter wegen der in Ziffer 4.3.2.2 genannten Vermögensschäden, wenn diese wie folgt entstanden sind:

1. Dritte haben mangelhaft hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse mit anderen Produkten untrennbar verbunden, vermischt oder verarbeitet. Die Erzeugnisse können von Ihnen stammen oder Produkte Dritter sein, die Ihre Erzeugnisse enthalten. Dass die Verbindung der Erzeugnisse und Produkte untrennbar ist, kann tatsächliche oder wirtschaftliche Gründe haben.

2. Das Ergebnis war ein mangelhaftes Gesamtprodukt, das zu den Vermögensschäden geführt hat. Vermögensschäden sind solche im Sinne des ersten Aufzählungspunktes in Ziffer 1.2 AHB.

Für die folgenden Mängel gilt dasselbe wie für Mängel in der Herstellung oder Lieferung:

- die Beratung über die An- oder Verwendung von Erzeugnissen, die Sie hergestellt oder geliefert haben, war mangelhaft;
- es wurden falsche Produkte/Erzeugnisse geliefert.

Abweichend von den Ziffern 1.1.1, 1.1.2 und 1.7.2.1 AHB besteht insoweit auch Versicherungsschutz für Schadenersatzansprüche Dritter in gesetzlichem Umfang, die auf Sachmängeln beruhen, wenn Sie aufgrund einer Vereinbarung mit Ihrem Abnehmer über bestimmte Eigenschaften Ihrer Erzeugnisse, Arbeiten und Leistungen verschuldensunabhängig dafür einzustehen haben, dass diese bei Gefahrübergang vorhanden sind.

4.3.2.2 Umfang des Versicherungsschutzes

Wir ersetzen ausschließlich die folgenden Schäden:

4.3.2.2.1 Kosten, die infolge der Beschädigung oder Vernichtung der anderen Produkte entstehen, soweit hierfür nicht bereits der Versicherungsschutz nach Ziffer 4.1 oder Ziffer 4.3.1 greift.

4.3.2.2.2 Andere Kosten, die für die Herstellung der Gesamtprodukte aufgewendet wurden, mit Ausnahme des Entgelts für Ihre mangelhaften Erzeugnisse.

4.3.2.2.3 Kosten für eine rechtlich gebotene und wirtschaftlich zumutbare Nachbearbeitung der Gesamtprodukte oder eine andere Schadenbeseitigung. Wir ersetzen diese Kosten jedoch in dem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für Ihre Erzeugnisse zum Verkaufspreis der Gesamtprodukte (nach Nachbearbeitung oder anderer Schadenbeseitigung) steht.

4.3.2.2.4 Kosten, die Ihrem Abnehmer unmittelbar durch den Produktionsausfall infolge der mangelhaften Gesamtprodukte entstanden sind. Ansprüche wegen eines darüber hinausgehenden Schadens durch den Produktionsausfall sind dagegen nicht versichert.

Hinweis:

Deckung besteht für die Kosten, die dadurch entstanden sind, dass das Gesamtprodukt bei Ihrem Abnehmer mehrere Verarbeitungsstufen durchlaufen sollte, dies aber aufgrund der Mängel unterblieben ist und Kosten für die nachfolgenden Verarbeitungsstufen (z. B. Löhne der Etikettier- und Verpackungsabteilung) trotzdem angefallen sind.

Keine Deckung besteht dagegen,

- wenn die Mangelhaftigkeit des gelieferten Erzeugnisses bereits vor Beginn der Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung – z. B. bei der Eingangskontrolle durch Ihren Abnehmer – festgestellt wird;
- wenn Stillstandskosten entstehen, weil mangelfreie Ersatzerzeugnisse nicht zur Verfügung stehen;
- für den entgangenen Gewinn infolge eines Produktionsausfalls.

4.3.2.2.5 Außerdem ersetzen wir den Schaden durch entgangenen Gewinn und andere Vermögensnachteile, weil die Gesamtprodukte nicht oder nur mit einem Preisnachlass veräußert werden können. Wir ersetzen diese Vermögensnachteile jedoch in dem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für Ihre Erzeugnisse zu dem Verkaufspreis steht, der bei mangelfreier Herstellung oder Lieferung Ihrer Erzeugnisse für die Gesamtprodukte zu erzielen gewesen wäre;

4.3.3 Weiterver- und -bearbeitungsschäden

4.3.3.1 Vermögensschäden infolge Weiterver- und -bearbeitung

Eingeschlossen sind gesetzliche Schadenersatzansprüche Dritter wegen der in Ziffer 4.3.3.2 genannten Vermögensschäden, die infolge der Weiterver- oder -bearbeitung mangelhaft hergestellter oder gelieferter Erzeugnisse entstanden, ohne dass eine Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung mit anderen Produkten stattgefunden hat.

Die Erzeugnisse können von Ihnen stammen oder Produkte Dritter sein, die Ihre Erzeugnisse enthalten.

Für die folgenden Mängel gilt dasselbe wie für Mängel in der Herstellung oder Lieferung:

- die Beratung über die An- oder Verwendung von Erzeugnissen, die Sie hergestellt oder geliefert haben, war mangelhaft;
- es wurden falsche Produkte/Erzeugnisse geliefert.

Vermögensschäden sind solche im Sinne des ersten Aufzählungspunktes in Ziffer 1.2 AHB.

Abweichend von den Ziffern 1.1.1, 1.1.2 und 1.7.2.1 AHB besteht insoweit auch Versicherungsschutz für Schadenersatzansprüche Dritter in gesetzlichem Umfang, die auf Sachmängeln beruhen, wenn Sie aufgrund einer Vereinbarung mit Ihrem Abnehmer über bestimmte Eigenschaften Ihrer Erzeugnisse, Arbeiten und Leistungen verschuldensunabhängig dafür einzustehen haben, dass diese bei Gefahrübergang vorhanden sind.

4.3.3.2 Umfang des Versicherungsschutzes

Wir ersetzen ausschließlich die folgenden Schäden:

4.3.3.2.1 Kosten für die Weiterver- oder -bearbeitung der mangelhaften Erzeugnisse mit Ausnahme des Entgelts für Ihre mangelhaften Erzeugnisse, sofern die verarbeiteten oder bearbeiteten Erzeugnisse unveräußerlich sind.

4.3.3.2.2 Kosten für eine rechtlich gebotene und wirtschaftlich zumutbare Nachbearbeitung der weiterver- oder -bearbeiteten Erzeugnisse oder für eine andere Schadenbeseitigung. Wir ersetzen diese Kosten jedoch in dem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für Ihre Erzeugnisse zum Verkaufspreis der Gesamtprodukte (nach der Nachbearbeitung oder anderen Schadenbeseitigung) steht.

4.3.3.2.3 Außerdem ersetzen wird den entgangenen Gewinn oder andere Vermögensnachteile, weil die weiterver- oder -bearbeiteten Erzeugnisse nicht oder nur mit einem Preisnachlass veräußert werden können. Wir ersetzen diese Vermögensnachteile jedoch in dem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für Ihre Erzeugnisse zu dem Verkaufspreis steht, der zu erwarten gewesen wäre, wenn mangelfrei hergestellte bzw. gelieferte Erzeugnisse weiterver- und -bearbeitet worden wären.

4.3.4 Schäden durch den Einbau, das Anbringen, Verlegen oder Auftragen mangelhafter Erzeugnisse

4.3.4.1 Vermögensschäden infolge Einbaus, Anbringens, Verlegens oder Auftragens mangelhafter Erzeugnisse

Eingeschlossen sind gesetzliche Schadenersatzansprüche Dritter wegen der in den Ziffern 4.3.4.2 bis 4.3.4.4 genannten Vermögensschäden, die wie folgt entstanden sind: Dritte haben mangelhaft hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse eingebaut, angebracht, verlegt oder aufgetragen. Dadurch ist ein mangelhaftes Gesamtprodukte entstanden, das zu den Vermögensschäden geführt hat.

Die Erzeugnisse können von Ihnen stammen oder Produkte Dritter sein, die Ihre Erzeugnisse enthalten.

Für die folgenden Mängel gilt dasselbe wie für Mängel in der Herstellung oder Lieferung:

- die Beratung über die An- oder Verwendung von Erzeugnissen, die Sie hergestellt oder geliefert haben, war mangelhaft;
- es wurden falsche Produkte/Erzeugnisse geliefert.

Vermögensschäden sind solche im Sinne des ersten Aufzählungspunktes in Ziffer 1.2 AHB.

Abweichend von den Ziffern 1.1.1, 1.1.2 und 1.7.2.1 AHB besteht insoweit auch Versicherungsschutz für Schadenersatzansprüche Dritter in gesetzlichem Umfang, die auf Sachmängeln beruhen, wenn Sie aufgrund einer Vereinbarung mit Ihrem Abnehmer über bestimmte Eigenschaften

Ihrer Erzeugnisse, Arbeiten und Leistungen verschuldensunabhängig dafür einzustehen haben, dass diese bei Gefahrübergang vorhanden sind.

4.3.4.2 Umfang des Versicherungsschutzes

Wir ersetzen ausschließlich die folgenden Schäden:

4.3.4.2.1 Kosten für den Austausch mangelhafter Erzeugnisse (nicht jedoch von deren Einzelteilen, siehe hierzu Ziffer 4.3.4.2.3). Gemeint sind die Kosten für das Ausbauen, Abnehmen, Freilegen oder Entfernen mangelhafter Erzeugnisse und das Einbauen, Anbringen, Verlegen oder Auftragen mangelfreier Erzeugnisse oder Produkte Dritter. Vom Versicherungsschutz ausgenommen bleiben die Kosten für die Nach- und Neulieferung der mangelfreien Erzeugnisse oder Produkte.

4.3.4.2.2 Kosten für den Transport der mangelfreien Erzeugnisse oder Produkte Dritter zum Austauschort. Findet der Austausch allerdings am ursprünglichen Erfüllungsort Ihrer Lieferung statt, so werden die Transportkosten nicht übernommen. Sind die Kosten für den direkten Transport von Ihnen bzw. vom Dritten zum Ort des Austausches geringer als die Kosten des Transports vom Erfüllungsort Ihrer ursprünglichen Lieferung zum Ort des Austausches, sind nur die Kosten des Direkttransportes versichert.

4.3.4.2.3 Kosten für den Austausch mangelhafter Einzelteile Ihrer Erzeugnisse, die in Gesamtprodukte eingebaut, dort angebracht, verlegt oder aufgetragen worden sind (mit Ausnahme der Kosten für die Nach- und Neulieferung mangelfreier Einzelteile).

Im Falle des Austausches mangelhafter Einzelteile besteht Versicherungsschutz auch für die Kosten des Transportes nach- oder neugelieferter mangelfreier Einzelteile im Umfang der Ziffer 4.3.4.2.2.

4.3.4.2.4 Kosten für die Reparatur Ihrer mangelhaften Erzeugnisse im eingebauten Zustand.

4.3.4.2.5 Kosten für andere Maßnahmen zur Beseitigung von Mängeln an Ihren Erzeugnissen, die in Gesamtprodukte eingebaut, dort angebracht, verlegt oder aufgetragen worden sind.

4.3.4.2.6 Kann der Mangel des Gesamtprodukts durch verschiedene Maßnahmen beseitigt, die in den Ziffern 4.3.4.2.1 sowie 4.3.5.2.3 bis 4.3.4.2.5 genannt sind, besteht Versicherungsschutz nur in Höhe der günstigsten versicherten Kosten. Im Falle einer Reparatur oder anderen Mängelbeseitigungsmaßnahme im Sinne der Ziffern 4.3.4.2.4 und 4.3.4.2.5 ersetzen wir die daraus entstandenen Kosten darüber hinaus in dem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für Ihre Erzeugnisse zum Verkaufspreis der Gesamtprodukte (nach Reparatur oder anderer Mängelbeseitigungsmaßnahme) steht.

4.3.4.3 Erweiterung des Versicherungsschutzes

Für die in Ziffer 4.3.4.1 genannten Kosten besteht auch dann Versicherungsschutz, wenn die Kosten von Ihnen oder Ihrem Abnehmer aufgewendet werden, um die gesetzliche Pflicht zur Neulieferung zu erfüllen oder um den Mangel Ihres Erzeugnisses zu beseitigen. Die Regelung erweitert Ziffer 4.3.4.2.1 und weicht insoweit von Ziffer 1.1 AHB ab.

4.3.4.4 Ausschluss des Versicherungsschutzes

4.3.4.4.1 Kein Versicherungsschutz besteht, wenn Sie die mangelhaften Erzeugnisse selbst eingebaut oder montiert haben oder ein Dritter dies in Ihrem Auftrag, für Ihre Rechnung oder unter Ihrer Leitung getan hat. Können Sie allerdings beweisen, dass die Mangelhaftigkeit nicht aus dem Einbau, der Montage oder Montageleitung, sondern ausschließlich aus der Herstellung oder Lieferung resultiert, besteht Versicherungsschutz.

4.3.4.4.2 Kein Versicherungsschutz besteht zudem, wenn sich die Mängelbeseitigungsmaßnahmen gemäß den Ziffern 4.3.4.1 bis 4.3.4.3 auf Teile, Zubehör oder Einrichtungen von Kraft-, Schienen- oder Wasserfahrzeugen beziehen. Dies gilt allerdings nur, soweit diese Erzeugnisse im Zeitpunkt der Auslieferung durch Sie oder von Ihnen beauftragte Dritte ersichtlich für den Bau von oder den Einbau in Kraft-, Schienen- oder Wasserfahrzeugen bestimmt waren.

4.3.5 Schäden durch mangelhafte Maschinen

4.3.5.1 Vermögensschäden infolge mangelhafter Maschinen

Eingeschlossen sind gesetzliche Schadenersatzansprüche Dritter wegen der in Ziffer 4.3.5.2 genannten Vermögensschäden infolge mangelhafter Produkte, die durch Maschinen produziert, be- oder verarbeitet wurden, die Sie mangelhaft hergestellt, geliefert, montiert oder gewartet haben. Als Maschinen im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen gelten auch Werkzeuge an Maschinen und Erzeugnisse der Steuer-, Mess- und Regeltechnik sowie Formen für Maschinen.

Für die folgenden Mängel gilt dasselbe wie für Mängel in der Herstellung, Lieferung, Montage oder Wartung der Maschinen:

- die Beratung über die An- oder Verwendung von Maschinen, die Sie hergestellt oder geliefert haben, war mangelhaft;
- es wurden falsche Maschinen geliefert.

Vermögensschäden sind solche im Sinne des ersten Aufzählungspunktes in Ziffer 1.2 AHB.

Abweichend von den Ziffern 1.1.1, 1.1.2 und 1.7.2.1 AHB besteht insoweit auch Versicherungsschutz für Schadenersatzansprüche Dritter in gesetzlichem Umfang, die auf Sachmängeln beruhen, wenn Sie aufgrund einer Vereinbarung mit Ihrem Abnehmer über bestimmte Eigenschaften Ihrer Erzeugnisse, Arbeiten und Leistungen verschuldensunabhängig dafür einzustehen haben, dass diese bei Gefahrübergang vorhanden sind.

4.3.5.2 Umfang des Versicherungsschutzes

Wir ersetzen ausschließlich die folgenden Schäden:

4.3.5.2.1 Kosten, die infolge der Beschädigung oder Vernichtung der Produkte entstehen, die mittels der Maschinen hergestellt, be- oder verarbeitet wurden, soweit hierfür nicht bereits Versicherungsschutz nach Ziffer 4.1 oder Ziffer 4.3.1 besteht.

4.3.5.2.2 Nutzlose Aufwendungen für die Herstellung, Be- oder Verarbeitung der Produkte.

4.3.5.2.3 Kosten für eine rechtlich gebotene und wirtschaftlich zumutbare Nachbearbeitung der Produkte, die mit Ihren Maschinen hergestellt, be- oder verarbeitet wurden, oder Kosten für eine andere Schadenbeseitigung.

4.3.5.2.4 Schäden durch entgangenen Gewinn und andere Vermögensnachteile, weil die mit Ihren Maschinen weiterver- oder -bearbeiteten Produkte nicht oder nur mit einem Preisnachlass veräußert werden können.

4.3.5.2.5 Kosten, die Ihrem Abnehmer durch einen Produktionsausfall entstehen, der sich unmittelbar aus Mängeln der hergestellten, be- oder verarbeiteten Produkte ergibt. Ansprüche wegen eines darüber hinausgehenden Schadens durch den Produktionsausfall sind nicht versichert.

Hinweis:

Deckung besteht für die Kosten, die dadurch entstanden sind, dass das Gesamtprodukt bei Ihrem Abnehmer mehrere Verarbeitungsstufen durchlaufen sollte, dies aber aufgrund der Mängel unterblieben ist und

Kosten für die nachfolgenden Verarbeitungsstufen (z. B. Löhne der Etikettier- und Verpackungsabteilung) trotzdem angefallen sind.

Keine Deckung besteht dagegen,

- wenn die Mangelhaftigkeit des gelieferten Erzeugnisses bereits vor Beginn der Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung – z. B. bei der Eingangskontrolle durch Ihren Abnehmer – festgestellt wird;
- wenn Stillstandskosten entstehen, weil mangelfreie Ersatzerzeugnisse nicht zur Verfügung stehen;
- für den entgangenen Gewinn infolge eines Produktionsausfalls.

4.3.5.2.6 Vermögensnachteile, die dadurch entstehen, dass die mittels Ihrer Maschinen mangelhaft hergestellten, be- oder verarbeiteten Produkte mit anderen Produkten verbunden, vermischt, verarbeitet (Ziffer 4.3.2), weiterver- oder -bearbeitet (Ziffer 4.3.3), eingebaut, angebracht, verlegt oder aufgetragen (Ziffer 4.3.4) werden. Dieser Versicherungsschutz wird im Umfang der vorgenannten Ziffern 4.3.2 ff. gewährt.

4.3.6 Prüf- und Sortierkosten

Die folgenden Bedingungen gelten, wenn Versicherungsschutz nach den vorangehenden Ziffern 4.3.2 ff. besteht.

4.3.6.1 Vermögensschäden infolge der Überprüfung von Produkten Dritter auf Mängel

Eingeschlossen sind gesetzliche Schadenersatzansprüche Dritter wegen der in den Ziffern 4.3.6.2 und 4.3.6.3 genannten Vermögensschäden, die infolge der Überprüfung von Produkten der Dritten auf Mängel entstanden sind. Voraussetzung ist, dass die Mangelhaftigkeit einzelner Produkte bereits festgestellt wurde und aufgrund eines ausreichenden Stichprobenbefundes oder sonstiger nachweisbarer Tatsachen gleiche Mängel an gleichartigen Produkten zu befürchten sind. Die Überprüfung muss der Feststellung dienen, welche der Produkte mit Mangelverdacht tatsächlich mangelhaft sind und welche der nach den Ziffern 4.3.2 ff. versicherten Maßnahmen zur Mängelbeseitigung erforderlich sind. Produkte im Sinne dieser Regelung sind solche, die aus oder mit Ihren Erzeugnissen hergestellt, be- oder verarbeitet wurden.

4.3.6.2 Umfang des Versicherungsschutzes

Versichert sind ausschließlich Schadenersatzansprüche wegen Kosten, die für das Überprüfen von Produkten anfallen, bei denen der Verdacht besteht, dass sie selbst mangelhaft sind oder ihre Verpackung.

Zur Überprüfung gehören auch:

- ein notwendiges Vorsortieren der Produkte, die überprüft werden sollen;

- ein notwendiges Aussortieren von überprüften Produkten sowie
- das erforderliche Umpacken der betroffenen Produkte infolge der Überprüfung.

4.3.6.3 Beschränkung des Versicherungsschutzes

Ist zu erwarten, dass die Kosten der Überprüfung der Produkte mit Mangelverdacht höher sind, als die nach den Ziffern 4.3.2 ff. gedeckten Kosten im Fall der tatsächlichen Mangelhaftigkeit aller Produkte, Erzeugnisse oder Codierungen an allen Erzeugnissen mit Mangelverdacht, so beschränkt sich der Versicherungsschutz auf die Versicherungsleistungen nach Ziffer 4.3.2 ff. In diesem Fall bedarf es keines Nachweises, dass die Produkte mit Mangelverdacht tatsächlich Mängel aufweisen.

Ist eine Feststellung der Mangelhaftigkeit nur nach Ausbau der Erzeugnisse möglich und wäre bei tatsächlicher Mangelhaftigkeit der Austausch dieser Erzeugnisse die notwendige Mängelbeseitigungsmaßnahme nach Ziffer 4.3.4, so beschränkt sich der Versicherungsschutz auf die Versicherungsleistungen nach Ziffer 4.3.4. Auch in diesen Fällen bedarf es keines Nachweises, dass die Produkte mit Mangelverdacht tatsächlich Mängel aufweisen.

4.3.6.4 Erweiterung des Versicherungsschutzes

Ausschließlich für die in Ziffer 4.3.6.2 und Ziffer 4.3.6.3 genannten Kosten besteht Versicherungsschutz auch dann, wenn die Kosten von Ihnen oder Ihrem Abnehmer aufgewendet werden, um die gesetzliche Pflicht zur Neulieferung oder zur Beseitigung eines Mangels Ihres Erzeugnisses zu erfüllen. Diese Regelung erweitert Ziffer 4.3.6.1 und weicht insoweit von Ziffer 1.1 AHB ab.

4.4 Was nicht versichert ist

4.4.1 Nicht versicherte Ansprüche

Nicht versichert sind die folgenden Ansprüche, soweit sie nicht nach Ziffer 4.3 ausdrücklich mitversichert sind:

4.4.1.1 Ansprüche auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung und auf Schadenersatz statt der Leistung.

4.4.1.2 Ansprüche wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nachbesserung durchführen zu können.

4.4.1.3 Ansprüche, die sich daraus ergeben, dass der Vertragsgegenstand nicht genutzt werden kann oder der mit der Vertragsleistung geschuldete Erfolg ausbleibt.

4.4.1.4 Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen, die im Vertrauen auf die ordnungsgemäße Vertragserfüllung getätigt wurden.

4.4.1.5 Ansprüche auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung.

4.4.1.6 Ansprüche – auch gesetzliche – wegen anderer Ersatzleistungen, die an die Stelle der Erfüllung treten.

4.4.2 Ansprüche wegen Folgeschäden

Nicht versichert sind im Rahmen der Versicherung nach den Ziffern 4.3.2 ff. Ansprüche wegen Folgeschäden (z. B. Betriebsunterbrechung oder Produktionsausfall), soweit diese nicht in den Ziffern 4.3.2ff. ausdrücklich mitversichert sind.

4.4.3 Weitere ausgeschlossene Ansprüche

4.4.3.1 Ansprüche aus Garantien oder aufgrund sonstiger vertraglicher Haftungserweiterungen, soweit die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Es handelt sich nicht um eine Vereinbarung bestimmter Eigenschaften von Erzeugnissen, Arbeiten und Leistungen bei Gefahrübergang, für die Sie verschuldensunabhängig im gesetzlichen Umfang einzustehen haben. (Eine solche Vereinbarung ist im Rahmen der Ziffer 4.3 versichert.)
- Die Ansprüche gehen über die gesetzlichen Rechte des Käufers beziehungsweise Bestellers nach §§ 437, 634 BGB hinaus.

4.4.3.2 Ansprüche, die daraus hergeleitet werden, dass gelieferte Sachen oder Arbeiten mit einem Rechtsmangel behaftet sind (z. B. Schäden aus der Verletzung von Patenten, gewerblichen Schutzrechten, Urheberrechten, Persönlichkeitsrechten, Verstößen im Wettbewerb und in der Werbung).

4.4.3.3 Ansprüche wegen Schäden gemäß Ziffer 1.7.2.8 AHB.

4.4.3.4 Ansprüche gegen Sie, soweit Sie den Schaden dadurch herbeigeführt haben, dass Sie bewusst gegen gesetzliche oder behördliche Vorschriften oder schriftliche Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers verstoßen haben. Gleiches gilt für Ansprüche gegen einen Mitversicherten, dem ein solcher Verstoß vorzuwerfen ist.

4.4.3.5 Ansprüche aus Sach- und Vermögensschäden durch Erzeugnisse, deren Verwendung oder Wirkung im Hinblick auf den konkreten Verwendungszweck nicht nach dem Stand der Technik oder in sonstiger Weise ausreichend erprobt war. Dies gilt nicht für Schäden an Sachen, die mit den hergestellten oder gelieferten Erzeugnissen weder in einem Funktionszusammenhang stehen noch deren bestimmungsgemäßer Einwirkung unterliegen.

4.4.3.6 Ansprüche im Zusammenhang mit Luft- und Raumfahrzeugen

4.4.3.6.1 Ansprüche aus der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen sowie von Teilen für Luft- oder Raumfahrzeuge, soweit diese Teile im Zeitpunkt der Auslieferung durch Sie oder von Ihnen beauftragte Dritte ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen sowie den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeuge bestimmt waren.

4.4.3.6.2 Ansprüche aus Tätigkeiten an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung).

4.4.3.7 Ansprüche wegen Vermögensschäden im Sinne von Ziffer 1.2 AHB, die von Unternehmen geltend gemacht werden, die mit Ihnen oder Ihren Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen.

4.4.3.8 Ansprüche wegen Kosten gemäß den Ziffern 4.3.4.2.2 und 4.3.3.2.2, Ansprüche wegen Beseitigungs- bzw. Vernichtungskosten im Rahmen der Ziffern 4.3.2.2.3 und 4.3.3.2.3 und Ansprüche wegen Kosten gemäß Ziffer 4.3.4, die im Zusammenhang mit einem Rückruf von Erzeugnissen geltend gemacht werden. Die Erzeugnisse im Sinne dieser Regelung können von Ihnen stammen oder Produkte eines Dritten sein, die Erzeugnisse von Ihnen enthalten.

Ein Rückruf liegt vor, wenn Sie (wahlweise auch die zuständige Behörde oder ein sonstiger Dritter) die Endverbraucher, Endverbraucher beliefernde Händler, Vertrags- oder sonstige Werkstätten aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung dazu auffordern,

- die Erzeugnisse von einer autorisierten Stelle auf die angegebenen Mängel prüfen sowie
- die gegebenenfalls festgestellten Mängel beheben oder andere benannte Maßnahmen durchführen lassen.

4.5 Vorumsätze / Schäden vor Vertragsbeginn / zeitliche Begrenzung

4.5.1 Schäden durch vor Vertragsbeginn ausgelieferte Erzeugnisse

Für Ansprüche nach den Ziffern 4.3.2 ff. wegen Schäden durch solche Erzeugnisse von Ihnen, die vor Inkrafttreten dieses Vertrages ausgeliefert wurden, besteht Versicherungsschutz, wenn

- der Versicherungsfall nach dem Inkrafttreten dieses Vertrages eingetreten ist und
- Ihnen bis zum Inkrafttreten dieses Vertrages eine zum Schaden führende mögliche Ursache (z. B. von Ihnen mangelhaft hergestellte Erzeugnisse) noch nicht bekannt war. Als bekannt gilt eine Ursache auch dann, wenn ein Vorkommnis von Ihnen als objektiv fehlerhaft erkannt worden ist oder hätte erkannt werden können, auch wenn Schadenersatzansprüche weder erhoben noch angedroht oder befürchtet worden sind. Es genügt bereits die Vermutung, dass in einem bestimmten Fall eine zum Schaden führende Ursache möglich ist.

4.5.2 Schadenseintritt vor Vertragsbeginn

In teilweiser Abänderung von Ziffer 1.1 AHB besteht Versicherungsschutz für solche Personen- und Sachschäden oder Schäden gemäß den Ziffern 4.3.2 ff., die während der Wirksamkeit der unmittelbaren Vorversicherung eingetreten sind, wenn

- Ihnen diese Schäden bis zum Abschluss dieser Police weder bekannt waren noch bekannt sein mussten,
- für diese Schäden ausschließlich wegen der zeitlichen Begrenzung in der Vorversicherung – nicht aber aus sonstigen Gründen – kein Versicherungsschutz mehr beim Vorversicherer besteht und
- für die Schäden kein Versicherungsschutz über den Vorvertrag besteht (z. B. durch Vereinbarung der „alternativen Serienschadenklausel“).

Der Versicherungsschutz wird im Rahmen dieses Vertrages nach dem Deckungsumfang des Vorvertrages maximal bis zur Höhe der damals gültigen Versicherungssummen gewährt – es gelten somit der jeweils engere Deckungsumfang und die jeweils niedrigeren Versicherungssummen. Solche Schäden werden dem ersten Versicherungsjahr dieses Vertrages zugeordnet.

4.5.3 Zeitliche Begrenzung

Der Versicherungsschutz gemäß den Ziffern 4.3.2 ff. umfasst die Folgen aller Versicherungsfälle, die uns innerhalb von drei Jahren nach Beendigung des Versicherungsvertrages gemeldet werden. Auch hier gelten die vertraglichen Anzeigepflichten.

4.6 Versicherungsfall und Serienschaden

4.6.1 Versicherungsfall

Versicherungsfall ist gemäß Ziffer 1.1.1 AHB das Schadenereignis, das während der Wirksamkeit des Vertrages eingetreten ist und in dessen Folge ein Dritter wegen der unmittelbar erlittenen Schäden Schadenersatz auf der Grundlage privatrechtlicher Haftpflichtansprüche von Ihnen verlangt. Abweichend davon ist es im Falle der Ziffern 4.3.4.3 und 4.3.6.4 unerheblich für den Versicherungsfall, dass es sich nicht um Haftpflichtansprüche handelt.

4.6.2 Eintritt des Versicherungsfalls

Der Versicherungsfall tritt zu folgenden Zeitpunkten ein:

4.6.2.1 Bei Ziffer 4.3.2 im Zeitpunkt der Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung der Erzeugnisse;

4.6.2.2 Bei Ziffer 4.3.3 im Zeitpunkt der Weiterbe- oder -verarbeitung der Erzeugnisse;

4.6.2.3 Bei Ziffer 4.3.4 im Zeitpunkt des Einbaus, Anbringens, Verlegens oder Auftragens der Erzeugnisse;

4.6.2.4 Bei den Ziffern 4.3.5.2.1 bis 4.3.5.2.5 im Zeitpunkt der Produktion, Be- oder Verarbeitung der in Ziffer 4.3.6 genannten Sachen;

4.6.2.5 Bei Ziffer 4.3.5.2.6 gelten die Zeitpunkte in den Ziffern 4.3.2 bis 4.3.4. Welche Ziffer greift, hängt davon ab, ob bei Ziffer 4.3.5.2.6 ein Zusammenhang mit Ziffer 4.3.2, 4.3.3 oder 4.3.4 besteht;

4.6.2.6 Bei Ziffer 4.3.6 gelten die in den Ziffern 4.3.2 bis 4.3.5 genannten Zeitpunkte. Welche Ziffer greift, hängt davon ab, ob die in 4.3.6 geregelte Überprüfung mit den Ziffern 4.3.2, 4.3.3, 4.3.4 oder 4.3.5 in Zusammenhang steht.

4.6.3 Serienschaden

Treten während der Wirksamkeit des Vertrages mehrere Versicherungsfälle ein, die auf der gleichen Ursache beruhen, z. B. dem gleichen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler, so gelten sie als ein Versicherungsfall. Etwas anderes gilt nur dann, wenn zwischen den mehreren gleichen Ursachen kein innerer Zusammenhang besteht.

Treten während der Wirksamkeit des Vertrages mehrere Versicherungsfälle aus Lieferungen solcher Erzeugnisse ein, die mit den gleichen Mängeln behaftet sind, gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der erste dieser Versicherungsfälle eingetreten ist.

Ziffer 1.6.3 AHB wird gestrichen.

4.7 Erhöhungen und Erweiterungen des Risikos und neue Risiken

4.7.1 Anzeigepflicht

Sie sind verpflichtet, uns Folgendes mitzuteilen, damit wir einen neuen Beitrag mit Ihnen vereinbaren und unsere Vertragsbedingungen überprüfen können:

- wesentliche Erhöhungen oder Erweiterungen des Produktions- oder Tätigkeitsumfangs (Ziffer 1.3.1.2 und Ziffer 1.3.2 AHB);
- Risiken, die nach Abschluss der Versicherung neu entstehen (Vorsorgeversicherung gemäß Ziffer 1.3.1.2 und Ziffer 1.4 AHB).

4.7.2 Verstoß gegen die Anzeigepflicht

Kommen Sie Ihrer Anzeigepflicht nicht nach, so erhöhen sich die in Ziffer 5.5 genannten Selbstbehalte in Schadensfällen, die mit solchen Erhöhungen oder Erweiterungen beziehungsweise mit den neu entstandenen Risiken in Zusammenhang stehen, auf das Doppelte.

5 Ansprüche aus Benachteiligung (AGG-Ansprüche)

5.1 Was versichert ist

5.1.1 Schäden infolge Benachteiligung

Versichert sind Ansprüche aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts wegen Schäden, die infolge der Verletzung einer Vorschrift zum Schutz vor Benachteiligung aus den in Ziffer 5.1.2 genannten Gründen eingetreten sind. Vorschriften zum Schutz vor Benachteiligung sind insbesondere im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) zu finden.

Der Versicherungsschutz umfasst Personen-, Sach- und Vermögensschäden sowie immaterielle Schäden. Anspruchsgrundlagen für immaterielle Schäden sind z. B. § 15 Absatz 2 Satz 1 und § 21 Absatz 2 Satz 3 AGG.

Die Ausschlüsse gemäß Ziffer 1.7 AHB sowie die besonderen Bedingungen für die Mitversicherung von Vermögensschäden in der Haftpflichtversicherung (BBVerm) finden insoweit keine Anwendung.

5.1.2 Gründe für eine Benachteiligung

Gründe für eine Benachteiligung sind

- die Rasse,
- die ethnische Herkunft,
- das Geschlecht,

- die Religion,
- die Weltanschauung,
- eine Behinderung,
- das Alter oder
- die sexuelle Identität.

5.1.3 Versicherungsschutz bei Widerrufsverlangen oder Unterlassungsanspruch

In Ergänzung zu Ziffer 1.5 AHB erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf den Fall, dass gegen Sie und/oder die versicherten Personen ein schriftlich begründetes Widerrufsverlangen oder Unterlassungsbegehren vorliegt.

5.2 Versicherungsfall

5.2.1 Claims-made-Prinzip

Abweichend von Ziffer 1.1.1 AHB tritt der Versicherungsfall ein, wenn während der Dauer des Versicherungsvertrages erstmalig ein Haftpflichtanspruch gegen Sie geltend gemacht wird. Geltend gemacht ist ein Anspruch nach dieser Regelung dann, wenn Sie tatsächlich schriftlich in Anspruch genommen werden oder ein Dritter Ihnen schriftlich mitteilt, einen Anspruch gegen Sie zu haben. Für Ansprüche, die gegen Mitversicherte gerichtet werden, gilt Entsprechendes.

5.2.2 Zusammenfassung von Versicherungsfällen

Abweichend von Ziffer 1.6.3 AHB gilt: Unabhängig von den einzelnen Versicherungsjahren gelten mehrere Ansprüche, die während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages von einem oder mehreren Anspruchstellern geltend gemacht werden, als ein Versicherungsfall,

- wenn Sie und/oder eine oder mehrere mitversicherte Personen im versicherten Zeitraum eine Benachteiligung begangen haben oder
- wenn Sie und/oder eine oder mehrere mitversicherte Personen im versicherten Zeitraum mehrere Benachteiligungen begangen haben, die demselben Sachverhalt zuzuordnen sind und miteinander in rechtlichem, wirtschaftlichem oder zeitlichem Zusammenhang stehen.

Der Versicherungsfall gilt in dem Zeitpunkt als eingetreten, in dem der erste Haftpflichtanspruch geltend gemacht wurde. Wann die anderen Haftpflichtansprüche tatsächlich geltend gemacht werden, ist unerheblich.

5.3 Wer versichert ist

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf

- alle Versicherungsnehmer,

- alle ehemaligen, gegenwärtigen und zukünftigen Mitglieder der geschäftsführenden Organe (Vorstand, Geschäftsführer usw.) und der Kontrollorgane (Aufsichtsrat, Beirat, Verwaltungsrat usw.) der Versicherungsnehmer,
- alle ehemaligen, gegenwärtigen und zukünftigen Arbeitnehmer der Versicherungsnehmer und
- die in den Betrieb eingegliederten Arbeitnehmer und Mitarbeiter fremder Unternehmen (z. B. Leih- oder Zeitarbeitskräfte).

Werden Ehegatten oder Erben versicherter Personen für deren Pflichtverletzungen in Anspruch genommen, so erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf diese Schadenersatzansprüche. Dies gilt jedoch nicht für die Ehegatten und Erben der Versicherungsnehmer.

Für Sie und die anderen Versicherungsnehmer besteht Versicherungsschutz ausschließlich im Rahmen der betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit. Für die anderen Mitversicherten besteht Versicherungsschutz ausschließlich im Rahmen ihrer betrieblichen Tätigkeit für Sie oder die anderen Versicherungsnehmer.

5.4 Zeitliche Abgrenzung des Versicherungsschutzes

5.4.1 Erfasste Benachteiligungen und Anspruchserhebung

Abweichend von Ziffer 1.1.1 AHB müssen sowohl die Anspruchserhebung als auch die zugrunde liegende Benachteiligung zu einer Zeit erfolgt sein, als die Versicherung bestand. Wird eine Benachteiligung durch fahrlässige Unterlassung verursacht, gilt sie im Zweifel als an dem Tag begangen, an welchem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.

5.4.2 Rückwärtsversicherung für vorvertragliche Benachteiligungen

5.4.2.1 Bei erstmaligem Abschluss dieser Deckung

Versichern Sie sich erstmals gegen Ansprüche aus Benachteiligungen, erstreckt sich der Versicherungsschutz abweichend von Ziffer 5.4.1 auch auf solche Benachteiligungen, die innerhalb eines Jahres vor Beginn des Versicherungsvertrages begangen worden sind.

Das gilt jedoch nicht für solche Benachteiligungen, die Sie bei Abschluss dieser Deckung kannten oder hätten kennen müssen. Als bekannt gilt eine Benachteiligung, wenn

- sie von Ihnen als – wenn auch nur möglicherweise – objektiv fehlsam erkannt worden ist, oder
- sie Ihnen, wenn auch nur bedingt, als fehlsam bezeichnet worden ist.

Dass Schadenersatzansprüche weder geltend gemacht noch angedroht oder von Ihnen befürchtet worden sind, ist unerheblich.

Entsprechendes gilt für Benachteiligungen, die eine mitversicherte Person bei Abschluss dieser Deckung kannte oder hätte kennen müssen.

5.4.2.2 Bei Versichererwechsel

Bei einem Versichererwechsel erstreckt sich der Versicherungsschutz abweichend von Ziffer 5.4.1 auch auf solche Benachteiligungen, die

- während der Versicherungsdauer der Vorversicherung erfolgt sind und
- bei denen Ihnen oder mitversicherten Personen die Anspruchserhebung erst nach Ablauf der Vorversicherung bekannt geworden ist.

Haben Sie während der Vertragslaufzeit durch Erwerb, Fusion oder sonstige Übernahme die Mehrheit an neu hinzukommenden Tochterunternehmen erlangt und sind diese als weitere Versicherungsnehmer im Rahmen des Vertrages mitversichert, so sind nur solche Benachteiligungen vom Umfang des Versicherungsschutzes umfasst, die nach Einschluss der weiteren Versicherungsnehmer in den Vertrag begangen wurden.

5.4.3 Nachmeldefrist für Anspruchserhebungen nach Vertragsbeendigung

Wurde die Benachteiligung vor der Beendigung des Versicherungsvertrages begangen, so besteht Versicherungsschutz auch dann, wenn

- der Anspruch wegen der Benachteiligung innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren nach Beendigung des Versicherungsvertrages erhoben und
- uns gemeldet worden ist.

In den folgenden Fällen gilt die automatische Nachmeldefrist nicht:

- wenn beantragt worden ist, über Ihr Vermögen ein Insolvenzverfahren zu eröffnen;
- wenn wir den Versicherungsvertrag wegen Zahlungsverzugs beendet haben;
- wenn Sie nach Beendigung dieses Vertrages eine andere Versicherung für Ansprüche aus Benachteiligungen abschließen.

Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachmeldefrist im Rahmen und nach Maßgabe der Vertragsbestimmungen, die bei Ablauf des letzten Versicherungsjahres gegolten haben, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Versicherungssumme des letzten Versicherungsjahres.

5.4.4 Meldung von Umständen

Sie und alle mitversicherten Personen haben die Möglichkeit, uns während der Laufzeit des Vertrages konkrete Umstände zu melden, die

hinreichend wahrscheinlich erscheinen lassen, dass Sie und/oder die mitversicherten Personen in Anspruch genommen werden.

Kündigen wir das Versicherungsverhältnis, kann zudem eine Meldung solcher Umstände innerhalb einer Frist von 60 Tagen nach Beendigung des Vertrages erfolgen. Das gilt nur dann nicht, wenn wir den Versicherungsvertrag wegen Zahlungsverzugs beendet haben.

Werden Sie oder die Mitversicherten tatsächlich erst später in Anspruch genommen, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von drei Jahren nach der Meldung der Umstände, gilt die Inanspruchnahme als zu dem Zeitpunkt erfolgt, in dem die Umstände gemeldet wurden.

5.4.5 Insolvenz

Im Falle Ihrer Insolvenz erstreckt sich die Deckung nur auf Haftpflichtansprüche infolge solcher Benachteiligungen, die vor der Beantragung des Insolvenzverfahrens begangen worden sind.

5.5 Leistungen des Versicherers

5.5.1 Versicherungssumme und Höchstersatzleistung

Versicherungsschutz besteht im Rahmen der Versicherungssumme, die im Versicherungsschein und seinen Nachträgen dokumentiert ist. Für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres zahlen wir höchstens das Doppelte dieser Versicherungssumme.

5.5.2 Aufwendungen des Versicherers

Unsere Aufwendungen für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, werden – abweichend von Ziffer 1.6.5 AHB – als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

5.5.3 Vollmacht des Versicherers

Abweichend von Ziffer 1.5.2 AHB gilt: Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über den Anspruch zwischen einer versicherten Person und dem Anspruchsteller oder dessen Rechtsnachfolger, so führen wir den Rechtsstreit im Namen der versicherten Person auf unsere Kosten. Den versicherten Personen wird die Wahl des Rechtsanwalts überlassen. Wir haben allerdings das Recht, der Wahl zu widersprechen.

Wir gelten als bevollmächtigt, alle Erklärungen in Ihrem Namen bzw. im Namen der mitversicherten Personen abzugeben, die uns zur Beilegung oder Abwehr des Anspruchs zweckmäßig erscheinen.

Übersteigt der Streitwert die Versicherungssumme, so tragen wir nur die Kosten in Höhe der Versicherungssumme.

5.6 Was nicht versichert ist

5.6.1 Inanspruchnahme für Verbindlichkeiten der Gesellschaft

Es besteht kein Versicherungsschutz für den Fall, dass versicherte Personen als Gesellschafter für Verbindlichkeiten der Gesellschaft in Anspruch genommen werden.

5.6.2 Ansprüche wegen vorsätzlicher Schadenverursachung oder wissentlicher Pflichtverletzung

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche gegen Sie, wenn Sie den Schaden vorsätzlich verursacht haben oder wussten, dass Sie gegen ein Gesetz, eine Vorschrift, einen Beschluss, eine Vollmacht oder Weisung verstoßen oder eine sonstige Pflicht verletzen. Gleiches gilt für mitversicherte Personen.

Ihnen und/oder den mitversicherten Personen werden die Handlungen oder Unterlassungen nicht zugerechnet, die nach Vertragsschluss von anderen versicherten Personen begangen wurden, ohne dass Sie oder die mitversicherten Personen dies wussten. Etwas anderes gilt nur im Falle der Rückwärtsversicherung gemäß Ziffer 5.4.2. Hier werden Pflichtverletzungen einer versicherten Person allen anderen versicherten Personen zugerechnet.

Wird Vorsatz oder eine wissentliche Pflichtverletzung rechtskräftig festgestellt, entfällt der Versicherungsschutz für die versicherten Personen rückwirkend. Die versicherten Personen sind dann verpflichtet, uns die erbrachten Leistungen zu erstatten.

5.6.3 Ansprüche von versicherten Mitgliedern der geschäftsführenden Organe und Kontrollorgane

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche, die von versicherten ehemaligen, gegenwärtigen und zukünftigen Mitgliedern der geschäftsführenden Organe (Vorstand, Geschäftsführer usw.) und der Kontrollorgane (Aufsichtsrat, Beirat, Verwaltungsrat usw.) der Versicherungsnehmer geltend gemacht werden.

5.6.4 Haftpflichtansprüche mit Auslandsbezug

Nicht versichert sind außerdem die folgenden Haftpflichtansprüche mit Auslandsbezug.

5.6.4.1 Haftpflichtansprüche, die vor außereuropäischen Gerichten geltend gemacht werden. Das gilt auch im Falle eines inländischen Vollstreckungsurteils (§ 722 ZPO).

5.6.4.2 Haftpflichtansprüche, die auf der Grundlage außereuropäischen Rechts geltend gemacht werden.

5.6.4.3 Haftpflichtansprüche wegen einer außerhalb von Europa vorgenommenen Tätigkeit.

5.6.4.4 Zu Europa im Sinne dieses Ausschlusses gehören alle Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sowie die Schweiz, Norwegen und das Vereinigte Königreich (auch nach seinem Ausscheiden aus der Europäischen Union).

5.6.4.5 Common-Law-Staaten und Common-Law-Recht

Ausgeschlossen sind auch die folgenden Haftpflichtansprüche:

5.6.4.5.1 Haftpflichtansprüche, die vor einem Gericht in einem Common-Law-Staat geltend gemacht werden. Das gilt auch für den Fall eines inländischen Vollstreckungsurteils (§ 722 ZPO).

5.6.4.5.2 Haftpflichtansprüche, die auf der Grundlage des Rechts eines Common-Law-Staates geltend gemacht werden.

5.6.4.5.3 Als Common-Law-Staat im Sinne dieses Ausschlusses gelten das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland, Irland sowie die Länder, die das Recht oder die Rechtsprechung der vorstehenden Länder anwenden.

5.6.5 Ansprüche mit Bezug zu kollektivem Arbeitsrecht und Arbeitskampfmaßnahmen

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche im Zusammenhang mit der Verletzung oder Geltendmachung kollektiven Arbeitsrechts, namentlich des Betriebsverfassungsgesetzes oder vergleichbarer ausländischer Rechtsvorschriften, sowie im Zusammenhang mit Arbeitskampfmaßnahmen. Ansprüche nach § 17 Absatz 2 AGG sind von diesem Ausschluss nicht betroffen.

5.6.6 Ansprüche aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten gemäß dem Sozialgesetzbuch VII in Ihrem Betrieb handelt. Ziffer 1.1.1 AHB bleibt unberührt.

5.6.7 Ansprüche wegen Vertragsstrafen, Bußen und Entschädigungen mit Strafcharakter

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Vertragsstrafen, Bußen und Entschädigungen, z. B. *punitive*, *multiplied* oder *exemplary damages*. Ansprüche nach den §§ 15 und 21 AGG sind von dem Ausschluss nicht betroffen.

5.6.8 Erfüllungsansprüche und -surrogate gemäß § 281 BGB in Verbindung mit § 280 BGB

Ausgeschlossen sind schließlich Erfüllungsansprüche und -surrogate gemäß § 281 BGB in Verbindung mit § 280 BGB. Ansprüche nach den §§ 15 und 21 AGG sind von dem Ausschluss nicht betroffen.

6 Anhang zur AKB-Zusatzdeckung

Die folgenden Vereinbarungen ergänzen Ziffer 2.37.3 (AKB-Zusatzdeckung). Die Kfz-Versicherung umfasst je nach Inhalt des Versicherungsvertrages folgende Versicherungsarten:

- Kfz-Haftpflichtversicherung – für Schäden, die Sie mit Ihrem Fahrzeug anderen zufügen (Ziffer 6.1);
- Kfz-Umweltschadenversicherung – für öffentlich-rechtliche Ansprüche nach dem Umweltschadengesetz (Ziffer 6.2).

6.1 Kfz-Haftpflichtversicherung – für Schäden, die Sie anderen mit Ihrem Fahrzeug zufügen

6.1.1 Was versichert ist

6.1.1.1 Schäden durch den Gebrauch eines Fahrzeugs

Versichert ist Ihre Haftpflicht für Schäden, die Sie anderen durch den Gebrauch Ihres Fahrzeugs zufügen. Zum Gebrauch des Fahrzeugs gehört neben dem Fahren auch das Ein- und Aussteigen sowie das Be- und Entladen.

6.1.1.2 Mitversicherung von Anhängern, Aufliegern und abgeschleppten Fahrzeugen

Ist mit dem versicherten Kraftfahrzeug ein Anhänger oder Auflieger verbunden, erstreckt sich der Versicherungsschutz auch hierauf. Der Versicherungsschutz umfasst zudem Fahrzeuge, die mit dem versicherten Kraftfahrzeug abgeschleppt oder geschleppt werden, sofern für diese Fahrzeuge kein eigener Haftpflichtversicherungsschutz besteht.

Die Mitversicherung gilt auch, wenn sich der Anhänger, der Auflieger oder das abgeschleppte oder geschleppte Fahrzeug während des Gebrauchs von dem versicherten Kraftfahrzeug löst und sich noch in Bewegung befindet.

6.1.1.3 Mitversicherung fremder gemieteter Fahrzeuge im Ausland

6.1.1.3.1 Die Haftpflichtversicherung eines als Pkw, Campingfahrzeug, Kraftrad, Trike oder Quad zugelassenen Fahrzeugs zur Eigenverwendung umfasst auch Schäden, die Sie als Fahrer eines vorübergehend gemieteten, versicherungspflichtigen Fahrzeugs obiger Art auf einer Reise im Ausland verursachen. Der Versicherungsschutz gilt für Fahrzeuge nach obiger Art sowie für Leichtkrafträder und Fahrzeuge, die in Deutschland ein Versicherungskennzeichen führen müssten.

Der Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn nicht Sie, sondern Ihr Ehegatte, Ihr eingetragener Lebenspartner oder Ihr Partner, mit dem Sie in häuslicher Gemeinschaft leben, das Fahrzeug vorübergehend im Ausland gemietet hat.

6.1.1.3.2 Wir leisten nicht, soweit aus einer für das gemietete Fahrzeug abgeschlossenen Haftpflichtversicherung Deckung besteht.

6.1.1.3.3 Mietzeiten von mehr als einem Monat gelten nicht als vorübergehend.

6.1.1.3.4 Mit Ausland ist der in Ziffer 6.1.3.1, Satz 1, bezeichnete Geltungsbereich gemeint, mit Ausnahme von Deutschland.

6.1.2 Wer versichert ist

Der Schutz der Kfz-Haftpflichtversicherung gilt für Sie und die folgenden Personen (mitversicherte Personen):

- den Halter des Fahrzeugs,
- den Eigentümer des Fahrzeugs,
- den Fahrer des Fahrzeugs,
- den Beifahrer, der im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses mit Ihnen oder mit dem Halter den berechtigten Fahrer zu seiner Ablösung oder zur Vornahme von Lade- und Hilfsarbeiten nicht nur gelegentlich begleitet,
- Ihren Arbeitgeber oder öffentlichen Dienstherrn, wenn das Fahrzeug mit Ihrer Zustimmung für dienstliche Zwecke gebraucht wird,
- den Omnibusschaffner, der im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses mit Ihnen oder mit dem Halter des versicherten Fahrzeugs tätig ist,
- den Halter, Eigentümer, Fahrer, Beifahrer und Omnibusschaffner eines nach Ziffer 6.1.1.2 mitversicherten Fahrzeugs,
- berechnete Insassen, soweit nicht anderweitig Haftpflichtversicherungsschutz besteht, wenn es sich um einen als Pkw zugelassenes Fahrzeug handelt.

Die genannten Personen können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag selbstständig gegen uns erheben.

6.1.3 Wo der Versicherungsschutz gilt

6.1.3.1 Europa und Europäische Union

Sie haben in der Kfz-Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz in den geografischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören. Ihr Versicherungsschutz richtet sich nach dem Versicherungsumfang, der im Besuchsland gesetzlich vorgeschrieben ist, mindestens jedoch nach dem Umfang Ihres Versicherungsvertrages.

6.1.3.2 Internationale Versicherungskarte (Grüne Karte)

Haben wir Ihnen eine internationale Versicherungskarte ausgehändigt, erstreckt sich Ihr Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflichtversicherung auch auf die dort genannten nicht europäischen Länder, soweit die Länderbezeichnungen nicht durchgestrichen sind. Hinsichtlich des Versicherungsumfangs gilt Ziffer 6.1.3.1, Satz 2.

6.1.4 Was der Versicherer leistet

6.1.4.1 Freistellung von Schadenersatzansprüchen

Wir stellen Sie von Schadenersatzansprüchen frei, wenn durch den Gebrauch des Fahrzeugs

- Personen verletzt oder getötet wurden,
- Sachen beschädigt oder zerstört wurden oder abhandenkommen sind,
- Vermögensschäden verursacht wurden, die weder mit einem Personen- noch mit einem Sachschaden mittelbar oder unmittelbar zusammenhängen (reine Vermögensschäden) und deswegen gegen Sie oder uns Schadenersatzansprüche aufgrund von Haftpflichtbestimmungen des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) oder aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts geltend gemacht werden.

6.1.4.2 Leistung von Geld, Abwehr von Ansprüchen

Sind Schadenersatzansprüche begründet, leisten wir Schadenersatz in Geld.

Sind Schadenersatzansprüche unbegründet, wehren wir sie auf unsere Kosten ab. Dies gilt auch, soweit Schadenersatzansprüche der Höhe nach unberechtigt sind.

6.1.4.3 Regulierungsvollmacht

Wir sind bevollmächtigt, gegen Sie geltend gemachte Schadenersatzansprüche in Ihrem Namen zu erfüllen oder abzuwehren und alle Erklärungen, die uns dafür zweckmäßig erscheinen, im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens abzugeben.

6.1.4.4 Höhe der Leistung (Versicherungssummen)

6.1.4.4.1 Unsere Zahlungen für ein Schadenereignis sind jeweils beschränkt auf die Höhe der für Personen-, Sach- und Vermögensschäden vereinbarten Versicherungssummen. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden, die dieselbe Ursache haben, gelten als ein einziges Schadenereignis.

6.1.4.4.2 Bei Schäden von Insassen in einem mitversicherten Anhänger gelten die gesetzlichen Mindestversicherungssummen.

6.1.4.4.3 Übersteigen die Ansprüche die Versicherungssummen, richten sich unsere Zahlungen nach den Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes und der Kfz-Pflichtversicherungsverordnung. In diesem Fall müssen Sie für einen nicht oder nicht vollständig befriedigten Schadenersatzanspruch selbst eintreten.

6.1.5 Was nicht versichert ist

6.1.5.1 Vorsatz

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich und widerrechtlich herbeiführen.

6.1.5.2 Genehmigte Rennen

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei der Beteiligung an behördlich genehmigten Kraftfahrtsport-Veranstaltungen entstehen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Das gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Hinweis: Die Teilnahme an behördlich nicht genehmigten Rennen stellt eine Pflichtverletzung dar.

6.1.5.3 Beschädigungen des versicherten Fahrzeugs

Kein Versicherungsschutz besteht für die Beschädigung, die Zerstörung oder das Abhandenkommen des versicherten Fahrzeugs.

6.1.5.4 Beschädigung von Anhängern oder abgeschleppten Fahrzeugen

Kein Versicherungsschutz besteht für die Beschädigung, die Zerstörung oder das Abhandenkommen

- eines mit dem versicherten Fahrzeug verbundenen Anhängers oder Aufliegers oder
- eines mit dem versicherten Fahrzeug geschleppten oder abgeschleppten Fahrzeugs. Wird allerdings mit dem versicherten Kraftfahrzeug ohne gewerbliche Absicht ein betriebsunfähiges Fahrzeug im Rahmen üblicher Hilfeleistung abgeschleppt, so besteht

Versicherungsschutz für Schäden, die dabei am abgeschleppten Fahrzeug entstehen.

6.1.5.5 Beschädigung von beförderten Sachen

Kein Versicherungsschutz besteht bei Schadenersatzansprüchen wegen der Beschädigung, Zerstörung oder des Abhandenkommens von Sachen, die mit dem versicherten Fahrzeug befördert werden.

Versicherungsschutz besteht jedoch für Sachen, die Insassen eines Kraftfahrzeugs üblicherweise mit sich führen (z. B. Kleidung, Brille, Brieftasche). Bei Fahrten, die überwiegend der Personenbeförderung dienen (z. B. Fahrten mit einem Taxi oder Bus), besteht außerdem Versicherungsschutz für Sachen, die Insassen eines Kraftfahrzeugs zum Zwecke des persönlichen Gebrauchs üblicherweise mit sich führen (z. B. Reisegepäck, Reiseproviant). Kein Versicherungsschutz besteht für Sachen unberechtigter Insassen.

6.1.5.6 Schadenersatzansprüche gegen mitversicherte Personen

Kein Versicherungsschutz besteht für Sach- oder Vermögensschäden, die eine mitversicherte Person Ihnen, dem Halter oder dem Eigentümer durch den Gebrauch des Fahrzeugs zufügt. Versicherungsschutz besteht jedoch für Personenschäden, wenn Sie z. B. als Beifahrer Ihres Fahrzeugs verletzt werden.

6.1.5.7 Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen

Kein Versicherungsschutz besteht für reine Vermögensschäden, die durch die Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen entstehen.

6.1.5.8 Vertragliche Ansprüche

Kein Versicherungsschutz besteht für Haftpflichtansprüche, soweit sie aufgrund Vertrages oder besonderer Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen.

6.1.5.9 Embargos

Sind wir als Vertragsparteien unmittelbar von Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland betroffen, so besteht kein Versicherungsschutz, soweit und solange die Sanktionen gelten.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika im Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

Die übrigen Vertragsbestimmungen werden durch diese Vereinbarung weder aufgehoben noch eingeschränkt.

6.1.5.10 Schäden durch Kernenergie

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

6.2 Kfz-Umweltschadenversicherung – für öffentlich-rechtliche Ansprüche nach dem Umweltschadengesetz

6.2.1 Was versichert ist

Versichert ist Ihre Haftpflicht für Schäden, die Sie mit ihrem Fahrzeug der Umwelt zufügen.

6.2.2 Wer versichert ist

Ziffer 6.1.2 gilt entsprechend.

6.2.3 Wo der Versicherungsschutz gilt

Versicherungsschutz gemäß Ziffer 6.2.1 besteht außerhalb des Anwendungsbereichs des Umweltschadengesetzes auch in den Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), soweit die EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) gilt oder sinngemäß Anwendung findet. Versicherungsschutz nach den jeweiligen nationalen Gesetzen besteht nur, soweit diese Ansprüche den Umfang der EU-Richtlinie nicht überschreiten.

6.2.4 Was der Versicherer leistet

6.2.4.1 Freistellung von Schadenersatzansprüchen

Wir stellen Sie von öffentlich-rechtlichen Ansprüchen zur Sanierung von Umweltschäden nach dem Umweltschadengesetz frei, die durch einen Unfall, eine Panne oder eine plötzliche und unfallartige Störung des bestimmungsgemäßen Fahrzeuggebrauchs (Betriebsstörung) verursacht worden sind.

Ausgenommen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche, die auch ohne Bestehen des Umweltschadengesetzes bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts gegen Sie geltend gemacht werden können. Diese Ansprüche sind im Allgemeinen über die Kfz-Haftpflichtversicherung gedeckt.

6.2.4.2 Leistung von Geld, Abwehr von Ansprüchen

Sind die Ansprüche nach dem Umweltschadengesetz begründet, leisten wir Ersatz in Geld.

Sind die Ansprüche nach dem Umweltschadengesetz unbegründet, wehren wir sie auf unsere Kosten ab. Dieses gilt auch, soweit die Ansprüche der Höhe nach unbegründet sind.

6.2.4.3 Regulierungsvollmacht

Wir sind bevollmächtigt, alle Erklärungen im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens abzugeben, die uns zur Abwicklung des Schadens oder zur Abwehr einer unberechtigten Inanspruchnahme durch die Behörde oder einen sonstigen Dritten zweckmäßig erscheinen.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Verwaltungsverfahren oder Rechtsstreit gegen Sie, so sind wir zur Verfahrens- oder Prozessführung bevollmächtigt.

Wir führen das Verwaltungsverfahren oder den Rechtsstreit in Ihrem Namen auf unsere Kosten.

6.2.5 Versicherungssumme und Höchstzahlung

Die Höhe der für Umweltschäden vereinbarten Versicherungssumme beträgt 5.000.000 Euro für das einzelne Schadenereignis. Die Höchstleistung für ein Versicherungsjahr ist auf 10.000.000 Euro begrenzt.

6.2.6 Was nicht versichert ist

6.2.6.1 Vorsatz

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich und widerrechtlich herbeiführen. Dazu gehören auch Schäden, die dadurch entstehen, dass Sie bewusst gegen Gesetze, Verordnungen oder an Sie gerichtete behördliche Anordnungen oder Verfügungen verstoßen, die dem Umweltschutz dienen.

6.2.6.2 Unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umweltschäden

Nicht versichert sind Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen.

6.2.6.3 Ausbringungsschäden

Nicht versichert sind Schäden, die durch Lieferung, Verwendung oder Freisetzung von Substraten aus Biogasanlagen, Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stalldung, Pflanzenschutz-, Dünge- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln resultieren.

Dagegen besteht Versicherungsschutz, wenn diese Stoffe

- durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen oder
- durch Niederschläge plötzlich abgeschwemmt werden oder in andere Grundstücke abdriften.

6.2.6.4 Vertragliche Ansprüche

Nicht versichert sind Ansprüche, die aufgrund vertraglicher Vereinbarung oder Zusage über Ihre gesetzliche Verpflichtung hinausgehen.

6.2.6.5 Embargos

Sind wir als Vertragsparteien unmittelbar von Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland betroffen, so besteht kein Versicherungsschutz, soweit und solange die Sanktionen gelten.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika im Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

Die übrigen Vertragsbestimmungen werden durch diese Vereinbarung weder aufgehoben noch eingeschränkt.

6.2.6.6 Schäden durch Kernenergie

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

7 Zusatzbedingungen

Besondere Regelungen für Tätigkeiten von Bewachungsunternehmen und Detekteien.

7.1 Bewachungshaftpflichtversicherung

Versichert sind nur Betriebe mit einer Gewebeanmeldung, die eine Pflichtversicherung nachweisen müssen

- 7.2 Versichert ist durch die Bewachungshaftpflichtversicherung im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Betrieb eines Bewachungsunternehmens im Umfang der für die Ausübung des Gewerbes erforderlichen Erlaubnis für Schäden, die den Auftraggebern oder Dritten bei der Durchführung des Bewachungsvertrages entstehen. Nicht versichert sind Ansprüche aus Tätigkeiten, die über die Bewachungstätigkeit hinaus vereinbart werden. Die nachstehenden Bestimmungen finden somit keine Anwendung für das allgemeine Betriebsstättenrisiko sowie die Durchführung von sonstigen Aufträgen.

7.2.1 Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

7.2.1.1 In Ergänzung von Ziffer 1.2 AHB wegen Abhandenkommens der bewachten Sachen,

7.2.1.2 Abweichend von Ziffer 1.7.2.6 AHB und 1.7.2.7 AHB wegen Beschädigung oder Vernichtung der bewachten Sachen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden,

7.2.1.3 aus dem behördlichen erlaubten Besitz und Gebrauch von Schusswaffe und Munition zu betrieblichen Zwecken.

Die Ziffern 7.1.1.1 und 7.1.1.2 gelten auch für die dem Versicherungsnehmer oder seinen Betriebsangehörigen zur Durchführung der Bewachung überlassenen Schlüssel und den erforderlich werdenden Austausch der Schließanlage.

7.2.2 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne von Ziffer 1.2 AHB aus den Versicherungsfällen, die während der Wichtigkeit der Versicherung eingetreten sind.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen, die bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder anderen Rechtsvorschriften abweichen.

7.2.3 Nicht versicherte sind Haftpflichtansprüche

7.2.3.1 aus der Bewachung von Landfahrzeugen einschließlich mitgeführter Gegenstände;

7.2.3.2 wegen Verlust, Verwechslung oder Beschädigung von Gegenständen, die in einer Garderobe in Verwahrung gegeben werden;

7.2.3.3 aus Bewachung oder Durchführung von Geld- und Werttransporten;

7.2.3.4 aus Tätigkeiten im Zusammenhang mit Personenschutz (Leibwächter, Bodyguard);

7.2.3.5 aus der Bereitstellung von Sicherheitsposten für die Gleissicherung;

7.2.3.6 aus der Bewachung von Flughäfen;

7.2.3.7 aus der Bewachung von Seeschiffen;

7.2.3.8 wegen Schäden, die nachweislich aus Kriegsereignissen, anderer feindseligen Handlungen, Auffuhr, innere Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügung oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt soweit sich elementare Naturgefahren ausgewirkt haben;

7.2.3.9 Schäden aus IT Sicherheitsdienstleistungen.

7.3 Auslandsschäden

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind im Ausland eingetretene Versicherungsfälle durch Sicherheitsdienstleistungen im Inland, die unter die Pflichtversicherung gemäß Bewachungsverordnung fallen.

7.4 Umweltschaden-Basisversicherung

Ergänzend zu 1.1 der besonderen Bedingungen und Erläuterung für die Versicherung von Umweltschäden (RBE Umwelt) gilt folgendes:

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers im Umfang der für die Ausübung des Bewachungsgewerbes erforderlichen Erlaubnis ausschließlich für Schäden, die den Auftraggeber oder Dritten aus der Durchführung von Bewachungsverträgen entstehen.

7.5 Bewegen fremder bewachter Kraftfahrzeuge (sofern vereinbart)

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Bewegen bewachter fremder Kraftfahrzeugen ausschließlich auf Grundstücken, auf das sich der Bewachungsauftrag bezieht.

Die Ausschlüsse in 2.37.1 und 2.39.4 finden insoweit keine Anwendung.

Für das Bewegen von Kraftfahrzeugen gilt:

- Die Fahrzeuge dürfen nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrachen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Fahrzeuge nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht werden.

- Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen und Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nur von einem Fahrer benutzt wird, der die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Wenn der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten verletzt, gilt 4.4 (Rechtsfolgen bei Obliegenheitsverletzung).

Für die Kraftfahrzeuge gelten nicht die Ausschlüsse in 1.10.1 und 1.11.4.

Kundeninformation

andsafe Betriebshaftpflichtversicherung

Risikobeschreibungen und besondere Bedingungen und Erläuterungen für die Versicherung von Umweltschäden (RBE Umwelt)

Stand: März 2022

andsafe Aktiengesellschaft

Postanschrift:
Provinzial-Allee 1
48159 Münster
E info@andsafe.de
www.andsafe.de

Handelsregister: Registergericht Amtsgericht Münster, Registernummer: HRB 17592
Vorstand: Dr. Christian Brandt, Michael Hein
Aufsichtsratsvorsitzender: Dr. Wolfgang Breuer
Bankverbindung: Helaba, IBAN DE95 3005 0000 0003 3400 15, BIC WELADED3333
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer gemäß § 27a Umsatzsteuergesetz: DE815809102

In diesem Dokument sind enthalten:

- die Risikobeschreibungen sowie besonderen Bedingungen und Erläuterungen für die Versicherung von Umweltschäden (RBE Umwelt).

Für den von Ihnen gewünschten Versicherungsschutz gelten außerdem

- die allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und die besonderen Bedingungen für die Mitversicherung von Vermögensschäden in der Haftpflichtversicherung (BBVerm);
- die allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Betriebshaftpflichtversicherung (BHV) einschließlich AKB-Zusatzdeckung.

Sofern private Haftpflichtrisiken vereinbart sind, gelten zusätzlich:

- die Versicherungsbedingungen für die Privathaftpflichtversicherung (TOP-Schutz).

In den Versicherungsbedingungen finden Sie ausführliche Informationen zu allen für unser Vertragsverhältnis wichtigen Themen.

Sollte Sie noch mehr interessieren, nehmen Sie gern Kontakt zu uns auf. Wir haben Zeit für Sie.

Inhalt

1	Allgemeine Bestimmungen	7
1.1	Gegenstand der Versicherung	7
1.2	Versicherte Risiken	7
1.2.1	Risikobaustein: Anlagen zur Lagerung von umweltgefährlichen Stoffen.....	7
1.2.2	Risikobaustein: Anlagen gemäß Anhang 1 zum Umwelthaftungsgesetz (UHG)	8
1.2.3	Risikobaustein: Sonstige deklarierungspflichtige Anlagen	8
1.2.4	Risikobaustein: Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko	8
1.2.5	Risikobaustein: Anlagen gemäß Anhang 2 zum Umwelthaftungsgesetz (UHG)	8
1.2.6	Risikobaustein: Planen, Herstellen, Liefern, Montieren, Demontieren, Instandhalten und Warten von Anlagen.....	8
1.2.7	Risikobaustein: Schäden durch Umwelteinwirkungen (Ziffer 2).....	9
1.2.8	Risikobaustein: Pflichten gemäß Umweltschadensgesetz (Ziffer 3).....	9
1.2.9	Risikobaustein: Sonstige Anlagen, Betriebseinrichtungen und Tätigkeiten.....	9
1.3	Was außerdem versichert ist	9
1.3.1	Wenn gelagerte Stoffe im Zusammenhang mit versicherten Anlagen in den Boden, die Luft oder Wasser gelangen	9
1.3.2	Kleingebinde / Zwischenlagerung / Fettabscheider	9
1.4	Versicherungssummen / Serienschadenklausel	10
1.4.1	Versicherungssummen	10
1.4.2	Serienschäden durch Umwelteinwirkungen	10
1.5	Vorsorgeversicherung / Erhöhung und Erweiterungen der versicherten Risiken	11
1.5.1	Vorsorgeversicherung	11
1.5.2	Erhöhungen und Erweiterungen von Risiken.....	11
1.5.3	Erhöhung des versicherten Risikos durch Rechtsvorschriften.....	11
1.6	Nachhaftung	12
1.6.1	Vollständiger Wegfall eines versicherten Risikos / Kündigung	12
1.6.2	Teilweiser Wegfall eines versicherten Risikos	12
1.7	Was nicht versichert ist	12
1.7.1	Grundwasserschäden	12
1.7.2	Bereits bestehende Schäden	12

1.7.3	Schäden durch bereits kontaminierte Grundstücke	12
1.7.4	Schäden durch betriebsbedingt unvermeidbare Umwelteinwirkungen oder Einwirkungen auf die Umwelt.....	13
1.7.5	Schäden durch Klärschlamm, Jauche, Gülle und andere Stoffe	13
1.7.6	Schäden aus der Endablagerung von Abfällen	13
1.7.7	Schäden infolge pflichtwidrigen Verhaltens	13
1.7.8	Schäden infolge Unterlassens	13
1.7.9	Schäden durch Bergbau.....	14
1.7.10	Früher bereits (nicht) versicherte Schäden	14
2	Risikobeschreibungen und besondere Bedingungen und Erläuterungen für die Haftpflichtversicherung wegen Schäden durch Umwelteinwirkungen (Umwelthaftpflichtversicherung).....	14
2.1	Was versichert ist	14
2.2	Versicherungsfall	14
2.3	Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls	15
2.3.1	Maßnahmen nach einer Betriebsstörung oder aufgrund behördlicher Anordnung	15
2.3.2	Obliegenheiten des Versicherungsnehmers	15
2.3.3	Folgen bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheiten	15
2.3.4	Nicht ersatzfähige Aufwendungen	16
2.4	Was nicht versichert ist.....	16
2.4.1	Schäden durch Abfälle	16
2.4.2	Schäden durch wassergefährdende Stoffe.....	16
2.4.3	Genetische Schäden.	16
2.5	Versicherungsfälle im Ausland.....	16
3	Risikobeschreibungen und besondere Bedingungen und Erläuterungen für die Umweltschadensversicherung (USV)	17
3.1	Was versichert ist	17
3.1.1	Gesetzliche Haftpflicht öffentlich-rechtlichen Inhalts gemäß dem Umweltschadensgesetz zur Sanierung von Umweltschäden	17
3.1.2	Pflichten beziehungsweise Ansprüche wegen Umweltschäden gemäß dem Umweltschadensgesetz	18
3.1.3	Weitergehende Pflichten oder Ansprüche gemäß dem Bundesbodenschutzgesetz	18

3.2	Umfang der Versicherung	19
3.2.1	Versicherte Risiken	19
3.2.2	Erhöhung des versicherten Risikos durch Rechtsvorschriften.....	19
3.3	Umweltschäden infolge Betriebsstörung oder durch Erzeugnisse	19
3.3.1	Versicherungsschutz bei Betriebsstörung	19
3.3.2	Versicherungsschutz ohne Betriebsstörung	19
3.4	Versicherungsfall	20
3.5	Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls	20
3.5.1	Maßnahmen nach Eintritt einer Betriebsstörung oder aufgrund behördlicher Anordnung	20
3.5.2	Obliegenheiten des Versicherungsnehmers	21
3.5.3	Folgen einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheiten	21
3.5.4	Nicht ersatzfähige Aufwendungen	21
3.6	Was nicht versichert ist.....	22
3.6.1	Schäden durch umweltgefährliche Stoffe.....	22
3.6.2	Schäden durch die Entsorgung von Abfällen	22
3.6.3	Schäden durch kranke Tiere	22
3.6.4	Kosten aus der Dekontamination von Erdreich durch Flugkörper	22
3.6.5	Anderweitig versicherte Schäden.....	22
3.7	Leistungen des Versicherers.....	23
3.7.1	Abwehr und Freistellung von Ansprüchen	23
3.7.2	Abgabe von Erklärungen / Prozessführung	23
3.7.3	Übernahme der Verteidigerkosten in Strafverfahren.....	23
3.8	Versicherte Kosten.....	23
3.8.1	Kosten für die Sanierung von Schäden an geschützten Arten, natürlichen Lebensräumen oder Gewässern	23
3.8.2	Kosten für die Sanierung von Schädigungen des Bodens.....	24
3.8.3	Anrechnung von Kosten auf die Versicherungssumme.....	24
3.9	Versicherungsfälle im Ausland.....	24
3.9.1	Was versichert ist	24
3.9.2	Was nicht versichert ist.....	25
3.9.3	Wann der Versicherer geleistet hat	25
3.10	Obliegenheiten des Versicherungsnehmers bei unmittelbarer Gefahr oder nach Eintritt eines Umweltschadens.....	26
3.10.1	Anzeige des Versicherungsfalls	26
3.10.2	Weitere Informationspflichten	26

3.10.3	Mitwirkungspflichten.....	26
3.10.4	Abstimmung von Maßnahmen mit dem Versicherer.....	26
3.10.5	Einlegen von Rechtsbehelfen.....	27
3.10.6	Überlassung der Verfahrens- und Prozessführung.....	27

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Gegenstand der Versicherung

Versichert ist

- Ihre gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts wegen Personen- und Sachschäden durch Umwelteinwirkung nach Maßgabe von Ziffer 2.
- Ihre gesetzliche Haftpflicht öffentlich-rechtlichen Inhalts gemäß Umweltschadensgesetz zur Sanierung von Umweltschäden nach Maßgabe von Ziffer 3.

Sofern in den AHB oder anderen Bedingungen, die diesem Vertrag zugrunde liegen, von (Haftpflicht-)Ansprüchen die Rede ist, bezieht sich dies im Rahmen der Umweltschaden-Versicherung gemäß Ziffer 3 auch auf Pflichten aus dem Umweltschadensgesetz.

1.2 Versicherte Risiken

Die Versicherung erstreckt sich ausschließlich auf die Risiken und Tätigkeiten, die im Versicherungsschein beziehungsweise in den Vertragsbedingungen zur andsafe Betriebshaftpflichtversicherung (BHV) aufgeführt sind.

Versicherungsschutz besteht für die nachfolgend aufgeführten Risikobausteine (Ziffern 1.2.1 bis 1.2.9), sofern wir dies ausdrücklich vereinbart haben. Nur das in Ziffer 1.2.6 genannte Risiko ist immer versichert.

1.2.1 Risikobaustein: Anlagen zur Lagerung von umweltgefährlichen Stoffen

Die folgenden Risiken sind mitversichert, ohne dass es dazu einer Deklaration im Versicherungsschein bedarf:

- Lagerung von Heizöl, Diesel oder Benzin bis zu einem Gesamtfassungsvermögen von 50.000 Litern auf Ihrem Betriebsgrundstück;
- Lagerung von sonstigen umweltgefährlichen Stoffen auf Ihrem Betriebsgrundstück in Behältnissen bis 2.000 Liter beziehungsweise Kilogramm Fassungsvermögen, soweit das Gesamtfassungsvermögen dieser Behältnisse 10.000 Liter beziehungsweise Kilogramm nicht übersteigt. Ausgeschlossen bleiben halogenierte Kohlenwasserstoffe (HKW);
- Lagerung von Flüssiggasen in Tanks mit einem Lagervolumen von maximal 3 Tonnen je Tank.

1.2.2 Risikobaustein: Anlagen gemäß Anhang 1 zum Umwelthaftungsgesetz (UHG)

Mitversichert sind die in Anhang 1 des Umwelthaftungsgesetzes aufgeführten Anlagen. Ausgenommen sind Abwasseranlagen, Einwirkungen auf Gewässer sowie Schäden durch Abwässer.

1.2.3 Risikobaustein: Sonstige deklarierungspflichtige Anlagen

Versichert sind außerdem die Risiken aus solchen Anlagen, die

- aus Gründen des Umweltschutzes einer Genehmigung oder Anzeigepflicht unterliegen, aber
- keine Anlagen nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG-Anlagen) oder Umwelthaftungsgesetz (UHG-Anlagen) sind.

Ausgenommen sind Abwasseranlagen, Einwirkungen auf Gewässer sowie Schäden durch Abwässer.

1.2.4 Risikobaustein: Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko

Versichert sind die folgenden Risiken:

- Risiken durch Abwasseranlagen;
- Risiken durch das Einbringen oder Einleiten von Stoffen in ein Gewässer;
- Risiken durch Einwirkungen auf ein Gewässer in der Weise, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird.

Der Ausschluss von Schäden durch Abwässer gemäß Ziffer 1.7.2.15 AHB findet insoweit keine Anwendung.

1.2.5 Risikobaustein: Anlagen gemäß Anhang 2 zum Umwelthaftungsgesetz (UHG)

Mitversichert sind die in Anhang 2 des Umwelthaftungsgesetzes aufgeführten Anlagen.

1.2.6 Risikobaustein: Planen, Herstellen, Liefern, Montieren, Demontieren, Instandhalten und Warten von Anlagen

Sind Sie nicht selbst Inhaber der in den Ziffern 1.2.1 bis 1.2.5 genannten Anlagen, planen sie aber derartige Anlagen, stellen Sie sie her, liefern Sie sie, montieren oder demontieren Sie sie, halten Sie sie instand oder warten Sie sie, so sind die Risiken versichert, die Ihnen aus diesen Tätigkeiten entstehen. Dasselbe gilt, wenn sich die Tätigkeit nicht auf die Anlagen als solche, sondern auf Teile bezieht, die ersichtlich für die genannten Anlagen bestimmt sind.

Der Ausschluss von Schäden durch Abwässer gemäß Ziffer 1.7.2.15 AHB findet insoweit keine Anwendung.

Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls werden unter den in Ziffer 2.4 genannten Voraussetzungen durch uns ersetzt, sofern Regressansprüche des Inhabers der Anlage gegen Sie bestehen könnten.

1.2.7 Risikobaustein: Schäden durch Umwelteinwirkungen (Ziffer 2)

Versichert sind außerdem Schäden durch Umwelteinwirkungen, die

- im Zusammenhang mit dem Risiko stehen, das im Versicherungsschein beschrieben ist, und
- nicht von Anlagen oder Tätigkeiten ausgehen oder ausgegangen sind, die unter den Anwendungsbereich der Risikobausteine 1.2.1 bis 1.2.6 fallen. Das gilt unabhängig davon, ob diese Risikobausteine vereinbart wurden oder nicht.

1.2.8 Risikobaustein: Pflichten gemäß Umweltschadensgesetz (Ziffer 3)

Versichert ist die Herstellung oder Lieferung von Erzeugnissen, die nicht von Ziffer 1.2.6 umfasst sind, nach dem Inverkehrbringen.

1.2.9 Risikobaustein: Sonstige Anlagen, Betriebseinrichtungen und Tätigkeiten

Sonstige Anlagen, Betriebseinrichtungen und Tätigkeiten auf eigenen oder fremden Grundstücken sind versichert, sofern sie nicht unter die Ziffern 1.2.1 bis 1.2.6 oder 1.2.8 fallen. Das gilt unabhängig davon, ob diese Risikobausteine vereinbart wurden oder nicht.

1.3 Was außerdem versichert ist

1.3.1 Wenn gelagerte Stoffe im Zusammenhang mit versicherten Anlagen in den Boden, die Luft oder Wasser gelangen

Für die Risikobausteine gemäß den Ziffern 1.2.1 bis 1.2.5 gilt, sofern sie vereinbart sind:

Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn gelagerte Stoffe bei ihrer Verwendung im räumlichen und gegenständlichen Zusammenhang mit versicherten Anlagen gemäß den Ziffern 1.2.1 bis 1.2.5 in den Boden, die Luft oder Wasser (einschließlich Gewässer) gelangen, ohne in diese eingebracht oder eingeleitet worden zu sein.

Der Versicherungsschutz gemäß den Ziffern 1.2.1 bis 1.2.5 bezieht sich auch auf die Haftpflicht für Schäden eines Dritten, die dadurch entstehen, dass Stoffe in Abwässer und mit diesen in Gewässer gelangen.

1.3.2 Kleingebinde / Zwischenlagerung / Fettabscheider

In den Fällen der Ziffern 2 und 3 sind außerdem versichert:

- Umweltgefährliche Stoffe in Behältnissen bis zu 2.000 Liter beziehungsweise Kilogramm Fassungsvermögen (Kleingebinde), soweit das Gesamtfassungsvermögen der vorhandenen Kleingebinde 10.000 Liter beziehungsweise Kilogramm nicht übersteigt. Ausgeschlossen bleiben halogenierte Kohlenwasserstoffe. Überschreiten die Kleingebinde das Gesamtfassungsvermögen von 10.000 Liter beziehungsweise Kilogramm entfällt abweichend von Ziffer 1.3.1 AHB der Versicherungsschutz und es bedarf insoweit einer besonderen Vereinbarung.
- Ihre Lageranlagen zur Zwischenlagerung von Benzin, Heizöl und Diesel bei Arbeiten auf Baustellen.
- Fettabscheider, Stärkeabscheider und Amalgamabscheider.

1.4 Versicherungssummen / Serienschadenklausel

1.4.1 Versicherungssummen

1.4.1.1 Versicherungsschutz besteht im Rahmen der im Versicherungsschein und/oder dessen Nachträgen ausgewiesenen Versicherungssummen. Für mitversicherte Vermögensschäden gemäß Ziffer 2 sowie für versicherte Kosten gemäß Ziffer 3 bieten wir Versicherungsschutz im Rahmen der Versicherungssumme für Sachschäden.

1.4.1.2 Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls gemäß den Ziffern 2.4 und 3.7 ersetzen wir im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme. Kommt es trotz Durchführung der Maßnahmen zu einem Versicherungsfall, so werden die von uns ersetzten Aufwendungen auf die für den Versicherungsfall maßgebende Versicherungssumme angerechnet.

1.4.2 Serienschäden durch Umwelteinwirkungen

1.4.2.1 In den Fällen der Ziffer 2 gilt: Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle durch

- dieselbe Umwelteinwirkung,
- mehrere unmittelbar auf derselben Ursache beruhende Umwelteinwirkungen oder
- mehrere unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhende Umwelteinwirkungen, wenn zwischen den gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht,

gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall. Dieser ist mit dem Eintritt des ersten Versicherungsfalles der Serie eingetreten. Ziffer 1.6.3 AHB findet keine Anwendung.

1.4.2.2 In den Fällen der Ziffer 3 gilt: Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle durch

- dieselbe Umwelteinwirkung,
- mehrere unmittelbar auf derselben Ursache beruhende Umwelteinwirkungen oder
- mehrere unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhende Umwelteinwirkungen, wenn zwischen den gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht,

gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall. Dieser ist mit dem Eintritt des ersten Versicherungsfalls der Serie eingetreten.

Ziffer 1.6.3 AHB findet keine Anwendung.

1.5 Vorsorgeversicherung / Erhöhung und Erweiterungen der versicherten Risiken

1.5.1 Vorsorgeversicherung

Die Bestimmungen der Ziffern 1.3.1.3 und 1.4 AHB zur Vorsorgeversicherung finden für die Risikobausteine gemäß den Ziffern 1.2.1 bis 1.2.5 keine Anwendung. Der Versicherungsschutz für neue Risiken muss insoweit besonders vereinbart werden.

1.5.2 Erhöhungen und Erweiterungen von Risiken

Die Bestimmungen der Ziffern 1.3.1.2 und 1.3.2 AHB zu Erhöhungen und Erweiterungen finden für die Risikobausteine gemäß den Ziffern 1.2.1 bis 1.2.5 ebenfalls keine Anwendung. Unabhängig davon bleibt die mengenmäßige Veränderung von Stoffen ein Risiko, das im Rahmen der Ziffer 1.2.1 versichert ist.

1.5.3 Erhöhung des versicherten Risikos durch Rechtsvorschriften

Ergänzend zu Ziffer 3 gilt: Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Erhöhungen des versicherten Risikos durch eine Änderung bestehender oder den Erlass neuer Rechtsvorschriften. Voraussetzung ist, dass

- es sich um Rechtsvorschriften auf der Grundlage der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) handelt und
- die Rechtsvorschriften nicht die Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht zum Gegenstand haben.

Wir können den Vertrag jedoch unter den Voraussetzungen von Ziffer 3.6 AHB kündigen.

1.6 Nachhaftung

1.6.1 Vollständiger Wegfall eines versicherten Risikos / Kündigung

Endet das Versicherungsverhältnis, weil das versicherte Risiko vollständig wegfällt oder weil Sie oder wir den Vertrag kündigen, so besteht der Versicherungsschutz für solche Versicherungsfälle weiter, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aber zum Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch nicht festgestellt waren. Für den Versicherungsschutz gelten die folgenden Maßgaben:

- Er gilt für die Dauer von fünf Jahren. Die Frist beginnt mit der Beendigung des Versicherungsverhältnisses.
- Er besteht für die gesamte Nachhaftungszeit in dem Umfang, der bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses galt. Die Höhe des Versicherungsumfanges bestimmt sich nach dem unverbrauchten Teil der Versicherungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet.

1.6.2 Teilweiser Wegfall eines versicherten Risikos

Die Regelung gemäß Ziffer 1.6.1 gilt entsprechend, wenn während der Laufzeit des Versicherungsverhältnisses ein versichertes Risiko teilweise wegfällt. In diesem Fall ist auf den Zeitpunkt des teilweisen Wegfalls des versicherten Risikos abzustellen.

1.7 Was nicht versichert ist

Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind Ansprüche wegen der folgenden Schäden nicht versichert:

1.7.1 Grundwasserschäden

Verändern Sie die Lagerstätte oder das Fließverhalten des Grundwassers, so sind daraus entstehende Schäden nicht versichert.

1.7.2 Bereits bestehende Schäden

Nicht versichert sind Schäden, die vor Beginn des Versicherungsvertrages bereits eingetreten waren.

1.7.3 Schäden durch bereits kontaminierte Grundstücke

Nicht versichert sind Schäden, die sich daraus ergeben, dass Sie nach Beginn des Versicherungsverhältnisses Grundstücke erwerben oder in Besitz nehmen, die zu diesem Zeitpunkt bereits kontaminiert waren.

1.7.4 Schäden durch betriebsbedingt unvermeidbare Umwelteinwirkungen oder Einwirkungen auf die Umwelt.

Nicht versichert sind Schäden, die durch Umwelteinwirkungen oder Einwirkungen auf die Umwelt entstehen, die betriebsbedingt unvermeidbar oder notwendig sind oder die Sie in Kauf nehmen.

Handelt es sich um Schäden durch Umwelteinwirkung gemäß Ziffer 2, so gilt Folgendes: Können Sie den Nachweis erbringen, dass Sie im konkreten Fall nach dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der schadenursächlichen Umwelteinwirkungen die Möglichkeiten derartiger Schäden nicht erkennen mussten, so besteht Versicherungsschutz.

1.7.5 Schäden durch Klärschlamm, Jauche, Gülle und andere Stoffe

Nicht versichert sind Schäden, die durch die Herstellung, Lieferung, Verwendung oder Freisetzung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stalldung, Restgärstoffen aus Biogasanlagen, Pflanzenschutz-, Dünge- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln entstehen.

Allerdings besteht dann Versicherungsschutz, wenn die aufgeführten Stoffe

- durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen oder
- durch Niederschläge plötzlich abgeschwemmt werden oder in andere Grundstücke abdriften, die nicht in Ihrem Besitz stehen.

1.7.6 Schäden aus der Endablagerung von Abfällen

Nicht versichert sind Schäden aus dem Eigentum, Besitz oder Betrieb von Anlagen oder Einrichtungen, die der Endablagerung von Abfällen dienen.

1.7.7 Schäden infolge pflichtwidrigen Verhaltens

Nicht versichert sind Schäden, die dadurch entstehen, dass Sie oder Mitversicherte bewusst gegen Gesetze, Verordnungen oder an Sie gerichtete behördliche Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, verstoßen.

1.7.8 Schäden infolge Unterlassens

Nicht versichert sind Schäden, die dadurch entstehen, dass Sie oder Mitversicherte bewusst

- Gebrauchsanweisungen nicht beachten,
- regelmäßige Kontrollen, Inspektionen, Wartungen nicht durchführen oder
- notwendige Reparaturen nicht ausführen.

1.7.9 Schäden durch Bergbau

Nicht versichert sind Schäden durch den Bergbaubetrieb im Sinne des Bundesberggesetzes (BBergG).

1.7.10 Früher bereits (nicht) versicherte Schäden

Nicht versichert sind schließlich Schäden, für die nach Maßgabe früherer Versicherungsverträge Versicherungsschutz besteht oder hätte beantragt werden können.

2 Risikobeschreibungen und besondere Bedingungen und Erläuterungen für die Haftpflichtversicherung wegen Schäden durch Umwelteinwirkungen (Umwelthaftpflichtversicherung)

2.1 Was versichert ist

Versichert ist abweichend von Ziffer 1.7.2.11 AHB Ihre gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts wegen Personen- und Sachschäden durch Umwelteinwirkung. Dabei sind nur die Risiken und Tätigkeiten vom Versicherungsschutz erfasst, die im Versicherungsschein oder in diesen Bedingungen aufgeführt sind. Versichert werden können die in Ziffer 1.2 aufgeführten Risikobausteine.

Mitversichert sind gemäß Ziffer 1.2 AHB Vermögensschäden aus der Verletzung von Aneignungsrechten, des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb sowie aus wasserrechtlichen Benutzungsrechten oder -befugnissen. Diese werden wie Sachschäden behandelt.

2.2 Versicherungsfall

Versicherungsfall ist abweichend von Ziffer 1.1.1 AHB die nachprüfbar erste Feststellung des Personenschadens, Sachschadens oder eines gemäß Ziffer 2.1 (Absatz 2) mitversicherten Vermögensschadens durch Sie, den Geschädigten oder einen Dritten.

Der Versicherungsfall muss während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits erkennbar war, welche Ursache oder welchen Umfang der Schaden hat oder ob die Möglichkeit zur Erhebung von Haftpflichtansprüchen besteht.

2.3 Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls

2.3.1 Maßnahmen nach einer Betriebsstörung oder aufgrund behördlicher Anordnung

Sofern die folgenden drei Voraussetzungen vorliegen, ersetzen wir Ihre Aufwendungen auch dann, wenn kein Versicherungsfall vorliegt:

- Die Aufwendungen waren für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Personen-, Sach- oder gemäß Ziffer 2.1 (Absatz 2) mitversicherten Vermögensschadens bestimmt.
- Sie haben die Maßnahmen nach einer Störung des Betriebes oder aufgrund behördlicher Anordnung vorgenommen.
- Die Feststellung der Betriebsstörung oder die behördliche Anordnung erfolgt zu einem Zeitpunkt, in dem die Versicherung wirksam ist, wobei der frühere Zeitpunkt maßgeblich ist.

Aufwendungen aufgrund behördlicher Anordnungen übernehmen wir unabhängig davon, ob Sie selbst die Maßnahmen durchführen oder die Behörde im Wege der Ersatzvornahme.

2.3.2 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

Sie sind verpflichtet,

- uns die Feststellung einer derartigen Störung des Betriebes oder eine behördliche Anordnung unverzüglich anzuzeigen.
- alles zu tun, was erforderlich ist, um die Aufwendungen auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig und objektiv geeignet ist, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern. Alternativ haben Sie die Pflicht, sich mit uns über die Maßnahmen abzustimmen.
- auf unser Verlangen hin fristgemäß Widerspruch gegen behördliche Anordnungen einzulegen.

2.3.3 Folgen bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheiten

Verletzen Sie eine der in Ziffer 2.3.2 genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so ersetzen wir im Rahmen des Gesamtvertrages, den wir mit Ihnen für Aufwendungen Ziffer 1.4.1.2 vereinbart haben, nur Aufwendungen, die notwendig und objektiv geeignet sind.

Verletzen Sie eine der in Ziffer 2.3.2 genannten Obliegenheiten grob fahrlässig, so sind wir berechtigt, solche Aufwendungen, die über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehen, in einem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht. Die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit tragen Sie.

Abweichend von den vorstehenden Regelungen bleiben wir zum Ersatz etwaiger Aufwendungen verpflichtet, die über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehen, soweit die Verletzung der Obliegenheit nicht ursächlich für den Umfang unserer Leistungspflicht ist.

2.3.4 Nicht ersatzfähige Aufwendungen

Nicht ersatzfähig sind Aufwendungen – auch soweit sie sich mit Aufwendungen im Sinne von Ziffer 2.3.1 decken – zur Erhaltung, Reparatur, Erneuerung, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung Ihrer Betriebseinrichtungen, Grundstücken oder Sachen (auch z. B. gemietete, gepachtete oder geleaste). Gleiches gilt für Betriebseinrichtungen, Grundstücke und Sache, die früher in Ihrem Eigentum oder Besitz standen.

Etwas anderes gilt nur dann, wenn im Zuge der Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung des sonst unvermeidbar eintretenden Personen-, Sach- oder Vermögensschadens Betriebseinrichtungen, Grundstücke oder Sachen beeinträchtigt werden müssen, die von der Umwelteinwirkung nicht betroffen sind. Verbessert sich durch die Maßnahmen der Wert der Einrichtungen, Grundstücke oder Sachen, so kürzen wir unsere Leistung entsprechend.

2.4 Was nicht versichert ist

In Ergänzung zu Ziffer 1.7 sind außerdem Ansprüche wegen der folgenden Schäden nicht versichert:

2.4.1 Schäden durch Abfälle

Nicht versichert sind Schäden, die nach der Auslieferung durch Abfälle entstehen, die Sie hergestellt oder geliefert haben.

2.4.2 Schäden durch wassergefährdende Stoffe

Nicht versichert sind Schäden, die dadurch entstehen oder entstanden sind, dass beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen diese Stoffe verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder durch ähnliche Vorgänge in den Boden oder ein Gewässer gelangen. Das gilt nicht, soweit solche Vorgänge auf einer Betriebsstörung beruhen.

2.4.3 Genetische Schäden.

Nicht versichert sind genetische Schäden.

2.5 Versicherungsfälle im Ausland

Für Versicherungsfälle im Ausland gelten die Regelungen zur Betriebs-/ Berufshaftpflichtversicherung.

Eingeschlossen sind im Ausland eintretende Versicherungsfälle, die auf den Betrieb einer im Inland gelegenen Anlage zurückzuführen sind.

Für Versicherungsfälle aus der Lieferung von Anlagen gemäß den Ziffern 1.2.1 bis 1.2.5 oder Teilen, die ersichtlich für derartige Anlagen bestimmt sind, sowie aus Tätigkeiten im Ausland besteht Versicherungsschutz nur für solche Personen- und Sachschäden, die Folge einer plötzlichen und unfallartigen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes sind. Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls gemäß Ziffer 2.3 werden nicht ersetzt.

3 Risikobeschreibungen und besondere Bedingungen und Erläuterungen für die Umweltschadensversicherung (USV)

3.1 Was versichert ist

3.1.1 Gesetzliche Haftpflicht öffentlich-rechtlichen Inhalts gemäß dem Umweltschadengesetz zur Sanierung von Umweltschäden

3.1.1.1 Versichert ist abweichend von den Ziffern 1.1.1 und 1.7.2.10 AHB Ihre gesetzliche Haftpflicht öffentlich-rechtlichen Inhalts gemäß dem Umweltschadengesetz zur Sanierung von Umweltschäden.

3.1.1.2 Umweltschaden ist eine Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen, eine Schädigung der Gewässer und/oder eine Schädigung des Bodens.

3.1.1.3 Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn Sie von einer Behörde oder einem sonstigen Dritten auf Erstattung der Kosten für Sanierungsmaßnahmen/Pflichten der oben genannten Art in Anspruch genommen werden. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Inanspruchnahme auf öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Grundlage erfolgt.

3.1.1.4 Ausgenommen vom Versicherungsschutz gemäß Ziffer 3 bleiben jedoch solche gegen Sie gerichteten Ansprüche, die bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen Sie geltend gemacht werden können, also auch ohne das Bestehen des Umweltschadengesetzes oder anderer nationaler Umsetzungsgesetze, die auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basieren. Für solche Ansprüche können Sie Versicherungsschutz ausschließlich über die Betriebs-/Berufshaftpflichtversicherung oder die Umwelthaftpflichtversicherung geltend machen.

3.1.2 Pflichten beziehungsweise Ansprüche wegen Umweltschäden gemäß dem Umweltschadengesetz

3.1.2.1 Mitversichert sind Ansprüche wegen der folgenden Umweltschäden gemäß dem Umweltschadengesetz:

- Schäden an geschützten Arten oder natürlichen Lebensräumen, die sich auf Grundstücken einschließlich Gewässern befinden, die Ihnen gehören oder gehört haben oder von Ihnen gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren;
- Schäden an Böden, die Ihnen gehören oder gehört haben oder von Ihnen gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren, soweit von diesen Böden Gefahren für die menschliche Gesundheit ausgehen;
- Schäden am Grundwasser.

3.1.2.2 Soweit es sich in Ziffer 3.1.2.1 um Grundstücke, Böden oder Gewässer handelt, die von Ihnen gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren, findet Ziffer 3.1.1.3 keine Anwendung, wenn Sie von einer Behörde in Anspruch genommen werden. Es besteht also kein Versicherungsschutz.

Das Gleiche gilt, wenn Sie von einem sonstigen Dritten auf Erstattung von Kosten, die auf der Grundlage des Umweltschadengesetzes entstanden sind, nach gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts in Anspruch genommen werden.

3.1.3 Weitergehende Pflichten oder Ansprüche gemäß dem Bundesbodenschutzgesetz

Ergänzend zu Ziffer 3.1.2 besteht Versicherungsschutz für weitergehende Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung des Bodens wegen schädlicher Bodenveränderungen gemäß dem Bundesbodenschutzgesetz, wenn Sie Eigentümer, Mieter, Leasingnehmer, Pächter oder Entleiher des Bodens und Verursacher des Schadens sind oder waren. Der Versicherungsschutz besteht auch, soweit von dem Boden keine Gefahren für die menschliche Gesundheit ausgehen.

Der Versicherungsschutz setzt eine Betriebsstörung gemäß Ziffer 3.3.1 in Ihrem Betrieb voraus. Nicht versichert sind Kosten, soweit die Schädigung Ihres Bodens die Folge einer Betriebsstörung bei einem Dritten ist.

Versichert sind die Kosten jedoch nur dann, sofern Sie sie nach einer Betriebsstörung aufgrund behördlicher Anordnung oder nach Abstimmung mit uns aufgewendet haben.

Der Versicherungsschutz bezieht sich ausschließlich auf Grundstücke von Ihnen, die betrieblich genutzt werden und im Inland liegen.

Die Versicherungssumme ergibt sich aus dem Versicherungsschein und/oder seinen Nachträgen.

3.2 Umfang der Versicherung

3.2.1 Versicherte Risiken

Die Versicherung erstreckt sich auf die im Versicherungsschein aufgeführten Risiken und Tätigkeiten und die in Ziffer 1.2 aufgeführten Risikobausteine, soweit sie vereinbart wurden. Nur das in Ziffer 1.2.6 genannte Risiko ist immer versichert.

3.2.2 Erhöhung des versicherten Risikos durch Rechtsvorschriften

Der Versicherungsschutz erstreckt sich außerdem auf Erhöhungen des versicherten Risikos durch eine Änderung bestehender oder den Erlass neuer Rechtsvorschriften. Voraussetzung ist, dass

- es sich um Rechtsvorschriften auf der Grundlage der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) handelt und
- die Rechtsvorschriften nicht die Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht zum Gegenstand haben.

Wir können den Vertrag jedoch unter den Voraussetzungen von Ziffer 3.6 AHB kündigen.

3.3 Umweltschäden infolge Betriebsstörung oder durch Erzeugnisse

3.3.1 Versicherungsschutz bei Betriebsstörung

Versicherungsschutz besteht ausschließlich für Umweltschäden, die unmittelbar durch eine plötzliche und unfallartige Störung des bestimmungsgemäßen Betriebsablaufs (Betriebsstörung) eintreten, sofern die Störung zu einem Zeitpunkt eintritt, in dem der Versicherungsvertrag wirksam ist. Ob der Betrieb Ihnen gehört oder einem Dritten, ist unerheblich.

3.3.2 Versicherungsschutz ohne Betriebsstörung

Auch ohne Vorliegen einer Betriebsstörung besteht Versicherungsschutz

- im Rahmen von Ziffer 1.2.8 für Umweltschäden durch hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse;
- im Rahmen von Ziffer 1.2.9 für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter im Sinne von Ziffer 1.2.8.

Voraussetzung ist in beiden Fällen, dass der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler der Erzeugnisse zurückzuführen ist.

Kein Versicherungsschutz besteht dagegen, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).

3.4 Versicherungsfall

Versicherungsfall ist abweichend von Ziffer 1.1.1 AHB die nachprüfbar erste Feststellung des Umweltschadens durch Sie, die zuständige Behörde oder einen sonstigen Dritten.

Der Versicherungsfall muss während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits Ursache oder Umfang des Schadens oder eine Pflicht zur Vornahme von Sanierungsmaßnahmen erkennbar war.

3.5 Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls

3.5.1 Maßnahmen nach Eintritt einer Betriebsstörung oder aufgrund behördlicher Anordnung

Wir ersetzen Ihnen Aufwendungen für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Umweltschadens in den folgenden Fällen auch dann, wenn kein Versicherungsfall eingetreten ist:

3.5.1.1 Wenn Sie die bei den Risikobausteinen gemäß den Ziffern 1.2.1 bis 1.2.5 nach einer Betriebsstörung die Aufwendungen getätigt und die Maßnahmen ergriffen haben.

3.5.1.2 Wenn Sie beim Risikobaustein gemäß Ziffer 1.2.6 nach einer Betriebsstörung bei Dritten die Aufwendungen getätigt und die Maßnahmen ergriffen haben. Soweit versichert ersetzen wir auch die Aufwendungen des Dritten.

3.5.1.3 Bei Risikobaustein gemäß Ziffer 1.2.8, wenn Sie nach einer behördlichen Anordnung die Aufwendungen getätigt haben, um die Maßnahmen bei Dritten zu ergreifen. In den Fällen von Ziffer 3.3.2 gilt das auch dann, wenn keine Betriebsstörung vorliegt. Soweit versichert ersetzen wir auch die Aufwendungen des Dritten.

3.5.1.4 Bei Risikobaustein gemäß Ziffer 1.2.9, wenn Sie nach einer Störung in Ihrem Betrieb oder im Betrieb eines Dritten die Aufwendungen getätigt haben, um die Maßnahmen zu ergreifen. In den Fällen von Ziffer 3.3.2 gilt Gleiches auch dann, wenn Sie ohne Betriebsstörung nach einer behördlichen Anordnung tätig werden. Soweit versichert ersetzen wir auch die Aufwendungen des Dritten.

3.5.1.5 Die Feststellung der Betriebsstörung oder die behördliche Anordnung muss in den oben genannten Fällen während der Wirksamkeit der Versicherung erfolgen, wobei der frühere Zeitpunkt maßgeblich ist.

3.5.1.6 Die Aufwendungen übernehmen wir in den oben genannten Fällen unabhängig davon, ob die Maßnahmen durch Sie oder im Wege der Ersatzvornahme durch die Behörde ausgeführt werden.

3.5.2 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

Sie sind verpflichtet,

- uns eine Betriebsstörung oder behördliche Anordnung im Sinne dieser Vereinbarung unverzüglich anzuzeigen.
- alles zu tun, was erforderlich ist, um die Aufwendungen auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig und objektiv geeignet ist, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern. Alternativ haben Sie die Pflicht, sich mit uns über die Maßnahmen abzustimmen.
- auf unser Verlangen hin fristgemäß Widerspruch gegen behördliche Anordnungen einzulegen.

3.5.3 Folgen einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheiten

Verletzen Sie eine der in Ziffer 3.5.2 genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so ersetzen wir im Rahmen des Gesamtbetrages, den wir mit Ihnen für Aufwendungen gemäß Ziffer 1.4.1.2 vereinbart haben, nur die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen.

Verletzen Sie eine der in Ziffer 3.5.2 genannten Obliegenheiten grob fahrlässig, so sind wir berechtigt, solche Aufwendungen, die über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehen, in einem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht. Die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit tragen Sie.

3.5.4 Nicht ersatzfähige Aufwendungen

Nicht ersatzfähig sind Aufwendungen – auch soweit sie sich mit Aufwendungen im Sinne von Ziffer 3.5.1 decken – zur Erhaltung, Reparatur, Erneuerung, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung Ihrer Betriebseinrichtungen, Grundstücke oder Sachen (auch z. B. gemietete, gepachtete oder geleaste). Gleiches gilt für Betriebseinrichtungen, Grundstücke und Sache, die früher in Ihrem Eigentum oder Besitz standen und für Sachen, die Sie hergestellt oder geliefert haben.

Ersetzt werden die Aufwendungen nur dann, wenn die Betriebseinrichtungen, Grundstücke und Sachen vom drohenden Umweltschaden nicht betroffen sind. Verbessert sich durch die Maßnahmen der Wert der Einrichtungen, Grundstücke oder Sachen, so kürzen wir unsere Leistung entsprechend.

3.6 Was nicht versichert ist

In Ergänzung zu Ziffer 1.7 sind außerdem Ansprüche wegen der folgenden Schäden nicht versichert:

3.6.1 Schäden durch umweltgefährliche Stoffe

Schäden, die dadurch entstehen, dass beim Umgang mit umweltgefährlichen Stoffen diese Stoffe verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder durch ähnliche Vorgänge in den Boden, in ein Gewässer oder in die Luft gelangen. Versichert sind diese Schäden nur dann, wenn die Vorgänge auf einer Betriebsstörung beruhen.

3.6.2 Schäden durch die Entsorgung von Abfällen

Nicht versichert sind Schäden infolge einer Zwischen-/Endablagerung oder anderweitigen Entsorgung von Abfällen

- ohne die dafür erforderliche behördliche Genehmigung,
- unter fehlerhafter oder unzureichender Deklaration oder
- an einem Ort, der nicht im erforderlichen Umfang dafür behördlich genehmigt ist.

3.6.3 Schäden durch kranke Tiere

Nicht versichert sind Schäden, die durch Krankheiten Ihrer Tiere entstanden sind. Gleiches gilt, wenn Ihnen die Tiere zwar nicht gehören, sie aber von Ihnen gehalten werden oder veräußert wurden. Können Sie allerdings beweisen, dass Sie weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt haben, besteht Versicherungsschutz.

3.6.4 Kosten aus der Dekontamination von Erdreich durch Flugkörper

Nicht versichert sind die Kosten aus der Dekontamination von Erdreich infolge eines Brandes, Blitzschlags, einer Explosion, eines Anpralls oder Absturzes eines Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung auf Grundstücken, die Ihnen gehören oder gehört haben oder von Ihnen gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen wurden. Gleiches gilt für Kosten aus der Untersuchung oder dem Austausch von Erdreich, aus dem Transport von Erdreich in eine Deponie und der Ablagerung oder Vernichtung von Erdreich. Versicherungsschutz für derartige Kosten können Sie ausschließlich über eine entsprechende Sach-/Feuerversicherung erlangen.

3.6.5 Anderweitig versicherte Schäden

Nicht versichert sind Schäden, für die Sie aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen können.

3.7 Leistungen des Versicherers

Unsere Leistungen richten sich allein nach den folgenden Vereinbarungen. Ziffer 1.5 AHB findet keine Anwendung.

3.7.1 Abwehr und Freistellung von Ansprüchen

Wir prüfen, ob die gesetzliche Verpflichtung besteht, wehren unberechtigte Ansprüche ab und stellen Sie von berechtigten Sanierungs- und Kostentragungspflichten gegenüber der Behörde oder einem sonstigen Dritten frei. Berechtig sind Sanierungs- und Kostentragungspflichten dann, wenn Sie aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Sanierung- und Kostentragung verpflichtet und wir dadurch gebunden sind.

3.7.2 Abgabe von Erklärungen / Prozessführung

Wir sind bevollmächtigt, alle Erklärungen, die uns zur Abwicklung des Schadens oder der Abwehr unberechtigter Ansprüche der Behörde oder eines sonstigen Dritten zweckmäßig erscheinen, in Ihrem Namen abzugeben.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Verwaltungsverfahren oder Rechtsstreit über Ihre eventuell bestehenden Sanierungs- oder Kostentragungspflichten, sind wir zur Führung des Verfahrens in Ihrem Namen bevollmächtigt.

3.7.3 Übernahme der Verteidigerkosten in Strafverfahren

Wünschen oder genehmigen wir in einem Strafverfahren wegen eines Umweltschadens, das eine Sanierungs- und Kostentragungspflicht zur Folge haben kann, die unter den Versicherungsschutz fällt, die Bestellung eines Verteidigers für Sie, so tragen wir dessen Kosten. Die Höhe der Kosten richtet sich entweder nach der einschlägigen Gebührenordnung oder nach einer besonderen Vereinbarung mit dem Verteidiger.

3.8 Versicherte Kosten

Wir übernehmen im Rahmen des Leistungsumfanges nach Ziffer 3.7.1 die nachfolgenden Kosten. Eingeschlossen sind notwendige Gutachter-, Sachverständigen-, Anwalts-, Zeugen-, Verwaltungsverfahrens- und Gerichtskosten.

3.8.1 Kosten für die Sanierung von Schäden an geschützten Arten, natürlichen Lebensräumen oder Gewässern

3.8.1.1 Primäre Sanierungskosten

Versichert sind die Kosten für Sanierungsmaßnahmen, die die geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder beeinträchtigen

Funktionen ganz oder annähernd in den Ausgangszustand zurückversetzen.

3.8.1.2 Ergänzende Sanierungskosten

Versichert sind außerdem die Kosten für Sanierungsmaßnahmen in Bezug auf die natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen, mit denen der Umstand ausgeglichen werden soll, dass die primäre Sanierung (Ziffer 3.8.1.1) nicht zu einer vollständigen Wiederherstellung der geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen führt.

3.8.1.3 Kosten für die Ausgleichssanierung

Versichert sind schließlich die Kosten für Tätigkeiten, mit denen die zwischenzeitlichen Verluste natürlicher Ressourcen und/oder Funktionen ausgeglichen werden, die vom Eintritt des Schadens bis zu dem Zeitpunkt entstehen, in dem die primäre Sanierung (Ziffer 3.8.1.1) ihre Wirkung vollständig entfaltet hat.

Zwischenzeitliche Verluste sind Verluste, die darauf zurückzuführen sind, dass die geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen ihre ökologischen Aufgaben oder ihre Funktionen für andere natürliche Ressourcen nicht erfüllen können, solange die Maßnahmen der primären bzw. der ergänzenden Sanierung (Ziffern 3.8.1.1 und 3.8.1.2) ihre Wirkung noch nicht entfaltet haben.

3.8.2 Kosten für die Sanierung von Schädigungen des Bodens

Versichert sind auch die Kosten für solche Maßnahmen, mit denen sichergestellt werden kann, dass die betreffenden Schadstoffe zumindest beseitigt, kontrolliert, eingedämmt oder vermindert werden, sodass der geschädigte Boden unter Berücksichtigung seiner gegenwärtigen oder zugelassenen künftigen Nutzung kein erhebliches Risiko mehr für die menschliche Gesundheit darstellt.

3.8.3 Anrechnung von Kosten auf die Versicherungssumme

Sämtliche Kosten gemäß Ziffer 3.8 werden auf die Versicherungssumme angerechnet. Die Ziffern 1.6.5 und 1.6.6 AHB finden insoweit keine Anwendung.

3.9 Versicherungsfälle im Ausland

3.9.1 Was versichert ist

Versichert sind abweichend von Ziffer 1.7.2.9 AHB die folgenden Versicherungsfälle, soweit sie im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintreten:

3.9.1.1 Versicherungsfälle, die auf den Betrieb einer im Inland gelegenen Anlage oder eine Tätigkeit im Inland im Sinne der Ziffern 1.2.1 bis 1.2.9 zurückzuführen sind. Für Tätigkeiten im Sinne der Ziffern 1.2.6 und 1.2.8 gilt das allerdings nur dann, wenn die Anlagen, Teile oder Erzeugnisse nicht ersichtlich für das Ausland bestimmt waren.

3.9.1.2 Versicherungsfälle aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen und Messen, wenn Versicherungsschutz für den Risikobaustein gemäß Ziffer 1.2.9 vereinbart wurde;

3.9.1.3 Versicherungsfälle, die auf die Planung, Herstellung oder Lieferung von Anlagen oder Teilen im Sinne von Ziffer 1.2.6 oder auf Erzeugnisse im Sinne von Ziffer 1.2.8 zurückzuführen sind, wenn die Anlagen oder Teile beziehungsweise die Erzeugnisse ersichtlich für das Ausland bestimmt waren.

3.9.1.4 Versicherungsfälle, die auf die Montage, Demontage, Instandhaltung oder Wartung von Anlagen oder Teilen im Sinne von Ziffer 1.2.6 zurückzuführen sind, wenn diese Tätigkeiten im Ausland ausgeführt werden.

3.9.1.5 Versicherungsfälle, die auf eine sonstige Montage, Demontage, Instandhaltung, Wartung oder auf sonstige Tätigkeiten gemäß Ziffer 1.2.9 zurückzuführen sind, wenn diese Tätigkeiten im Ausland ausgeführt werden.

Versicherungsschutz besteht insoweit abweichend von Ziffer 3.1.1 auch für Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der oben genannten EU-Richtlinie nicht überschreiten.

3.9.2 Was nicht versichert ist

Kein Versicherungsschutz besteht für im Ausland gelegene Anlagen oder Betriebsstätten.

3.9.3 Wann der Versicherer geleistet hat

Wir zahlen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten liegt, die der Europäischen Währungsunion angehören, gelten unsere Verpflichtungen mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem Geldinstitut angewiesen wurde, das in der Europäischen Währungsunion gelegen ist.

3.10 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers bei unmittelbarer Gefahr oder nach Eintritt eines Umweltschadens

Besteht die Gefahr, dass ein Umweltschaden eintritt oder ist er bereits eingetreten, haben Sie die nachfolgend aufgeführten Pflichten. Ziffer 4.3 AHB findet keine Anwendung.

3.10.1 Anzeige des Versicherungsfalls

Erfahren Sie, dass ein Versicherungsfall eingetreten ist, müssen Sie uns das unverzüglich mitteilen, auch wenn noch keine Sanierungs- oder Kostentragungsansprüche erhoben wurden.

3.10.2 Weitere Informationspflichten

Außerdem müssen Sie uns jeweils unverzüglich und umfassend über die folgenden Dinge informieren:

- Ihre Information an die zuständige Behörde, zu der Sie nach § 4 Umweltschadensgesetz verpflichtet sind;
- wenn die Behörde wegen der Vermeidung oder Sanierung eines Umweltschadens Ihnen gegenüber tätig wird;
- wenn ein Dritter Aufwendungen von Ihnen ersetzt haben will, die ihm durch die Vermeidung, Begrenzung oder Sanierung eines Umweltschadens entstanden sind;
- den Erlass eines Mahnbescheids;
- eine gerichtliche Streitankündigung;
- die Einleitung eines staatsanwaltlichen, behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens.

3.10.3 Mitwirkungspflichten

Außerdem bestehen folgende Mitwirkungspflichten:

- Sie müssen nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen.
- Unsere Weisungen müssen Sie befolgen, soweit es für Sie zumutbar ist.
- Sie müssen uns ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte erstatten und uns bei der Schadenermittlung und Schadenregulierung unterstützen.
- Sie müssen uns alle Umstände mitteilen, die unserer Ansicht nach für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind. Außerdem müssen Sie uns alle dafür erforderlichen Schriftstücke zukommen lassen.

3.10.4 Abstimmung von Maßnahmen mit dem Versicherer

Sie sind verpflichtet, Maßnahmen und Pflichten im Zusammenhang mit Umweltschäden unverzüglich mit uns abzustimmen.

3.10.5 Einlegen von Rechtsbehelfen

Gegen einen Mahnbescheid oder einen Verwaltungsakt im Zusammenhang mit Umweltschäden müssen Sie fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Es bedarf dazu keiner Weisung von unserer Seite.

3.10.6 Überlassung der Verfahrens- und Prozessführung

Im Widerspruchsverfahren oder einem gerichtlichen Verfahren wegen eines Umweltschadens müssen Sie uns die Führung des Verfahrens überlassen. Im Falle des gerichtlichen Verfahrens beauftragen wir in Ihrem Namen einen Rechtsanwalt. Diesem müssen Sie Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

Kundeninformation

andsafe Betriebshaftpflichtversicherung

Privathaftpflichtversicherung für Gewerbetreibende (TOP-Schutz)

Stand: März 2022

andsafe Aktiengesellschaft

Postanschrift:
Provinzial-Allee 1
48159 Münster
E info@andsafe.de
www.andsafe.de

Handelsregister: Registergericht Amtsgericht Münster, Registernummer: HRB 17592
Vorstand: Dr. Christian Brandt, Michael Hein
Aufsichtsratsvorsitzender: Dr. Wolfgang Breuer
Bankverbindung: Helaba, IBAN DE95 3005 0000 0003 3400 15, BIC WELADED3333
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer gemäß
§ 27a Umsatzsteuergesetz: DE815809102

In diesem Dokument sind enthalten:

- die Versicherungsbedingungen für die Privathaftpflichtversicherung (TOP-Schutz).

Für den von Ihnen gewünschten Versicherungsschutz gelten außerdem

- die allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und die besonderen Bedingungen für die Mitversicherung von Vermögensschäden in der Haftpflichtversicherung (BBVerm);
- die allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Betriebshaftpflichtversicherung (BHV) einschließlich AKB-Zusatzdeckung und
- die Risikobeschreibungen sowie besonderen Bedingungen und Erläuterungen für die Versicherung von Umweltschäden (RBE Umwelt).

Bitte beachten Sie:

1. Der Versicherungsschutz für die private Haftpflichtversicherung findet für Ihren Versicherungsvertrag nur Anwendung, wenn Sie ihn ausdrücklich beantragt haben und wir ihn im Versicherungsschein ausweisen.

2. Der Versicherungsschutz gilt dann für den/die Geschäftsführer Ihrer Unternehmung (max. drei natürliche Personen). In einem Schadensfall zur privaten Haftpflichtversicherung weisen Sie uns bitte nach, welche Personen als Geschäftsführer in Ihrem Unternehmen tätig/angestellt sind, wenn wir Sie dazu auffordern. Haben Sie zum Schadenszeitpunkt mehr Geschäftsführer, als Sie für die private Haftpflichtversicherung angegeben haben, gilt der Versicherungsschutz jeweils für die Geschäftsführer mit der längsten Betriebszugehörigkeit.

3. Die private Haftpflichtversicherung ist eine Ergänzung zu Ihrer Betriebs- bzw. Berufshaftpflichtversicherung. **Es handelt sich also nicht um einen eigenständigen Versicherungsvertrag.** Das bedeutet für Sie: Sollte Ihr Betriebs-/Berufshaftpflichtversicherungsvertrag bei der andsafe AG enden (z. B. durch eine Kündigung), erlischt zum selben Datum auch der Versicherungsschutz aus der privaten Haftpflichtversicherung. Bitte denken Sie daher in diesen Fällen daran, auch diesen wichtigen Versicherungsschutz neu abzuschließen.

Hinweis: Sofern nachstehend die Anrede „Ihre“/„Sie“ verwendet wird, ist/sind damit der/die jeweiligen Geschäftsführer gemeint, für den/die diese private Haftpflichtversicherung abgeschlossen wurde.

Inhalt

1	Privathaftpflichtrisiko	6
1.1	Was versichert ist	6
1.2	Wer mitversichert ist und welche Besonderheiten für die Mitversicherten gelten	6
1.2.1	Mitversicherte.....	6
1.2.2	Mitversicherte Ansprüche bei den nächsten Angehörigen.....	8
1.2.3	Welche Vertragsbestimmungen für die Mitversicherten gelten.....	8
1.2.4	Risikobegrenzungen und -ausschlüsse.....	8
1.2.5	Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag.....	8
1.3	Versicherungsfall	8
1.4	Was nicht versichert ist	9
1.5	Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen und Embargos	9
1.6	Leistungen des Versicherers	9
1.6.1	Abwehr oder Freistellung von Schadenersatzansprüchen.....	9
1.6.2	Abgabe von Erklärungen und Prozessführung.....	10
1.6.3	Übernahme der Kosten eines Strafverteidigers.....	10
1.6.4	Vollmacht des Versicherers zur Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente.....	10
1.7	Beschränkung der Leistungen des Versicherers	10
1.7.1	Versicherungssummen.....	10
1.7.2	Mehrere Versicherungsfälle in einem Versicherungsjahr.....	11
1.7.3	Zusammenfassung mehrerer Versicherungsfälle.....	11
1.7.4	Selbstbehalt des Versicherungsnehmers.....	11
1.7.5	Kosten des Versicherers.....	11
1.7.6	Prozesskosten bei Überschreiten der Versicherungssumme.....	11
1.7.7	Rentenzahlungen an den Geschädigten.....	11
1.7.8	Scheitern der Erledigung eines Haftpflichtanspruchs am Verhalten des Versicherungsnehmers.....	12
1.8	Besondere Bestimmungen für einzelne Risiken	12
1.8.1	Familie und Haushalt.....	12
1.8.2	Ehrenamt und Freiwilligenarbeit.....	12
1.8.3	Haus und Wohnung.....	13
1.8.4	Allgemeines Umweltrisiko.....	15
1.8.5	Abwässer.....	15
1.8.6	Geliehene und gemietete Sachen.....	15

1.8.7	Freizeit und Sport.....	16
1.8.8	Waffen und Munition	17
1.8.9	Tiere	17
1.8.10	Kraftfahrzeuge.....	18
1.8.11	Luftfahrzeuge	19
1.8.12	Wasserfahrzeuge	19
1.8.13	Modellfahrzeuge.....	20
1.8.14	Auslandsschäden.....	20
1.8.15	Vermögensschäden	20
1.8.16	Elektronischer Datenaustausch / Internetnutzung	21
1.8.17	Benachteiligungen von Beschäftigten im Privathaushalt.....	23
1.8.18	Deliktsunfähige Kinder	24
1.8.19	Allmählichkeitsschäden.....	24
1.8.20	Schlüssel	24
1.8.21	Forderungsausfall	25
1.8.22	Gefälligkeitshandlung.....	27
1.8.23	Erneuerbare Energien.....	27
1.8.24	Be- und Entladeschäden.....	28
1.8.25	Tageseltern.....	28
1.8.26	Ergänzende Bestimmungen zur privaten Haftpflichtversicherung	28
1.8.27	Vermietung von Eigentumswohnungen, Ferienwohnungen, -häusern im Inland (sofern vereinbart)	29
1.9	Was generell nicht versichert ist.....	30
1.9.1	Vorsätzlich herbeigeführte Schäden	30
1.9.2	Kenntnis der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit von Erzeugnissen, Arbeiten und sonstigen Leistungen.....	30
1.9.3	Ansprüche der Versicherten untereinander	30
1.9.4	Schadensfälle der Angehörigen des Versicherungsnehmers und der Personen, die wirtschaftlich mit ihm verbunden sind.....	30
1.9.5	Verbotene Eigenmacht.....	31
1.9.6	Schäden an selbst hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten und sonstigen Leistungen.....	31
1.9.7	Asbest.....	31
1.9.8	Gentechnik.....	31
1.9.9	Persönlichkeits- und Namensrechtsverletzungen	32
1.9.10	Anfeindung, Schikane, Belästigung und sonstige Diskriminierung	32
1.9.11	Übertragung von Krankheiten.....	32
1.9.12	Senkungen, Erdbeben, Überschwemmungen.....	32

1.9.13	Strahlen.....	32
1.9.14	Ungewöhnliche und gefährliche Beschäftigung.....	32
1.9.15	Verantwortliche Betätigung in Vereinigungen.....	32
1.10	Erhöhungen und Erweiterungen des versicherten Risikos	32
1.10.1	Erhöhungen und Erweiterungen des Risikos.....	32
1.10.2	Erhöhung des Risikos durch Rechtsvorschriften	33
1.11	Versicherung neuer Risiken (Vorsorgeversicherung)	33
1.11.1	Beginn und Umfang des Versicherungsschutzes	33
1.11.2	Beitragsanpassung	33
1.11.3	Versicherungssummen	33
1.11.4	Für welche Risiken die Vorsorgeversicherung nicht gilt.....	33
2	Besondere Umweltrisiken	34
2.1	Gewässerschäden (Restrisiko)	34
2.1.1	Was versichert ist.....	34
2.1.2	Rettungs- und Gutachterkosten	34
2.1.3	Was nicht versichert ist.....	35
2.2	Sanierung von Umweltschäden gemäß dem Umweltschadengesetz (USchadG)	35
2.2.1	Umweltschaden	35
2.2.2	Was versichert ist.....	35
2.2.3	Versicherungsschutz im Ausland	36
2.2.4	Was nicht versichert ist.....	36

1 Privathaftpflichtrisiko

1.1 Was versichert ist

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus den Gefahren des täglichen Lebens als Privatperson und nicht aus den Gefahren eines Betriebes, Berufes, Dienstes oder Amtes (einschließlich öffentlichem/hoheitlichem Ehrenamt). Der Umfang der Versicherung ergibt sich aus den folgenden Bestimmungen.

1.2 Wer mitversichert ist und welche Besonderheiten für die Mitversicherten gelten

1.2.1 Mitversicherte

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht Ihrer Angehörigen und weiterer Personen, die Sie in Ihren Haushalt aufgenommen haben oder die Sie im Haushalt beschäftigen. Konkret sind folgende Personen mitversichert:

1.2.1.1 Ehegatte oder eingetragener Lebenspartner

Mitversichert ist Ihr Ehegatte oder eingetragener Lebenspartner.

1.2.1.2 Minderjährige Kinder

Mitversichert sind Ihre minderjährigen Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder sowie Kinder des mitversicherten Lebenspartners).

1.2.1.3 Volljährige Kinder

Sind Ihre Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder sowie Kinder des mitversicherten Lebenspartners) volljährig, kommt eine Mitversicherung nur in Betracht, wenn die Kinder selbst nicht verheiratet sind bzw. nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben. Außerdem muss eine der folgenden Voraussetzung erfüllt sein:

1.2.1.3.1 Kinder in Schul- oder Berufsausbildung

Die Kinder befinden sich noch in einer Schulausbildung oder in einer Berufsausbildung, die sich innerhalb von zwölf Monaten an die Schulausbildung anschließt. Als Berufsausbildung gilt die berufliche Erstausbildung in Form von Lehre oder Studium (auch duales Studium oder Bachelor- und unmittelbar anschließender Masterstudiengang) einschließlich fachpraktischem Unterricht und Betriebspraktika für eine Dauer von bis zu sechs Monaten. Nicht zur beruflichen Erstausbildung zählen Referendarzeit, Fortbildungsmaßnahmen und dergleichen. Eine zweite Ausbildung (Lehre oder Studium) die sich innerhalb von zwölf Monaten anschließt, ist ebenfalls mitversichert.

1.2.1.3.2 Kinder im Wehr- oder Freiwilligendienst

Die Kinder befinden sich vor, während oder im Anschluss an die Berufsausbildung im freiwilligen Wehrdienst, dem Bundesfreiwilligendienst oder einem freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahr.

1.2.1.3.3 Kinder in einer Übergangsphase

Die Kinder haben die in den Ziffern 1.2.1.3.1 und 1.2.1.3.2 genannten Tätigkeiten abgeschlossen und seitdem ist maximal ein Jahr vergangen.

1.2.1.3.4 Kinder unter rechtlicher Betreuung

Ein Betreuungsgericht hat für die Kinder aufgrund einer Behinderung die Betreuung angeordnet und sie leben mit Ihnen im gemeinsamen Haushalt.

1.2.1.4 Nicht ehelicher Lebenspartner und dessen Kinder

Mitversichert ist Ihr nicht ehelicher Lebenspartner, der mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebt, und dessen Kinder (diese entsprechend den Ziffern 1.2.1.2 und 1.2.1.3), sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Sie und Ihr Partner sind weder miteinander noch mit jemand anderem verheiratet.
- Ihr Partner ist unter Ihrer Anschrift amtlich gemeldet.

Ausgeschlossen sind Ansprüche Ihres Partners und seiner Kinder gegen Sie. Die Mitversicherung für den Partner und dessen Kinder, die nicht auch Ihre Kinder sind, endet mit der Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft zwischen Ihnen und Ihrem Partner.

1.2.1.5 Pflegebedürftige Angehörige

Mitversichert sind alleinstehende, unverheiratete und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebende Angehörige im Sinne von Ziffer 1.7.4, solange diese mit Ihnen in einem gemeinsamen Haushalt leben und von der Pflegekasse eine Pflegebedürftigkeit von mindestens Pflegegrad 3 festgestellt wurde.

1.2.1.6 Gast- und Austausch Kinder / Au-pairs

Mitversichert sind minderjährige Gast- und Austausch Kinder sowie Au-pairs, die Sie in Ihren Haushalt aufgenommen, während der Dauer ihres Gastaufenthaltes. Besteht hierfür auch Versicherungsschutz aus einem anderen Haftpflichtversicherungsvertrag, so entfällt insoweit der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag. Zeigen Sie uns den Versicherungsfall zur Regulierung zu diesem Vertrag an, erbringen wir eine Vorleistung im Rahmen des vereinbarten Versicherungsumfangs.

1.2.1.7 Im Haushalt beschäftigte Personen

Mitversichert sind schließlich in Ihrem Haushalt beschäftigte Personen gegenüber Dritten aus dieser Tätigkeit. Das Gleiche gilt für Personen, die auf der Grundlage eines Arbeitsvertrages oder gefälligkeitshalber Ihre Wohnung, Ihr Haus und/oder Ihren Garten betreuen oder den Streudienst übernehmen. Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

1.2.2 Mitversicherte Ansprüche bei den nächsten Angehörigen

Bei Ihren Angehörigen gemäß den Ziffern 1.2.1.2 bis 1.2.1.5 sind auch die folgenden Ansprüche mitversichert: etwaige übergangsfähige Regressansprüche von Sozialversicherungsträgern, Sozialhilfeträgern, privaten Krankenversicherern, öffentlichen und privaten Arbeitgebern sowie Rückgriffsansprüche anderer Versicherer (§ 86 VVG) wegen Personenschäden oder Sachschäden an Gebäuden, die

- bei Ihnen durch mitversicherte Personen,
- bei mitversicherten Personen durch Sie oder andere mitversicherte Personen verursacht wurden.

Die Vereinbarung weicht insoweit von Ziffer 1.7.3 ab.

1.2.3 Welche Vertragsbestimmungen für die Mitversicherten gelten

Alle für Sie geltenden Vertragsbestimmungen sind auf die mitversicherten Personen entsprechend anzuwenden. Dies gilt auch für die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Ziffer 1.11), wenn das neue Risiko für eine mitversicherte Person gemäß Ziffer 1.2.1.1 bis 1.2.1.5 entsteht.

1.2.4 Risikobegrenzungen und -ausschlüsse

Unabhängig davon, ob die Voraussetzungen für Risikobegrenzungen oder -ausschlüsse in Ihrer oder einer mitversicherten Person vorliegen, entfällt der Versicherungsschutz sowohl für Sie als auch für die mitversicherten Personen.

1.2.5 Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag

Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich Ihnen als Versicherungsnehmer zu. Für die Erfüllung der Obliegenheiten sind sowohl Sie als auch die mitversicherten Personen verantwortlich.

1.3 Versicherungsfall

Versicherungsschutz besteht im Rahmen des versicherten Risikos für den Fall, dass Sie wegen eines Schadenereignisses aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf

Schadenersatz in Anspruch genommen werden. Das Schadenereignis muss während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein und bei dem Dritten unmittelbar zu einem Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden geführt haben. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schadenereignis geführt hat, kommt es nicht an.

1.4 Was nicht versichert ist

Kein Versicherungsschutz besteht für die folgenden Ansprüche, auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt:

- Ansprüche auf Erfüllung von Verträgen, auf Nacherfüllung, auf Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung und auf Schadenersatz statt der Leistung;
- Ansprüche wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nacherfüllung durchführen zu können;
- Ansprüche, die darauf beruhen, dass der Vertragsgegenstand nicht genutzt werden kann oder der mit der Vertragsleistung geschuldete Erfolg ausbleibt;
- Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen, die im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung getätigt werden;
- Ansprüche auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung;
- Ansprüche wegen anderer Ersatzleistungen, die an die Stelle der Erfüllung treten.

1.5 Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen und Embargos

Sind wir als Vertragsparteien unmittelbar von Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland betroffen, so besteht kein Versicherungsschutz, soweit und solange die Sanktionen gelten.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika im Hinblick auf anderen Staaten erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen. Diese Einschränkung des Versicherungsschutzes gilt auch für den Fall, dass der Versicherungsschutz aus einem Vorvertrag hergeleitet wird. Die Übrigen Vertragsbestimmungen werden durch diese Vereinbarung weder aufgehoben noch eingeschränkt.

1.6 Leistungen des Versicherers

1.6.1 Abwehr oder Freistellung von Schadenersatzansprüchen

Im Versicherungsfall erbringen wir die folgenden Leistungen:

- Wir prüfen, ob die gegen Sie erhobenen Schadenersatzansprüche berechtigt sind. Berechtigt sind Schadenersatzansprüche dann, wenn Sie aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet und wir hierdurch gebunden sind. Anerkenntnisse und Vergleiche, die Sie ohne unsere Zustimmung abgegeben oder geschlossen haben, binden uns nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.
- Soweit die gegen Sie erhobenen Schadenersatzansprüche unberechtigt sind, wehren wir diese ab.
- Ist Ihre Schadenersatzverpflichtung mit bindender Wirkung für uns festgestellt, müssen wir Sie binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freistellen.

1.6.2 Abgabe von Erklärungen und Prozessführung

Wir sind bevollmächtigt, alle Erklärungen in Ihrem Namen abzugeben, die uns zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadenersatzansprüche zweckmäßig erscheinen.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadenersatzansprüche gegen Sie, sind wir zur Prozessführung bevollmächtigt. Wir führen den Rechtsstreit in Ihrem Namen auf unsere Kosten.

1.6.3 Übernahme der Kosten eines Strafverteidigers

Wünschen oder genehmigen wir in einem Strafverfahren wegen eines Schadenereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für Sie, so tragen wir die Kosten des Verteidigers. Diese ergeben sich entweder aus der einschlägigen Gebührenordnung aus einer besonderen Vereinbarung mit dem Verteidiger.

1.6.4 Vollmacht des Versicherers zur Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente

Erlangen Sie oder eine mitversicherte Person das Recht, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so sind wir zur Ausübung dieses Rechts bevollmächtigt.

1.7 Beschränkung der Leistungen des Versicherers

1.7.1 Versicherungssummen

Unsere Entschädigungsleistung ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

1.7.2 Mehrere Versicherungsfälle in einem Versicherungsjahr

Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, ist die Gesamtleistung aus dem Versicherungsvertrag für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres auf das Doppelte der vereinbarten Versicherungssummen begrenzt.

1.7.3 Zusammenfassung mehrerer Versicherungsfälle

Mehrere Versicherungsfälle, die während der Wirksamkeit der Versicherung eintreten, gelten als ein Versicherungsfall, wenn sie

- auf derselben Ursache beruhen oder
- auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem, Zusammenhang oder
- auf der Lieferung von Waren mit gleichen Mängeln.

Der Versicherungsfall gilt in dem Zeitpunkt als eingetreten, in dem der erste der zusammengefassten Versicherungsfälle eingetreten ist.

1.7.4 Selbstbehalt des Versicherungsnehmers

Falls vereinbart, beteiligen Sie sich bei jedem Versicherungsfall mit einem im Versicherungsschein und seinen Nachträgen festgelegten Betrag an der Schadenersatzleistung (Selbstbehalt).

Auch wenn die begründeten Ansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme übersteigen, wird der Selbstbehalt vom Betrag der begründeten Ansprüche abgezogen. Es bleibt bei einer Begrenzung der Leistung auf die vereinbarten Versicherungssummen gemäß Ziffer 1.7.1 Satz 1.

Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, bleiben wir auch bei Schäden, deren Höhe innerhalb des Selbsthalts liegt, zur Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche verpflichtet.

1.7.5 Kosten des Versicherers

Unsere Aufwendungen für Kosten werden nicht auf die Versicherungssummen angerechnet.

1.7.6 Prozesskosten bei Überschreiten der Versicherungssumme

Übersteigen die begründeten Ansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, tragen wir die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.

1.7.7 Rentenzahlungen an den Geschädigten

Haben Sie an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den Restbetrag der Versicherungssumme, der nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall verbleibt, so erstatten wir die zu

leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrags zum Kapitalwert der Rente.

Die Berechnung des Rentenwerts erfolgt in derselben Weise wie in § 8 der Kraftfahrzeug-Pflichtversicherungsverordnung (KfzPflVV) beschrieben. Maßgeblich ist die Fassung der Vorschrift im Zeitpunkt des Versicherungsfalls.

Bei der Berechnung des Betrags, mit dem Sie sich an laufenden Rentenzahlungen beteiligen müssen, wenn der Kapitalwert der Rente die (Rest-) Versicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.

1.7.8 Scheitern der Erledigung eines Haftpflichtanspruchs am Verhalten des Versicherungsnehmers

Falls die von uns verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich an Ihrem Verhalten scheitert, müssen wir nicht für den Mehraufwand aufkommen, der von der Weigerung an entsteht (Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten).

1.8 Besondere Bestimmungen für einzelne Risiken

Ziffer 1.8 regelt den Versicherungsschutz für einzelne private Risiken, die Begrenzungen der Risiken und besonderen Risikoausschlüsse. Soweit sich aus den nachfolgend aufgeführten Bestimmungen nichts anderes ergibt, gelten für die Risiken alle anderen Vertragsbestimmungen.



1.8.1 Familie und Haushalt

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht

- als Familien- und Haushaltsvorstand (z. B. aus der Aufsichtspflicht über Minderjährige);
- als Arbeitgeber der in Ihrem Haushalt beschäftigten Personen;
- als gerichtlich bestellter Betreuer von Angehörigen im Sinne von Ziffer 1.9.4.

Ausgeschlossen sind

- Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt;
- Ansprüche gegen Sie aus § 110 Absatz 1a Sozialgesetzbuch VII (Regress der Sozialversicherungsträger bei Schwarzarbeit).



1.8.2 Ehrenamt und Freiwilligenarbeit

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus den Gefahren einer nicht verantwortlichen ehrenamtlichen Tätigkeit oder Freiwilligenarbeit aufgrund eines sozialen unentgeltlichen Engagements.



1.8.3 Haus und Wohnung

1.8.3.1 Gesetzliche Haftpflicht als Inhaber selbst bewohnter Immobilien

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht als Inhaber der folgenden Immobilien, sofern Sie diese selbst bewohnen:

1.8.3.1.1 Im Inland gelegene (Ferien-)Wohnungen

Eingeschlossen in den Versicherungsschutz sind Garagen, Carports, Kfz-Stellplätze und (Schreber-)Gärten, die zu den Immobilien gehören.

Sind Sie Eigentümer der Wohnungen, ist Ihre gesetzliche Haftpflicht als Sondereigentümer versichert. Umfasst sind bei Sondereigentümern auch Ansprüche der Wohnungseigentümergeinschaft wegen Beschädigung des Gemeinschaftseigentums. Die Ersatzpflicht erstreckt sich jedoch nicht auf Ihren Anteil am gemeinschaftlichen Eigentum.

1.8.3.1.2 Im Inland gelegenes Ein- oder Zweifamilienhaus

Das Einfamilienhaus kann auch ein Reihnhaus oder eine Doppelhaushälfte sein. Das Zweifamilienhaus darf über maximal zwei Wohneinheiten verfügen. Eingeschlossen in den Versicherungsschutz sind Garagen, Carports, Kfz-Stellplätze und (Schreber-)Gärten, die zu der Immobilie gehören.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Miteigentum an dazugehörigen Gemeinschaftsanlagen. Das sind z. B. Zuwege zur öffentlichen Straße, zu einem gemeinschaftlichen Wäschetrockenplatz, sonstige Wohnwege, Garagenhöfe und Stellplätze für Müllgefäße. Bei Schäden an der Gemeinschaftsanlage erstreckt sich die Ersatzpflicht nicht auf Ihren Miteigentumsanteil.

1.8.3.1.3 Im Inland gelegene Wochenend-/Ferienhäuser

Eingeschlossen in den Versicherungsschutz sind Garagen, Carports, Kfz-Stellplätze und (Schreber-)Gärten, die zu den Immobilien gehören.

1.8.3.2 Gesetzliche Haftpflicht als Vermieter

Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht als Vermieter, wenn Sie einzelne Räume oder Wohnungen Ihrer selbst bewohnten Immobilie vermieten. Eingeschlossen sind dazugehörige Garagen, Carports und Kfz-Stellplätze. Die Vermietung der Räume ist auch zu gewerblichen Zwecken möglich. Wenn Sie die in den Ziffern 1.8.3.1.1 und 1.8.3.1.2 genannten Objekte (auch nur gelegentlich) vermieten, setzt der Versicherungsschutz allerdings voraus, dass wir dies ausdrücklich gemäß Ziffer 1.8.27 oder über eine gesonderte Haus- und Grundbesitzer-Haftpflichtversicherung vereinbart haben.

Eingeschlossen in den Versicherungsschutz sind Vermögensschäden im Sinne der Ziffer 1.8.15 aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen

durch den Missbrauch personenbezogener Daten, sofern die Versicherungsfälle während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.

Mitversichert sind außerdem Schadenersatzansprüche aus Benachteiligungen gemäß Ziffer 1.8.17.

Versichert sind schließlich abweichend von Ziffer 1.9.3 gesetzliche Ansprüche der mitversicherten Personen untereinander.

1.8.3.3 Gesetzliche Haftpflicht des Hauspersonals

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht der Personen, die durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragt sind, für Ansprüche, die gegen sie aus Anlass der Ausführung dieser Verrichtungen erhoben werden. Das Gleiche gilt für Personen, die diese Verrichtungen gefälligkeitshalber ausführen. Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

1.8.3.4 Gesetzliche Haftpflicht als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten

Umfasst sind Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch- und Grabearbeiten bis zu einer Bausumme von 50.000 Euro je Bauvorhaben. Wenn dieser Betrag überschritten wird, entfällt die Mitversicherung. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Ziffer 1.11). Abweichend von Ziffer 1.11.4 gilt die Vorsorgeversicherung auch für Bauarbeiten, die kürzer als ein Jahr dauern.

1.8.3.5 Gesetzliche Haftpflicht als früherer Besitzer

Die gesetzliche Haftpflicht als früherer Besitzer aus § 836 Absatz 2 BGB ist umfasst, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand.

1.8.3.6 Gesetzliche Haftpflicht der Zwangs- oder Insolvenzverwalter

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht in der Eigenschaft als Zwangs- oder Insolvenzverwalter.

1.8.3.7 Gesetzliche Haftpflicht der Nießbraucher an der versicherten Immobilie

Erlangt der Nießbraucher allerdings aus einem anderen fremden Haftpflichtversicherungsvertrag Versicherungsschutz, so entfällt insoweit der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche des Nießbrauchers gegen Sie.

1.8.3.8 Vertragliche übernommene gesetzliche Haftpflicht

Eingeschlossen ist die von Ihnen als Mieter, Entleiher, Pächter oder Leasingnehmer durch Vertrag übernommene gesetzliche Haftpflicht des jeweiligen Vertragspartners (Vermieter, Verleiher, Verpächter, Leasinggeber) in dieser Eigenschaft (z. B. Übernahme der Streu- und Reinigungspflicht).



1.8.4 Allgemeines Umweltrisiko

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts für Schäden durch Umwelteinwirkung, also Schäden, die dadurch verursacht werden, dass sich Stoffe, Erschütterungen, Geräusche, Druck, Strahlen, Gase, Dämpfe, Wärme oder sonstige Erscheinungen im Boden, in der Luft oder im Wasser ausbreiten.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche aus Gewässerschäden. Zu Gewässerschäden und Schäden nach dem Umweltschadensgesetz siehe Ziffer 2 (Besondere Umweltrisiken).



1.8.5 Abwässer

Versichert sind gesetzliche Ansprüche wegen Sachschäden durch häusliche Abwässer, die im Gebäude selbst anfallen, und durch Abwässer aus dem Rückstau des Straßenkanals.



1.8.6 Geliehene und gemietete Sachen

1.8.6.1 Wohnräume

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht für Schäden an Wohnräumen und sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten Räumen in Gebäuden einschließlich aller Vermögensschäden, die sich daraus ergeben. Zu den Wohnräumen gehören auch die dazugehörigen Markisen.

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen

- Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung,
- Schäden an Einbauküchen,
- Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten,
- Glasschäden (auch Schäden an Scheiben und Platten aus Kunststoff, z. B. Plexiglas), soweit Sie oder mitversicherte Personen sich hiergegen besonders versichern können, und
- Schäden infolge von Schimmelbildung.

1.8.6.2 Medizinische Hilfsmittel

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht für Schäden an ärztlich verordneten medizinischen Hilfsmitteln, die z. B. von Krankenkassen und Diakoniestationen für therapeutische oder diagnostische Zwecke zur Verfügung gestellt werden (z. B. Blutdruckmessgeräte, Inhaliergeräte oder Absauggeräte). Die Höchstersatzleistung beträgt je

Versicherungsfall 50.000 Euro, begrenzt auf 100.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

1.8.6.3 Bewegliche Sachen

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht für Schäden an fremden beweglichen Sachen, die Sie (oder eine mitversicherte Person) zu privaten Zwecken geliehen, gemietet, gepachtet oder geleast haben oder die Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind, einschließlich aller Vermögensschäden, die sich hieraus ergeben.

Kein Versicherungsschutz besteht für

- Tiere,
- Schmuck, Wertsachen, Geld und Wertpapiere,
- Küchen inklusive integrierter Elektro- und Gasgeräte,
- Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge sowie Kraftfahrzeug-Anhänger.

Versichert sind jedoch Schäden an solchen Fahrzeugen, für deren Gebrauch nach den Ziffern 1.8.10 bis 1.8.13 Versicherungsschutz besteht.

Die Höchstersatzleistung beträgt je Versicherungsfall 50.000 Euro, begrenzt auf 100.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres. Sie haben bei jedem Sachschaden 150 Euro selbst zu tragen.

1.8.6.4 Inventar der Reiseunterkunft

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht für Schäden an beweglichen Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen bei Reiseaufenthalten in Hotels, Pensionen, Ferienwohnungen und -häusern, Schiffskabinen und Reisezügen einschließlich aller Vermögensschäden, die sich daraus ergeben.

Versichert sind auch zur Reiseunterkunft gehörende Gartenmöbel, nicht jedoch Fahrräder und Sportgeräte. Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen

- Abnutzung, Verschleißes sowie übermäßiger Beanspruchung,
- Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen.

Die Höchstersatzleistung beträgt je Versicherungsfall 50.000 Euro, begrenzt auf 100.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.



1.8.7 Freizeit und Sport

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht

- als Radfahrer (zu Pedelecs siehe Ziffer 1.8.10.1.4),
- aus der Ausübung von Sport.

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus

- einer jagdlichen Betätigung,
- der Teilnahme an Pferde- und Kraftfahrzeugrennen sowie den Vorbereitungen hierzu (Training).



1.8.8 Waffen und Munition

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus dem erlaubten privaten Besitz und Gebrauch von Hieb-, Stoß- und Schusswaffen sowie Munition und Geschossen.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist der Gebrauch zu Jagdzwecken oder strafbaren Handlungen.



1.8.9 Tiere

1.8.9.1 Halten von zahmen Haustieren, gezähmten Kleintieren und Bienen

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht als Halter von zahmen Haustieren, gezähmten Kleintieren und Bienen. Nicht umfasst ist dagegen Ihre gesetzliche Haftpflicht als Halter von Hunden, Rindern, Pferden, sonstigen Reit- und Zugtieren, wilden oder exotischen Tieren sowie von Tieren, die zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden. Hierbei ist gleichgültig, aufgrund welcher Rechtsnorm Sie auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden.

1.8.9.2 Reiten von Pferden und Fahren von Pferdefuhrwerken

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht als Reiter von Pferden und als Fahrer von Fuhrwerken mit Pferden, sofern

- die Pferde nicht von mitversicherten Personen gehalten werden und
- das Reiten und Fahren zu privaten Zwecken erfolgt.

Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn Sie zugleich als Tierhüter in Anspruch genommen werden. Nicht versichert sind Ansprüche der Tierhalter oder -eigentümer.

Besteht Versicherungsschutz aus einem anderen fremden Haftpflicht-Versicherungsvertrag, so entfällt insoweit der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag. Zeigen Sie den Versicherungsfall zur Regulierung zu diesem Vertrag an, so erbringen wir eine Vorleistung im Rahmen des vereinbarten Versicherungsumfangs.

1.8.9.3 Hüten von zahmen Haustieren, gezähmten Kleintieren und Bienen

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht als Hüter von zahmen Haustieren, gezähmten Kleintieren und Bienen, nicht jedoch von Rindern, Pferden (vgl. aber Ziffer 1.8.9.2), sonstigen Reit- und Zugtieren, wilden oder exotischen Tieren sowie von Tieren, die zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden. Außerdem nicht

versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht als Hüter von Hunden, die von mitversicherten Personen gehalten werden.

Nicht versichert sind Ansprüche der Tierhalter oder -eigentümer.

Besteht Versicherungsschutz aus einem anderen fremden Haftpflicht-Versicherungsvertrag, so entfällt insoweit der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag. Zeigen Sie den Versicherungsfall zur Regulierung zu diesem Vertrag an, so erbringen wir eine Vorleistung im Rahmen des vereinbarten Versicherungsumfangs.

1.8.9.4 Weidehaltung

Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus Flurschäden anlässlich der Weidehaltung (einschließlich des Auf- und Abtriebs) von privat gehaltenem Kleinvieh (z. B. Schweinen, Schafen oder Ziegen).



1.8.10 Kraftfahrzeuge

1.8.10.1 Gebrauch nicht versicherungspflichtiger Fahrzeuge

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht für Schäden, die durch den Gebrauch ausschließlich folgender nicht versicherungspflichtiger Fahrzeuge verursacht werden:

1.8.10.1.1 Kraftfahrzeuge und Anhänger, die nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehren, ohne Rücksicht auf die Höchstgeschwindigkeit.

1.8.10.1.2 Kraftfahrzeuge mit nicht mehr als 6 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit (z. B. Krankenfahrstühle).

1.8.10.1.3 Selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Stapler mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit. Sofern für einen Stapler bereits eine separate Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung besteht, geht diese der vorliegenden Versicherung vor.

1.8.10.1.4 Pedelecs (Fahrräder mit elektrischer Anfahrhilfe bis 6 km/h und/oder Tretunterstützung bis max. 25 km/h).

1.8.10.1.5 Für alle genannten Fahrzeuge gilt: Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht des verantwortlichen Führers und der sonst zur Bedienung des Fahrzeugs berechtigten Personen. Bei der Nutzung der Fahrzeuge auf öffentlichen Wegen und Plätzen müssen die genannten Personen über die erforderliche Fahrerlaubnis verfügen. Sie sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das jeweilige Fahrzeug nur von berechtigten Fahrern mit der gegebenenfalls erforderlichen Fahrerlaubnis gebraucht wird. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten nutzen darf.

1.8.10.2 Gebrauch versicherungspflichtiger Fahrzeuge und Anhänger

Versichert ist darüber hinaus Ihre gesetzliche Haftpflicht für Schäden, die Sie durch den Gebrauch versicherungspflichtiger Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeug-Anhänger verursachen, soweit Sie nicht als deren Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer in Anspruch genommen werden.



1.8.11 Luftfahrzeuge

1.8.11.1 Flugmodelle, Ballone und Drachen

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht für Schäden, die durch den Gebrauch folgender Luftfahrzeuge verursacht werden: Flugmodelle, Ballone (nicht aber Himmellaternen) und Drachen, die unbemannt sind, ein maximales Fluggewicht von 5 kg haben und nicht durch Motoren oder Treibsätze angetrieben werden, es sei denn, sie werden durch Batterien, Akkus oder Solarenergie angetrieben und haben ein maximales Fluggewicht von 1 kg.

Ziffer 1.7.2 findet keine Anwendung für die Risiken, die der Versicherungspflicht unterliegen.

1.8.11.2 Gebrauch versicherungspflichtiger Flugfahrzeuge

Versichert ist darüber hinaus Ihre gesetzliche Haftpflicht für Schäden, die Sie durch den Gebrauch versicherungspflichtiger Luftfahrzeuge verursachen, soweit Sie nicht als deren Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer in Anspruch genommen werden.



1.8.12 Wasserfahrzeuge

1.8.12.1 Halten, Besitz oder Gebrauch von Boards und Booten

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht für Schäden, die aus dem Halten, Besitz oder Gebrauch folgender Wasser- sowie Freizeitsportfahrzeuge verursacht werden:

- Surfboards, Paddle Boards, Kite Boards, Ruder-, Tret- und Paddelboote,
- Kite Buggys und Kite Landboards sowie Eis-, Land- und Strandsegler,
- fremde Segelboote,
- eigene Segelboote bis zu 15 m² Segelfläche,
- eigene und fremde Motorboote bis 15 PS, soweit für das Führen keine behördliche Erlaubnis erforderlich ist (gilt auch für Segelboote mit Hilfs- und Außenbordmotoren).

1.8.12.2 Gebrauch versicherungspflichtiger Fahrzeuge

Versichert ist darüber hinaus Ihre gesetzliche Haftpflicht für Schäden, die Sie durch den Gebrauch versicherungspflichtiger Wasserfahrzeuge verursachen, soweit Sie nicht als deren Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer in Anspruch genommen werden.



1.8.13 Modellfahrzeuge

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht für Schäden aus dem Halten, Besitz oder Gebrauch ferngelenkter Land- und Wasser-Modellfahrzeuge.



1.8.14 Auslandsschäden

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus Versicherungsfällen, die im Ausland eintreten, sofern Sie sich nur vorübergehend und nicht länger als 24 Monate dort aufhalten.

Mitversichert ist zudem Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der vorübergehenden Benutzung oder Anmietung (nicht dem Eigentum) von im Ausland gelegenen Wohnungen und Häusern gemäß Ziffer 1.8.3.1.

Unsere Leistungen erbringen wir in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten liegt, die der Europäischen Währungsunion angehören, gelten unsere Verpflichtungen in dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen wurde.



1.8.15 Vermögensschäden

1.8.15.1 Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht für Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind.

1.8.15.2 Ausgeschlossen sind die folgenden Ansprüche:

- Ansprüche wegen Schäden, die durch Sachen, Arbeiten oder sonstige Leistungen eingetreten sind, die Sie hergestellt, geliefert oder erbracht haben. Gleiches gilt, wenn ein Dritter in Ihrem Auftrag oder für Ihre Rechnung die Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen hergestellt, geliefert oder erbracht hat;
- Ansprüche wegen Schäden aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;
- Ansprüche wegen Schäden aus Vermittlungsgeschäften aller Art;
- Ansprüche wegen Schäden aus der Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung;
- Ansprüche wegen Schäden aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue und Unterschlagung;
- Ansprüche wegen Schäden aus Rationalisierung und Automatisierung;
- Ansprüche wegen Schäden aus der Verletzung von Persönlichkeitsrechten und Namensrechten, gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- und Wettbewerbsrechts;
- Ansprüche wegen Schäden aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;

- Ansprüche wegen Schäden aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemaliges oder gegenwärtiges Mitglied eines Vorstands, einer Geschäftsführung, eines Aufsichtsrats, eines Beirats oder anderer vergleichbarer Leitungs-/Aufsichtsgremien oder Organe im Zusammenhang stehen;
- Ansprüche wegen Schäden aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;
- Ansprüche wegen Schäden aus dem Abhandenkommen von Sachen, z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen;
- Ansprüche wegen Schäden durch ständige Emissionen (z. B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen).



1.8.16 Elektronischer Datenaustausch / Internetnutzung

1.8.16.1 Was versichert ist

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht für Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z. B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger, sofern mindestens einer der folgenden drei Punkte erfüllt ist:

- Es handelt sich um Schäden aus der Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten bei Dritten durch Computerviren und/oder andere Schadprogramme.
- Eine sonstige Datenveränderung, die Nichterfassung oder fehlerhafte Speicherung von Daten bei Dritten hat entweder zu Personen- und Sachschäden geführt (weitere Datenveränderungen sind nicht umfasst) oder der Schaden besteht darin, dass Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung / korrekten Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten angefallen sind.
- Es handelt sich um Schäden aus der Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch.

In allen genannten Fällen gilt: Sie sind verpflichtet dafür zu sorgen, dass Ihre auszutauschenden, zu übermittelnden oder bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und/oder -techniken (z. B. Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen.

1.8.16.2 Welche Tätigkeiten und Leistungen nicht versichert sind

Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche aus den nachfolgend genannten Tätigkeiten und Leistungen:

- Software-Herstellung, -Handel, -Implementierung und -Pflege;
- IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung und -Schulung;

- Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung und -pflege;
- Bereithalten fremder Inhalte, z. B. Access-, Host- und Full-Service-Providing;
- Betrieb von Datenbanken.

1.8.16.3 Zusammenfassung mehrerer Versicherungsfälle

Mehrere Versicherungsfälle, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, gelten als ein Versicherungsfall, wenn sie

- auf derselben Ursache beruhen oder
- auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem, Zusammenhang oder
- auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln.

Der Versicherungsfall gilt in dem Zeitpunkt als eingetreten, in dem der erste der zusammengefassten Versicherungsfälle eingetreten ist.

Ziffer 1.7.3 findet insoweit keine Anwendung.

1.8.16.4 Versicherungsfälle im Ausland

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht für Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten auch dann, wenn die Versicherungsfälle im Ausland eintreten.

Bei Versicherungsfällen in den USA und in Kanada rechnen wir unsere Aufwendungen für Kosten – abweichend von Ziffer 1.7.5 – als Leistungen auf die Versicherungssumme an. Kosten sind: Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalls, Schadenermittlungskosten und Reisekosten, die uns selbst entstehen. Die Anrechnung erfolgt auch dann, wenn die Kosten auf unsere Weisung hin entstanden sind. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere *punitive* oder *exemplary damages*.

Unsere Leistungen erbringen wir in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten liegt, die der Europäischen Währungsunion angehören, gelten unsere Verpflichtungen in dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen wurde.

1.8.16.5 Welche Ansprüche nicht versichert sind

- Ansprüche wegen Schäden, die dadurch entstehen, dass Sie bewusst unbefugt in fremde Datenverarbeitungssysteme/Datennetzwerke eingreifen (z. B. Hacker-Attacken, Denial-of-Service-Attacken);

- Ansprüche wegen Schäden, die dadurch entstehen, dass Sie bewusst Software einsetzen, die geeignet ist, die Datenordnung zu zerstören oder zu verändern (z. B. Software-Viren, Trojanische Pferde);
- Ansprüche, die in engem Zusammenhang mit massenhaft versandten elektronischen Informationen stehen, die vom Empfänger nicht gewollt sind (z. B. Spam);
- Ansprüche, die in engem Zusammenhang mit Dateien (z. B. Cookies) stehen, mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internetnutzer gesammelt werden sollen;
- Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften (z. B. Teilnahme an rechtswidrigen Online-Tauschbörsen) oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben. Ziffer 1.2.4 findet keine Anwendung.



1.8.17 Benachteiligungen von Beschäftigten im Privathaushalt

1.8.17.1 Was versichert ist

Versichert ist – insoweit abweichend von Ziffer 1.9.10 – Ihre gesetzliche Haftpflicht als Arbeitgeber der Personen, die in Ihrem Privathaushalt oder sonstigen privaten Lebensbereich beschäftigt sind, wegen Personen-, Sach- oder Vermögensschäden (einschließlich immaterieller Schäden) aus Benachteiligungen wegen ihrer Rasse oder ethnischen Herkunft, ihres Geschlechts, ihrer Religion, Weltanschauung oder Behinderung, ihres Alters oder ihrer sexuellen Identität.

Dies gilt ausschließlich für Ansprüche nach deutschem Recht, insbesondere dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG). Soweit diese Ansprüche gerichtlich verfolgt werden, besteht Versicherungsschutz nur dann, wenn sie vor deutschen Gerichten geltend gemacht werden.

Beschäftigte Personen sind auch die Bewerberinnen und Bewerber für ein Beschäftigungsverhältnis sowie die Personen, deren Beschäftigungsverhältnis beendet ist.

1.8.17.2 Höchstersatzleistung

Die Höchstersatzleistung beträgt je Versicherungsfall 50.000 Euro, begrenzt auf 100.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres. Abhängig von der Art des Schadens erfolgt eine Anrechnung auf die jeweilige Personen-, Sach- oder Vermögensschaden-Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie auf die Jahreshöchstersatzleistung.

1.8.17.3 Was nicht versichert ist

- Versicherungsansprüche aller Personen, soweit sie den Schaden durch wissentliches Abweichen von Gesetzen, Vorschriften, Beschlüssen,

Vollmachten oder Weisungen oder durch sonstige wissentliche Pflichtverletzungen herbeigeführt haben. Ziffer 1.2.4 findet keine Anwendung.

- Ansprüche auf Entschädigung und/oder Schadenersatz mit Strafcharakter; hierunter fallen auch Strafen sowie Buß-, Ordnungs- oder Zwangsgelder, die gegen Sie oder mitversicherte Personen verhängt worden sind.



1.8.18 Deliktsunfähige Kinder

Versichert sind Ansprüche gegen mitversicherte deliktsunfähige Kinder. Auf Ihren Wunsch leisten wir auch dann Schadenersatz, wenn eine gesetzliche Haftung des Kindes wegen fehlender Deliktsfähigkeit nicht gegeben ist.

Die Höchstersatzleistung beträgt 50.000 Euro je Versicherungsfall, begrenzt auf 100.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

Dies gilt nicht, wenn

- der Geschädigte selbst aufsichtspflichtig war oder
- von einem Aufsichtspflichtigen Schadenersatz erlangen kann oder
- eine Leistungspflicht aus einem anderen Versicherungsvertrag (z. B. einer Sachversicherung) besteht.

Hiervon ausgenommen sind jedoch Regressansprüche von Sozialversicherungsträgern bzw. privaten Versicherern oder Arbeitgebern aus übergegangenem Recht.

Die Ausschlüsse, die nach den Bedingungen dieser privaten Haftpflichtversicherung für deliktsfähige Personen gelten, sind analog auf deliktsunfähige Kinder anzuwenden.

Der geschädigte Dritte kann hieraus keine Rechte herleiten.



1.8.19 Allmählichkeitsschäden

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht für Sachschäden, die durch allmähliche Einwirkung der Temperatur, von Gasen, Dämpfen, Feuchtigkeit und Niederschlägen (Rauch, Ruß, Staub und dergleichen) entstehen.



1.8.20 Schlüssel

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht für das Abhandenkommen fremder Schlüssel, elektronischer Zugangsberechtigungskarten und elektrischer Türöffner, die Ihnen im Rahmen einer ehrenamtlichen oder dienstlichen Tätigkeit oder privat überlassen wurden. Nicht umfasst sind Tresor- und Möbelschlüssel sowie sonstige Schlüssel oder Zugangscodes zu beweglichen Sachen (z. B. Autoschlüssel).

Vermögens- und Folgeschäden aus dem Abhandenkommen der Schlüssel sind versichert, sofern sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes gibt:

Für Folgeschäden (z. B. Einbruch) besteht nur insoweit Versicherungsschutz, als diese nicht durch eine andere Versicherung (z. B. Hausrat-, Gebäude- oder Inventarversicherung) abgesichert sind oder Sie für die Schäden von einem anderen Versicherer für dessen Versicherungsleistung in Regress genommen werden.

Bei Sondereigentümern sind auch Ansprüche versichert, die die Wohnungseigentümer-Gemeinschaft gegen Sie geltend macht, weil Ihnen Schlüssel für im Gemeinschaftseigentum stehende Schlösser oder Schließanlagen abhandengekommen sind. In diesen Fällen erstreckt sich die Ersatzpflicht nicht auf Ihren Miteigentumsanteil am Gemeinschaftseigentum.

Der Versicherungsschutz umfasst die Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlössern sowie vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und – falls erforderlich – einen Objektschutz für maximal 14 Tage, gerechnet ab dem Zeitpunkt, in dem das Abhandenkommen des Schlüssels festgestellt wurde.

Die Höchstersatzleistung beträgt je Versicherungsfall 50.000 Euro, begrenzt auf 100.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.



1.8.21 Forderungsausfall

1.8.21.1 Was versichert ist

Wir ersetzen den Schaden, der Ihnen dadurch entsteht, dass Sie eine rechtskräftige und vollstreckbare Forderung gegen einen Dritten nicht durchsetzen können. Gleiches gilt für Mitversicherte gemäß den Ziffern 1.2.1.1 bis 1.2.1.5, denen ein solcher Schaden entsteht.

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- Ein Dritter, der seinen festen Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union (einschl. des Vereinigten Königreichs), in Norwegen oder der Schweiz hat, ist Ihnen gegenüber wegen eines gesetzlichen Haftpflichtanspruchs privatrechtlichen Inhalts zum Schadenersatz verpflichtet.
- Der Versicherungsfall, der dem Schadenersatzanspruch zugrunde liegt, ist während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten und Sie haben den Schadenersatzanspruch während der Wirksamkeit der Versicherung rechtshängig gemacht.
- Die Verpflichtung ergibt sich aus einem rechtskräftigen vollstreckbaren Urteil (auch Anerkenntnis- oder Versäumnisurteil), einem Vollstreckungsbescheid, einem gerichtlich vollstreckbaren Vergleich oder einem notariellen Schuldanerkenntnis mit einer

Unterwerfungsklausel, aus der hervorgeht, dass sich der Dritte persönlich der sofortigen Zwangsvollstreckung in sein gesamtes Vermögen unterwirft.

- Der Dritte kann seine Verpflichtung ganz oder teilweise nicht erfüllen.
- Eine Zwangsvollstreckung hat nicht (zur vollen) Befriedigung des Schadenersatzanspruchs geführt **oder** ist wegen nachgewiesener Umstände aussichtslos, z. B. weil der Dritte eine eidesstattliche Versicherung abgegeben hat, er in der Schuldnerkartei des zuständigen Amtsgerichts geführt wird oder sich die Vermögenslosigkeit aus den Umständen offensichtlich ergibt. Unsere Ersatzpflicht tritt ein, wenn der Nachweis der gescheiterten bzw. aussichtslosen Zwangsvollstreckung erbracht ist.

Als fester Wohnsitz im Sinne dieser Regelungen gelten auch Aufenthaltsgenehmigungen oder Duldungen nach dem Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz), insbesondere nach den §§ 22 bis 36.

1.8.21.2 Was der Versicherer ersetzt

Wir ersetzen den Schaden, wenn nach den Bedingungen dieser Haftpflichtversicherung, einer Pferde- oder Hundehalter-Haftpflichtversicherung oder einer Wassersport-Haftpflichtversicherung gemäß unseren Bedingungen Versicherungsschutz bestanden hätte und der Schädiger den Schaden als Privatperson (nicht in Ausübung eines Berufes) herbeigeführt hat.

Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz für Schadenersatzansprüche, denen ein vorsätzliches Handeln des Schädigers zugrunde liegt.

Die Bestimmungen zur Vorsorgeversicherung nach Ziffer 1.11 finden keine Anwendung.

Für Mietsachschäden gemäß Ziffer 1.8.6 besteht kein Versicherungsschutz.

Ersatzpflichtiger Schaden ist hierbei die sich unmittelbar aus dem Urteil bzw. Vollstreckungsbescheid ergebende Hauptforderung wegen des Personen-, Sach- oder Vermögensschadens einschließlich eines geltend gemachten Verzugsschadens. Nicht versichert sind sämtliche Prozess- und Anwaltskosten einschließlich der Kosten der Zwangsvollstreckung, die Ihnen bei der gerichtlichen Verfolgung Ihres Schadenersatzanspruchs entstanden sind.

1.8.21.3 Obliegenheiten

Sie müssen uns den Forderungsausfall unverzüglich schriftlich mitteilen. Auf Verlangen müssen Sie uns zum Nachweis der gescheiterten bzw. erfolglosen Vollstreckung folgende Dokumente vorlegen:

- das Vollstreckungsprotokoll des Gerichtsvollziehers bzw. das örtliche Schuldnerverzeichnis des Amtsgerichts und außerdem
- eine beglaubigte Kopie des vollstreckbaren Urteils, des Vollstreckungsbescheids bzw. des notariellen Schuldanerkenntnisses.

Sie sind verpflichtet, wahrheitsgemäße und ausführliche Angaben zum Versicherungsfall zu machen und alle Tatumstände hierzu mitzuteilen. Wir sind berechtigt, zur Klärung des Sachverhalts weitere Schriftstücke von Ihnen zu fordern, die für die Beurteilung des Schadens erheblich sind.

1.8.21.4 Vorrang anderer Versicherungen

Können Sie bzw. die mitversicherte Person aus einer anderen Schadenversicherung (z. B. einer Hausratversicherung) ebenfalls Leistungen erlangen, so sind zunächst diese geltend zu machen. Auch gehen Leistungen der Haftpflichtversicherung des Schädigers dieser Versicherung vor. Soweit die Leistungen aus den anderen Versicherungen den Schaden aber nicht (vollständig) abdecken, ersetzen wir nach Maßgabe dieser Versicherung den verbleibenden Rest.

1.8.21.5 Abtretung von Ansprüchen

Sie sind verpflichtet, Ihre Ansprüche gegen den Dritten bei der Regulierung des Schadens in Höhe unserer Entschädigungsleistung an uns abzutreten. Hierfür ist auf Verlangen eine gesonderte Abtretungserklärung abzugeben. Gleiches gilt für die mitversicherte Person, wenn diese Inhaber der Ansprüche ist.

1.8.21.6 Ansprüche des Dritten aus diesem Vertrag

Der Dritte kann aus diesem Vertrag keine Rechte herleiten.



1.8.22 Gefälligkeitshandlung

Versichert sind Schäden, die Sie einem Dritten im Rahmen eines Gefälligkeitsverhältnisses (z. B. Umzugshilfe) zufügen. Auf Ihren Wunsch hin werden wir uns insoweit nicht auf einen stillschweigenden Haftungsausschluss gemäß § 242 BGB berufen.

Der vorige Absatz gilt nicht, soweit ein anderer Versicherer oder ein Sozialversicherungsträger leistungspflichtig ist.

Die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall beträgt 50.000 Euro, begrenzt auf 100.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

Der geschädigte Dritte kann aus diesem Vertrag keine Rechte herleiten.



1.8.23 Erneuerbare Energien

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus dem Besitz, Betrieb und Unterhalt von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien, die sich auf einem Grundstück befinden, das gemäß Ziffer 1.8.3 versichert ist.

Eingeschlossen ist auch die Abgabe überschüssiger Elektrizität in das Netz eines Energieversorgungsunternehmens, nicht jedoch die direkte Versorgung von Endverbrauchern. Versicherungsschutz besteht nur dann, wenn ausschließlich Sie und/oder mitversicherte Personen die Anlage betreiben.



1.8.24 Be- und Entladeschäden

Versichert ist – in Erweiterung der Ziffer 1.8.10 – Ihre gesetzliche Haftpflicht für Schäden, die beim Be- und Entladen des selbst genutzten Kraftfahrzeugs entstehen. Versicherungsschutz besteht, soweit die Gesamtforderung des Geschädigten maximal 500 Euro beträgt. Nicht versichert sind Schäden am Ladegut und selbst genutzten Kraftfahrzeug.



1.8.25 Tageseltern

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der Beaufsichtigung von bis zu fünf minderjährigen Kindern, die Sie zur Betreuung übernommen haben. Hierbei sind die gesetzlichen Ansprüche der zu betreuenden Kinder gegen die Aufsichtsperson mitversichert.

Werden mehr als fünf Kinder zur Betreuung übernommen, entfällt der Versicherungsschutz. Es gelten dann die Bestimmungen zur Vorsorgeversicherung gemäß Ziffer 1.11.

Nicht versichert sind

- die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Kinder und die Haftpflicht für das Abhandenkommen von Sachen der Kinder sowie
- die gesetzliche Haftpflicht aus der Tageseltern-Tätigkeit, wenn hierfür gesonderte Räume angemietet oder angekauft worden sind (gewerbliches Betriebsstättenrisiko).

1.8.26 Ergänzende Bestimmungen zur privaten Haftpflichtversicherung

Die Bestimmungen zur privaten Haftpflichtversicherung werden wie folgt ergänzt:



1.8.26.1 Familie und Haushalt

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht als Pflegeperson von Angehörigen im Sinne von Ziffer 1.2.1.5. Die Regelung erweitert Ziffer 1.8.1.



1.8.26.2 Medizinische Hilfsmittel

Versichert sind Schäden an medizinischen Hilfsmitteln (z. B. Blutdruckmessgeräten, Inhaliergeräten oder Absauggeräten), die Ihnen z. B. von Krankenkassen oder Diakoniestationen dauerhaft, auch ohne Vorlage therapeutischer oder diagnostischer Zwecke, zur Verfügung gestellt werden. Die Regelung erweitert Ziffer 1.8.6.2.



1.8.26.3 Deliktsunfähige Enkel, Urenkel, Nichten und Neffen sowie Großnichten und -neffen

Versichert sind Ansprüche gegen minderjährige deliktsunfähige Enkel, Urenkel, Nichten und Neffen sowie Großnichten und -neffen, die sich zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles in Ihrer Obhut oder in der Obhut einer mitversicherten Person gemäß Ziffer 1.2.1.1, 1.2.1.4 oder 1.2.1.5 befinden. Die Regelung erweitert Ziffer 1.8.18.



1.8.26.4 Deliktsunfähige Personen

Versichert sind Ansprüche gegen mitversicherte deliktsunfähige Personen (z. B. aufgrund von Demenz oder Alzheimer). Auf Ihren Wunsch leisten wir auch dann Schadenersatz, wenn eine Haftung der Person wegen fehlender Deliktsfähigkeit nicht gegeben ist.

Die Höchstersatzleistung beträgt in diesen Fällen 50.000 Euro je Versicherungsfall, begrenzt auf 100.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

Der Versicherungsschutz aus dem vorliegenden Vertrag besteht nur, sofern nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag eine Leistungspflicht besteht (z. B. aus einer Sachversicherung).

Von der Versicherung ausgenommen sind Regressansprüche von Sozialversicherungsträgern bzw. privaten Versicherern oder Arbeitgebern aus übergegangenem Recht. Der geschädigte Dritte kann hieraus keine Rechte herleiten.



1.8.26.5 Inventar von Kuranstalten, Krankenhäusern und Heimen

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen der Beschädigung von beweglichen Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen bei Aufhalten in Kuranstalten und Krankenhäusern sowie in Heimen während der Kurzzeitpflege (vier Wochen pro Kalenderjahr) einschließlich aller Vermögensschäden, die sich daraus ergeben. Die Regelung erweitert Ziffer 1.8.6.4.



1.8.27 Vermietung von Eigentumswohnungen, Ferienwohnungen, -häusern im Inland (sofern vereinbart)

Versichert ist – in Ergänzung der Ziffer 1.8.3 – Ihre gesetzliche Haftpflicht

- als Inhaber von vermieteten Eigentumswohnungen (auch Teileigentum) einschließlich dazugehöriger Garagen, Carports, Kfz-Stellplätze und Schrebergärten;
- aus der gelegentlichen Vermietung mitversicherter Ferienhäuser bzw. -wohnungen einschließlich dazugehöriger Garagen, Carports, Kfz-Stellplätze und Schrebergärten.

1.9 Was generell nicht versichert ist

Falls im Versicherungsschein und seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, gelten folgende Ausschlüsse vom Versicherungsschutz:

1.9.1 Vorsätzlich herbeigeführte Schäden

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die einen Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben. Ziffer 1.2.4 findet keine Anwendung.

1.9.2 Kenntnis der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit von Erzeugnissen, Arbeiten und sonstigen Leistungen

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die einen Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit

- Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder
- Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben.

Ziffer 1.2.4 findet keine Anwendung.

1.9.3 Ansprüche der Versicherten untereinander

Ausgeschlossen sind Ansprüche

- der Versicherten oder der in Ziffer 1.9.4 benannten Personen gegen die mitversicherten Personen;
- zwischen mehreren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrages;
- zwischen mehreren mitversicherten Personen desselben Versicherungsvertrages.

Diese Ausschlüsse erstrecken sich auch auf Ansprüche von Angehörigen der genannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.

1.9.4 Schadensfälle der Angehörigen des Versicherungsnehmers und der Personen, die wirtschaftlich mit ihm verbunden sind

1.9.4.1 Ausgeschlossen sind Ansprüche gegen Sie aus Schadensfällen Ihrer Angehörigen, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den mitversicherten Personen gehören.

Als Angehörige gelten Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbare Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten, Partner einer nicht ehelichen Lebensgemeinschaft und deren Kinder, Eltern und Kinder, Adoptiveltern und -kinder, Schwiegereltern und -kinder, Stiefeltern und -kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder

(Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind).

1.9.4.2 Ausgeschlossen sind außerdem Ansprüche gegen Sie aus Schadensfällen Ihrer gesetzlichen Vertreter oder Betreuer, wenn Sie eine geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige oder betreute Person sind. Der Ausschluss erstreckt sich auch auf Ansprüche von Angehörigen der gesetzlichen Vertreter oder Betreuer, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.

1.9.4.3 Ausgeschlossen sind schließlich Ansprüche gegen Sie aus Schadensfällen Ihrer Zwangs- und Insolvenzverwalter. Der Ausschluss erstreckt sich auch auf Ansprüche von Angehörigen der Zwangs- und Insolvenzverwalter, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.

1.9.5 Verbotene Eigenmacht

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an fremden Sachen einschließlich aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn Sie die Sachen durch verbotene Eigenmacht erlangt haben.

1.9.6 Schäden an selbst hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten und sonstigen Leistungen

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen, die Sie hergestellt oder geliefert haben, wenn die Herstellung, Lieferung oder Leistung ursächlich für den Schaden ist. Zu den ausgeschlossenen Schäden zählen auch alle Vermögensschäden, die sich aus den Sachschäden ergeben. Der Ausschluss besteht auch dann, wenn die Schadensursache in einem mangelhaften Einzelteil der Sache oder in einer mangelhaften Teilleistung liegt und zur Beschädigung oder Vernichtung der Sache oder Leistung führt.

Dieser Ausschluss findet auch dann Anwendung, wenn Dritte in Ihrem Auftrag oder für Ihre Rechnung die Herstellung oder Lieferung der Sachen oder die Arbeiten oder sonstigen Leistungen übernommen haben.

1.9.7 Asbest

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.

1.9.8 Gentechnik

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die zurückzuführen sind auf

- gentechnische Arbeiten,
- gentechnisch veränderte Organismen (GVO),
- Erzeugnisse, die Bestandteile aus GVO enthalten,
- Erzeugnisse, die mithilfe von GVO hergestellt wurden.

1.9.9 Persönlichkeits- und Namensrechtsverletzungen

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Persönlichkeits- oder Namensrechtsverletzungen.

1.9.10 Anfeindung, Schikane, Belästigung und sonstige Diskriminierung

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung und sonstigen Diskriminierungen.

1.9.11 Übertragung von Krankheiten

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Personenschäden, die daraus resultieren, dass Sie eine Krankheit übertragen haben. Das Gleiche gilt für Sachschäden, die durch kranke Tiere entstanden sind, die Sie gehalten oder veräußert haben. In beiden Fällen besteht Versicherungsschutz, wenn Sie beweisen, dass Sie weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt haben.

1.9.12 Senkungen, Erdbeben, Überschwemmungen

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Sachschäden und aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden, die entstehen durch

- Senkungen von Grundstücken oder Erdbeben,
- Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer.

1.9.13 Strahlen

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit energiereichen ionisierenden Strahlen (z. B. Strahlen von radioaktiven Stoffen oder Röntgenstrahlen) stehen.

1.9.14 Ungewöhnliche und gefährliche Beschäftigung

Ausgeschlossen sind Ansprüche aller Personen, die den Schaden durch eine ungewöhnliche und gefährliche Beschäftigung herbeigeführt haben. Ziffer 1.2.4 findet keine Anwendung.

1.9.15 Verantwortliche Betätigung in Vereinigungen

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art.

1.10 Erhöhungen und Erweiterungen des versicherten Risikos

1.10.1 Erhöhungen und Erweiterungen des Risikos

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus Erhöhungen oder Erweiterungen des versicherten Risikos. Dies gilt nicht für Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder

Wasserfahrzeugen sowie für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen.

1.10.2 Erhöhung des Risikos durch Rechtsvorschriften

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus Erhöhungen des versicherten Risikos durch eine Änderung bestehender oder den Erlass neuer Rechtsvorschriften. In diesen Fällen sind wir berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Unser Kündigungsrecht erlischt, wenn wir es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausüben, in welchem wir von der Erhöhung erfahren haben.

1.11 Versicherung neuer Risiken (Vorsorgeversicherung)

1.11.1 Beginn und Umfang des Versicherungsschutzes

Ihre gesetzliche Haftpflicht aus Risiken, die nach Abschluss des Versicherungsvertrages neu entstehen, ist im Umfang dieses Vertrages sofort versichert.

Sie sind verpflichtet, uns nach unserer Aufforderung innerhalb eines Monats mitzuteilen, wenn ein neues Risiko hinzugekommen ist. Die Aufforderung kann auch mit der Beitragsrechnung erfolgen. Unterlassen Sie die rechtzeitige Mitteilung, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung. Tritt der Versicherungsfall ein, bevor das neue Risiko angezeigt wurde, so müssen Sie beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war.

1.11.2 Beitragsanpassung

Wir sind berechtigt, für das neue Risiko einen angemessenen Beitrag zu verlangen. Kommt eine Einigung über die Höhe des Beitrags innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang der Mitteilung nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

1.11.3 Versicherungssummen

Für den Versicherungsschutz neuer Risiken gelten von ihrer Entstehung bis zur Einigung im Sinne von Ziffer 1.11.2 die im Versicherungsschein und seinen Nachträgen genannten Versicherungssummen.

1.11.4 Für welche Risiken die Vorsorgeversicherung nicht gilt

Die Regelung der Vorsorgeversicherung gilt nicht für

- Risiken aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen;
- Risiken aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen;
- Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen;
- Risiken, die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind;
- Risiken aus betrieblicher, beruflicher, dienstlicher und amtlicher Tätigkeit.

2 Besondere Umweltrisiken

Der Versicherungsschutz für Gewässerschäden und für Schäden nach dem Umweltschadengesetz (USchadG) besteht im Umfang von Ziffer 1 und den folgenden Bedingungen. Von Ziffer 1.8.4 wird insoweit abgewichen.

2.1 Gewässerschäden (Restrisiko)

2.1.1 Was versichert ist

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht für unmittelbare oder mittelbare Folgen einer nachteiligen Veränderung der Wasserbeschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden). Hierbei werden Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt.

Sofern die Gewässerschäden aus der Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen aus Anlagen, deren Betreiber Sie sind, resultieren, besteht Versicherungsschutz ausschließlich für Anlagen bis 100 l/kg Inhalt (Kleingebinde), soweit das Gesamtfassungsvermögen der vorhandenen Behälter 1.000 l/kg nicht übersteigt. Wenn mit den Anlagen die oben genannten Beschränkungen überschritten werden, entfällt dieser Versicherungsschutz. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Ziffer 1.11).

2.1.2 Rettungs- und Gutachterkosten

Aufwendungen (auch erfolglose), die Sie im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durften (Rettungskosten), und außergerichtliche Gutachterkosten werden von uns insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme für Sachschäden nicht übersteigen. Sind die Rettungs- und außergerichtlichen Gutachterkosten auf unsere Weisung hin entstanden, werden sie in vollem Umfang übernommen. Billigen wir Maßnahmen, die Sie zur Abwendung oder Minderung des Schadens einleiten, gilt dies nicht als Weisung

unsererseits. Dasselbe gilt, wenn wir Maßnahmen billigen, die ein Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens einleitet.

2.1.3 Was nicht versichert ist

2.1.3.1 Vorsätzliches Abweichen von Vorschriften

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch herbeigeführt haben, dass sie

- vorsätzlich von Gesetzen oder Verordnungen, die dem Gewässerschutz dienen, abgewichen sind;
- vorsätzlich von an Sie gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Gewässerschutz dienen, abgewichen sind.

Ziffer 1.2.4 findet keine Anwendung.

2.1.3.2 Schäden durch Krieg, Generalstreik, die öffentliche Hand und höhere Gewalt

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die mittelbar oder unmittelbar auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik (in der Bundesrepublik oder in einem Bundesland) oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen der öffentlichen Hand beruhen. Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

2.2 Sanierung von Umweltschäden gemäß dem Umweltschadengesetz (USchadG)

2.2.1 Umweltschaden

Ein Umweltschaden im Sinne des Umweltschadengesetzes ist eine

- Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen;
- Schädigung der Gewässer einschließlich Grundwasser;
- Schädigung des Bodens.

2.2.2 Was versichert ist

Versichert sind – abweichend von Ziffer 1.3 – Sie betreffende öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß dem Umweltschadengesetz, wenn während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages

- die schadenverursachenden Emissionen plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig in die Umwelt gelangt sind oder
- die sonstige Schadenverursachung plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig erfolgt ist.

Ohne Vorliegen einer solchen Schadenverursachung besteht Versicherungsschutz für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung

oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Kein Versicherungsschutz besteht dagegen, wenn der Fehler in dem Zeitpunkt, in dem die Erzeugnisse in den Verkehr gebracht werden, nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).

Versichert sind darüber hinaus Sie betreffende Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden an eigenen, gemieteten, geleasteten, gepachteten oder geliehenen Grundstücken, soweit diese Grundstücke vom Versicherungsschutz dieses Vertrages erfasst sind.

2.2.3 Versicherungsschutz im Ausland

Versichert sind die im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretenden Versicherungsfälle, die auf ein versichertes Risiko im Inland zurückzuführen sind. Der Versicherungsschutz umfasst insoweit auch Ihre Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der genannten EU-Richtlinie nicht überschreiten.

2.2.4 Was nicht versichert ist

2.2.4.1 Vorsätzliches Abweichen von Vorschriften

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch herbeigeführt haben, dass sie

- vorsätzlich von Gesetzen oder Verordnungen, die dem Umweltschutz dienen, abgewichen sind;
- vorsätzlich von an Sie gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abgewichen sind.

Ziffer 1.2.4 findet keine Anwendung.

2.2.4.2 Unvermeidbare und anderweitig versicherte Schäden

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden,

- die durch unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen;
- für die Sie aus einem anderen Versicherungsvertrag (z. B. Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung) Versicherungsschutz haben oder hätten erlangen können.